.G.

J. publ. G. 261

J. publ. G.
261

Ch

J. Publ. germ. 261

Gedanken

Patriotische Gedanken und Vorschläge

zur

Vermehrung der teutschen

Reichs-Armee,

zur

Regulirung des Aufgebots

und

Herbeyschaffung baarer Mittel zu deren Unterstützung.

Frankfurt und Leipzig, 1794.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Königl. Französische Bevollmächtigte auf dem Münsterischen Friedens Konvent Graf d'Avaux sagte im Merz 1646 dem Kaiserlichen Reichs-Hofraths-Sekretär Wilhelm Schröder:

Se putare, quod Imperatori nil melius et ſatius ſit, quam ut cedat tempori, non quod per hoc putet rebus Galliæ ſatis proſpectum, ſed quod victrix cauſa Deo placere videatur; *Se videre et cito nimis viſurum, vel ſi ipſe non vivat, nepotes ſuos brevi eandem quaſi viciſſitudinem, ſi non majorem in Francia viſuros.*

Also schrieb Wilhelm Schröder dem Reichs-Vice-Kanzler Grafen von Kurtz von Münster am 3. April 1646. Möchte doch diese Prophezeihung in unseren Tagen eintreffen!

Der wonnevolle Genuß eines mehr als dreisigjährigen Friedens, ein blühender Handel, und ein durch thätiges Bestreben errungener Wohlstand der Teutschen Staaten Bewohner hatte das teutsche Reich in einen solchen Schlummer eingewiegt, daß sein sonst so richtiger und durch eine eifersüchtige Freyheit genährter Betrachtungs Geist kaum einsahe, was im Inneren seiner weitläufigen Staaten vorgieng. Schon schien die fast zur Natur gewordene Liebe zur Ruhe, allen Kriegerischen Muth erstickt zu haben. — Schon

schienen

schienen Teutschlands entartete Söhne geblendet durch die reitzende Tändeleien, die Feinheit, und den Intriguen Geist der französischen Emissaire alles patriotische Gefühl für Teutsche Ehre verloren zu haben; — Schon schien die bey dem vortheilhaften Einverständniß des Kaiserlichen Hofes mit Frankreich vernachläsigte Beilegung der vielfältigen Streitigkeiten mit Frankreich zu bestätigen, daß aller Teutscher Biedersinn und aller Gemein Geist erloschen seye. —

Als auf einmal das vielköpfige Ungeheuer der französischen Revoluzion, bewafnet mit Feuer und Schwerdt, und den verführerischesten Opinionen von Freyheit und Gleichheit Teutschlands gesegnete Lande durchströmte, Altäre beraubte, Städte mit unerhörten Brandschatzungen heimsuchte, Schlösser zu Boden legte, Regenten und öffentliche Beamten verjagte, einkerkerte, verdrängte, und unter dem lieblichen Tone, eines blos den Bauern Hütten gegönnten Friedens,

den

den Keim legen wollte, Teutschlands glückliche Verfassung, unter dem Scheine des Gleichheits und Verbrüderungs Systems, durch ihre Revoluzions-Macht umzustürzen, und solches an ihr neu umgeschaffenes Frankreich anzuschliesen. —

Zum Glücke erwachten noch Teutschlands Bewohner bey Zeiten aus ihrem Schlafe; Sie riefen von allen Seiten bewafnete Heere herbey. — Das Teutsche Reichs Oberhaupt vereinigt mit den Königlich-Englischen, Preußischen, und den Hessischen Truppen stellte sich zu dessen Vertheidigung, großmüthig dar; — Alles, vom Obersten bis zum kleinsten sah den gefährlichen Schwindel-Geist der Franzosen ein; — Ihre Treulosigkeit und Raubsucht entflammte den sonst kaltblütigen Charackter der Teutschen. — Alles bot sich zur Abwendung der künftigen Uiberfälle, und Vertheidigung des Vaterlandes freywillig dar; — Man sieht dahero alle Kreise, mit dem Aufgebot der Unterthanen,

und

und selbsten das teutsche Reichs-Oberhaupt samt dem Reichstag beschäftigt, durch schickliche Mittel diesem allgemeinen Aufgebote, und der ganzen Teutschen Bewafnung eine zweckdienliche Verfassung und Richtung zu geben, und durch Zusammenziehung der Reichs-Armee dem Feinde einen fürchterlichen Damm entgegen zu setzen.

In gegenwärtigem Augenblicke des erwachten teutschen Patriotismus, schien es mir dahero keine entbehrliche Bemühung zu seyn, die wahre Veranlassung und Absicht dieses Reichs-Kriegs, im kurzen, aus ihrem natürlichen Gesichtspunkte darzustellen, und aus den ehemaligen Mitteln der Teutschen Reichs-Vertheidigung einige Maaßregeln mitzutheilen, die meinem Ermeßen nach zur Erreichung dieser Absicht anpassen könnten. —

Vielleicht mögte sich der Staatsmann aus den Bemerkungen, die ich mir über die

Lage

Lage des gegenwärtigen Kriegs gemacht habe, manche Idee abstrahiren können, die ihn auf weitere Gedanken bringen; — Vielleicht mögte dieses den nunmehro zur Erstattung eines unterthänigsten Gutachtens vom teutschen Reichs-Oberhaupte aufgerufenen Ständen des heiligen Römischen Reichs zur Leitung ihrer selbst eigenen Vertheidigungs-Mitteln behülflich seyn; — Vielleicht dörfte endlich das große Publikum, das alle Erreignisse nur Theilweis, und nie in ihrem ganzen Zusammenhang zu beurtheilen pflegt, dadurch gegen jene Einlispelung der falschen Brüder geschüzt werden, die im Solde der französischen Jakobiner überall die unüberwindliche Macht der 25 Millionen Franzosen anpreisen, und dadurch Muthlosigkeit unter dem gemeinen Mann zu verbreiten suchen, um den großen Schlag von Frankreich abzuwenden, den ihm der zum Zorn gereizte Teutsche Muth und seine Waffen gar leicht versetzen dörfte.

Was

Was ich meinen geringen Einsichten nach als ein teutscher Biedermann der Verfassung meines Vaterlandes angemessen glaubte, habe ich mit teutscher Freymüthigkeit dargelegt; — Nun beurtheilt ihr Vertreter des teutschen Volkes, die ihr die gewissenhafte Pflicht auf Euch habt, ohne Rücksicht auf euer Privat-Interesse das Wohl und die Ruhe eurer Unterthanen, und des ganzen Staatskörpers zu befördern, was davon zur Rettung und zur Versicherung des gemeinen Vaterlandes thunlich, räthlich und annehmbar seye? —

Übersicht.

Übersicht.

Erster Abschnitt.

Veranlassung des gegenwärtigen Reichs-Kriegs.

§. 1. Alte Rechts-Ansprüche des teutschen Reichs an Frankreich.
§. 2. Neuerungen der französischen Nazional-Versammlung, und Vorstellung der Reichs-Stände.
§. 3. Kaiserliche Verwendung bei Frankreich.
§. 4. Französische Kriegs-Erklärung.
§. 5. Teutsche Bewafnung.
§. 6. Reichs-Krieg.
§. 7. Dermalige Lage desselben.

Zweiter Abschnitt.

Wahre Absicht der bisherigen Reichs-Kriegs-Erklärung gegen Frankreich.

§. 8. Absicht der Reichs-Kriegs-Erklärung;
§. 9. I. Befreiung der Reichs-Lande.

§. 10.

§. 10. II. Genugthuung der Stände.
§. 11. III. Künftige Sicherheit des teutschen Reichs.
§. 12. Frankreichs stäts gefährliche Maximen gegen Teutschland, machen
§. 13. Offensive Anstalten nothwendig,
§. 14. Weshalb thätige, und wirksame offensive Maasregeln angewendet werden müßen.
§. 15. Darinn liegt IV. die Behauptung der teutschen Ehre.
§. 16. Bisherige Mittel die Kriegs-Erklärung geltend zu machen.
§. 17. Vortheile dieser Maasregeln, besonders des Aufgebots.
§. 18. Gute Hofnungen der künftigen Feldzüge,
§. 19. wenn die Maasregeln einförmig sind.

Dritter Abschnitt.

Vorschlag, wie allenfalls die Kriegs-Anstalten des teutschen Reichs zum Vortheil desselben eingerichtet werden können.

§. 20. Grosses Vermögen der teutschen Kräfte;
§. 21. Selbe müßen sich unter dem teutschen Oberhaupt vereinigen.
§. 22. Ältere Kriegs-Anstalten des teutschen Reichs.
§. 23. Grundsätze der teutschen Kriegs-Erklärung.

§. 24.

§. 24. Selbe müssen auf heutige Zeiten angewendet werden.
§. 25. A. Mittel zur Verstärkung der offensiven Gewalt.
§. 26. B. Einrichtung des Aufgebots und der Land-Militz.
§. 27. C. Andere Verbesserungs-Vorschläge, I. bei der Verpflegung der Reichs-Armee.
§. 28. II. Bei der Artillerie.
§. 29. III. Bei der Subordinazion.
§. 30. IV. Bei den Spitälern, Fuhrwesen u. dgl.
§. 31. I. Möglichkeit der Ausführung dieser Vorschläge.
§. 32. II. Daraus erwachsender Nutzen.
§. 33. III. Nothwendigkeit dieser Mittel.
§. 34. Fürchterliche Off- und defensive Anstalt in gegenwärtigen Zeiten.
§. 35. Vortrefliche Schutzwehr für die Zukunft.

Vierter Abschnitt.

Mittel diese Anstrengung der Reichs-Kräfte zu unterstützen.

§. 36. Nothwendigkeit einer ergiebigen Kriegs-Kasse.
§. 37. Unzulänglichkeit und Unschiklichkeit der Römer-Monathe.
§. 38. Begrif des ehmaligen gemeinen Pfennings.
§. 39. Ergiebigkeit dieser Anlage.

§. 40.

§. 40. Nothwendigkeit baare Mittel, und diese bald herbeizuschaffen.
§. 41. Was 1. Von Reichs-Assignazionen und 2. den Reichs-Anlehen zu halten seye?
§. 42. Ob die Prägung des Papier-Geldes, im Reich möglich seye?
§. 43. Entwurf der Prägung von 100 Millionen Reichs-Kriegs-Koupon.
§. 44. Sicherheit und Verwendung dieser Koupons.
§. 45. Nothwendige Beobachtung der Reichs-Satzungen.
§. 46. Übersicht der sämmtlichen Vorschläge.
§. 47. Aufruf an das Reich.

Anlagen.

Anlage Nro. 1.

Merkwürdiges Zeugnis der Reichs-Deputazion im Grafenhaag für die Elsasser Reichsstände,

nach dem

Auszug des Chur-Maynzischen Protokolls und zwar aus dem Reichs-Deputazions Gutachten vom 21ten Oktober 1697. für die im Riswycker Frieden nicht benannte Stände von 11ten November 1697.

Was sonsten die Inclusion der N. N. N. N. und N. angehet, so hat man von Seiten anwesender Chur-Fürsten, und Stände Gesandten, Plenipotentiarien und Deputirten das geringste Bedenken nicht, sondern will ihnen gern vergünstigen, daß sie per pacis Instrumentum specifice mögen genennet werden, dafern die hochansehnliche kaiserl. Gesandschaft über selbige den Herrn Grafen von Waldeck wegen seiner Rappoltsteinischen Lehen nach der Anlag sub. Nro. 1. neben andern zu inkludiren gleichfalls kein Bedenken traget, gestalten einem Reichsstandt nicht abzuschlagen, was den andern konzedirt wird, so gleichfalls das seinige den Krieg über patriotisch mit beygetragen, gefolglich den Genuß des Friedens auch zu empfinden hat.

Daß

Daß aber dieses Monitum von der kaiserlichen hochansehnlichen Gesandschaft nit attendiret worden, ist dahero meistens beschehen, damit man dem heil. Römischen Reich wegen der Reichs *Souveràinität*, *Immedietät* und anderen hohen territorial Rechten in Elsaß, allwo die Rappoltsteinische Lehen zum Theil gelegen zu seyn angegeben worden, kein præjudicium kausiren möge, worüber andere hochlöbliche Status Imperii mehr sich amore publici überwunden, und von verlangter Benennung ihrer Herrschaften, deren Restitution und von dergleichen petitis mehr mit Reservation jedoch eines jeden Recht und habenden Gerechtsamen, sie für diesesmal abstrahiret haben, welches loco Resolutionis per Extractum Protocolli vermög Reichs-Deputations Conclusi vom 9ten hujus unter dem Churfürstl. Maynzischen Direktorial-Kanzley-Insiegel hiemit beurkundet wird. Signatum Graffenhaag den 11ten November 1697.

(L. S.)

Churfürstlich Maynzische Kanzley.

Anlage

Anlag Nro. 2.

Auszug des Kaiserlichen allergnädigsten Kommissions-Dekrets an die Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, vom 20. Jäner 1794. Dictatum Ratisbonae die 22. Januarii 1794 per Moguntinum.

Allein, dieser an Gefechten, Schlachten, Belagerungen und Eroberungen so thatenvolle Feldzug, habe den Feind noch nicht auf billigere, gerechtere Gesinnungen, Grundsätze und Handlungen, gegen die aufs äußerste beleidigte teutsche Nation zurückführen können. Die menschenfeindliche Parthie, die sich den Nationalkonvent von Frankreich nennt, verstärkte vielmehr mit jedem Tage die Kräfte ihres Widerstandes, durch die schröcklichsten Mittel, durch unzählige willkührliche Konfiskationen, durch Ausplünderung der Kirchen und Reichen, nach schon vorher an sich gezogenem Vermögen der Klerisey, des Adels, und der Krone, und durch die verzweiflungsvolleste Maasregel eines allgemeinen Aufgebots aller streitbaren Mannschaft, unterstützt durch das allgemeinen Schröcken verbreitende Werkzeug der Guillotine.

Mit

Mit welchen außerordentlichen, und beynahe ihre Staatskräfte übersteigenden Aufopferungen Seine Kaiserliche Majestät, jedoch mit Vorbehalte der Ihrem Erzhause zuständigen Freiheiten nicht bloß durch Stellung ihres reichsständigen Kontingents, sondern durch Anstrengung Ihrer ganzen Hausmacht bisher die gerechteste Sache des Reichs unterstützt haben, hierüber spreche laut die That selbst, ohne alle weitere Darstellung. Eben sosehr gereiche Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät in der Eigenschaft des Reichsoberhaupts, zu Allerhöchst Ihrer vollkommensten Beruhigung das Bewußtseyn, die Ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten, mit unermüdeter reichsväterlichen Sorgfalt erfüllt zu haben, zu dessen Bestätigung sich Allerhöchstdieselbe dermalen nur im allgemeinen, auf die Kaiserlichen Circular-Rescripte an sämmtliche kreisausschreibende Fürsten vom 19. December 1792, und 12. May 1793, auf die zum Theile mehrmalen an einzelne Kreisausschreibämter erlassene standhafte reichsväterliche Ermahnungen und Excitatorien, auf die Instructionen an Allerhöchst Ihren Kaiserlichen und Reichs-General-Feldmarschall, und dessen bey den Kreisen sowohl, als einzelnen Höfen, im Kaiserlichen Namen geschehene thätige Einschreitungen, auf die vielen Weisungen an Ihren Kaiserlichen Konkommissarius bey der Reichsversammlung, auf so viele andere durch Ihre an den Kreisen und reichsständischen Höfen akkredirte Minister, bey den Kreisen und Höfen zur unumgänglichen Leistung der Verbands- und Reichsschlußmäßigen Beyhülfe, überreichte sehr dringende schriftliche Aufforderungen, und dererselben unzählige nachdrückliche mündliche Insinuationen beziehen.

Aber

Aber weniger beruhigend und tröstlich für Seine Kaiserliche Majestät war der Erfolg, von allen diesen reichsoberhauptlichen Bemühungen so mancherley Art, da bis zur Stunde noch nicht alle Kreise und Stände gegen den gemeinsamen Feind aller kultivirten Völkerschaften und des teutschen Reichs, ihrerseits jene Pflichten erfüllt haben, welche von Ihnen die Erhaltung der allgemeinen Ruhe, die große Gefahr des Vaterlands, die Natur des allgemeinen Reichsverbandes, die positive Reichssatzungen, insbesondere die Worte und der Sinn, der obengedachten neuern Reichsschlüße, zu derer Entstehung Sie selbst mit reichspatriotischer Theilnahme mitgewirkt haben, aufs nachdrücklichste und dringendste erheischen, und welches sich noch näher offenbaren wird, wenn Seine Kaiserliche Majestät die Beschaffenheit der teutschen Reichskriegszurüstung in ihrer genauern Zergliederung, mit weitern Berathschlagungspunkten der allgemeinen Reichsversammlung, zu einer andern Zeit vollständig vorlegen werden, sobald nur Allerhöchstdieselbe die zur gänzlichen Übersicht noch erforderlichen, aber seit dem ergangenen Reichsschluße vom Monate December 1792, nach Ablaufe eines Jahres noch rückständige verschiedene Kreisnachrichten werden erhalten haben.

Inzwischen seyen die Umstände so beschaffen, und würden mit jedem Tage dringender, daß Seine Römisch. Kaiserl. Majestät bey der Ihrigen unabläßlichen Sorgfalt für die Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs, nicht länger anstehen könnten, einige Gegenstände ohne weiters Zuwarten, abzusöndern,

un

und hierüber Allerhöchst Ihre reichsoberhauptliche Gesinnungen und reichsväterliche Wünsche, an die allgemeine Reichsversammlung gelangen zu lassen.

Wenn es eine natürliche Folge von dem Endzwecke einer jeden Gesetzgebung ist, und sich in eben dieser Hinsicht die Reichsexekutions-Ordnung schon sehr bestimmt ausgedrückt hat, „daß es ein ganz „vergeblich Werk sey, gute und vernünftige Ord„nungen und Satzungen aufzurichten, wo dieselbe „nicht gehandhabt, wirklich vollzogen, und die Säu„migen oder Ungehorsamen mit Ernst dazu angehalten werden möchten," wenn selbst dem Staate ein anarchischer Zustand droht, wo das gemeinsame Interesse dem besondern, der vaterländische Gemeingeist der Willkühr und Eigenmacht unterliegt: so sehen sich Seine Kaiserliche Majestät gegenwärtig in der Lage, die Aufmerksamkeit der allgemeinen Reichsversammlung auf diesen in seinen Wirkungen höchsterheblichen Gegenstand hinzuleiten.

Seine Römisch-Kaiserliche Majestät sind in dem 2. Artikel der von Ihnen beschwornen Wahlkapitulation feyerlichst darauf verpflichtet, nicht zu gestatten, „daß wider die im Reichsabschiede vom Jahre „1555 einverleibte Exekutions-Ordnung directe oder „indirecte gehandelt werde." Allerhöchst Sie sind in eben diesem Artikel ausdrücklich verpflichtet, nicht nur auf die Reichsgrundgesetze, und die schon bestehenden Reichsschlüsse, sondern auch auf dasjenige, was bey gleichmäßigen Reichsversammlungen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte, „stet,

fest

„fest und unverbrüchlich zu halten, unter keinerley „Vorwand daraus schreiten, noch jemand dawider „beschweren zu lassen.“

Auch waren bisher Allerhöchstdieselbe bey Ihrem zärtlichsten Gefühle für das Beste des Reichs, und in Gemäßheit dieser theuersten Pflicht durch kein Hinderniß zu ermüden, das Ansehen der gedachten Reichsschlüsse, so weit nämlich Seine Kaiserliche Majestät vermöge der gesetzlichen Gränzen Ihrer reichsoberhauptlichen Authorität, und ohne selbst diese einer bedenklichen Herabwürdigung auszusetzen, sich hiezu berechtigt halten konnten, gegen eine jede Anmassung zu zu behaupten. Allein Seine Kaiserliche Majestät regieren nur durch die Gesetze, und haben mit der übertragenen Kaiserwürde dererselben gewissenhafte Beobachtung zum unabänderlichen Maaßstabe der Ihnen anvertrauten Kaiserlichen Regierung angenommen; Seine Majestät legen aber hiebey zugleich das offene Geständniß ab, daß Allerhöchst Sie nach Ihrer Einsicht, bey so vielfältigen reichsoberhauptlichen Verfügungen und sonstigen Anordnungen, die Einwirkung der Ihnen anvertrauten gesetzlichen Gewalt erschöpft halten; daß jedoch dieser auffallende Zustand nicht fortwähren könne, wenn nicht selbsten Kurfürsten, Fürsten und Stände, bey dem Falle des größten Interesse, der je in den Annalen Teutschlands existirte, gegen die eigenen Schlüsse des Reichs zum nicht zu berechnenden Nachtheile der Einheit des teutschen Staatskörpers, eine angemaßte Willkühr und Gesetzlosigkeit begünstigen wollten.

Anderer

Anderer Seits haben die gewaltsamen Dekrete, sich in Masse zu erheben, dem Feinde zu seinen im Felde stehenden zahlreichen Armeen einen neuen Zuwachs an Kräften gegeben, so daß es ihm nach erneuerten, täglichen, muthvollen Anfällen, des beharrlichsten und tapfersten Widerstands ungeachtet, endlich durch seine Übermacht gelungen ist, sich eines Theils der eroberten Besitzungen wieder zu bemächtigen, welcher Verlust nach großer Wahrscheinlichkeit nicht würde erfolgt seyn, wenn bisher der reichsschlußmäßigen Gemeinverbindlichkeit, zu Folge der beschlossenen Reichsbewaffnung, ein volleres Genügen geschehen wäre. Diese durch das allgemeine Aufgebot aller streitbaren Mannschaft erwirkte große Überlegenheit, und veränderte Art Krieg zu führen, vermehret die Gefahr und das Ungemach des abgedrungenen Krieges, und scheint gleichermassen, nach dem bereits eingetretenen Beyspiele einer allgemeinen Bewaffnung der Gränzbewohner in den Niederlanden, und der Vorderösterreichischen Unterthanen im Breisgau, auch in Folge dieses Vorgangs schon in einigen andern teutschen Gegenden, wenigstens zu dem Ende ähnliche Anstalten nothwendig zu machen, um dem Eigenthume der getreuen Reichsunterthanen, gegen die mit den wildesten Verheerungen gebrandmarkten Einfälle eines durch Elend im innern zur Verzweiflung gebrachten, und durch seine erhaltenen Vortheile immer kühner werden den Feindes, eine desto größere Sicherheit zu gewähren.

Seine Römisch-Kaiserliche Majestät gewärtigen demnach von Kurfürsten, Fürsten und Ständen,

daß

daß ungesäumt über folgende Punkte ein allerunterthänigstes, und derer Inhalt vollkommen erschöpfendes Reichsgutachten an Allerhöchst Sie erstattet werde;

1) Durch welche wirksame Mittel das gesunkene Ansehen der Gesetze, und der darauf sich gründenden Kaiserlichen Authorität gegen die in Stellung des reichsschlußmäßigen Triplums säumigen, oder ungehorsamen Stände, am sichersten zu behaupten; und

2) Ob nicht bey der veränderten feindlichen Kriegsart eine allgemeine Bewaffnung sämmtlicher teutscher Gränzbewohner zur Sicherheit des Reichs, und dessen getreuer Unterthanen, als nöthig anzusehen, und wie diese Vertheidigungsanstalt am zweckmäßigsten einzurichten, auch etwann von Seiten des Reichs durch besondere an Handen zu gebende Mittel mit Nachdruck zu unterstützen sey: Wobey zugleich

3) Seine Kaiserliche Majestät noch einem jeden andern, auf die gegenwärtige gefährliche Lage des Reichs gerichteten patriotischen Beyrathe mit reichsväterlichem Wohlgefallen entgegen sehen: ja hiezu Kurfürsten, Fürsten und Stände Kraft Allerhöchst Ihrer reichsoberhauptlichen Fürsorge, aufs dringendste auffordern.

Da nicht zu zweifeln sey, daß die Vertheidigung und Hülfe nach der Gefahr, womit ein Staat bedroht

ist, abgemessen werden, und ein jeder Staat bey steigender Gefahr zu seiner Vertheidigung und Sicherheit selbst das Äußerste wagen müße: so möge wirklich der leidige Zeitpunkt eingetreten seyn, wo selbst die in den bisherigen Reichskriegen nach dem Normalfuße von 1681 angenommene Hülfs-Bestimmung zur Erreichung des großen Endzweckes, des größten unter allen, nicht hinlänglich scheinen, und die gesetzgebende Gewalt Teutschlands für nothwendig erachten dürfte, die Streitkräfte durch eine noch stärkere und der drohenden Übermacht angemessenere Armatur zu verstärken, da, wo die mehr oder weniger entfernte Reichslande die Gefahr nur durch Sicherstellung der ersteren von sich entfernt halten können; da, wo man offenbar früher oder später die schrecklichste Gefahr läuft, wenn nicht zur rechten Zeit dem wilden Strome ein unübersteiglicher Damm entgegengesetzt wird, und wo um den höchsten Preis für Unverletzlichkeit der theuersten Friedensschlüsse, für Religion, Eigenthum, bürgerliche Ordnung und Staatsverfassung im ausgedehntesten Umfange, für die Ehre, Würde und Souverainität des teutschen Vaterlandes, für Selbstrettung und Erhaltung gefochten wird. Um so weniger zweifeln Seine Kaiserliche Majestät, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände allen erforderlichen Bedacht nehmen werden, daß, was wirklich als Reichshülfe bereits beschlossen ist, auch wirklich geleistet werde, und daß Kurfürsten, Fürsten und Stände durch das zu erstattende Gutachten ein solches redendes Beispiel von teutscher Anhänglichkeit an die Verfassung geben werden, daß Jedermann wisse, und die Nachwelt noch bewundere, daß es nicht ungerochen

bleibe,

bleibe, die edle teutsche Nation in allem, was ihr von jeher heilig war, so ungerecht und menschenfeindlich, so beispiellos angetastet zu haben.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Prinzipal-Kommissarius Hochfürstliche Gnaden, den des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, vortreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten mit freundlichem, auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 20sten Jänner, 1794.

(L.S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis. mppr.

Anlage

Erster Abschnitt.

Veranlassung des gegenwärtigen Reichs-Kriegs.

§. 1.

Alte Rechts-Ansprüche des teutschen Reichs an Frankreich.

Das Teutsche Reich hatte schon lange die gegründetesten Ursachen gehabt, sich über das Betragen der Krone Frankreich zu beklagen; allein ein wunderlicher Zusammenfluß allerley Ereignisse, vielleicht das Bewußtseyn seines schlechten Vertheidigungs-Systems, und vielleicht auch der Gedanken, daß ohne die Waffen nichts zweckdienliches erreicht werden könne, hatte, wie gesagt, beinahe allen Muth erstickt, seine Ansprüche rege zu machen.

Diese lagen in dem Westphälischen Frieden, dieser allgemeinen Grundlage der Teutschen Verfassung, dem Frankreich in der Folge der Zeit durch die Regeln der Taktik einen ganz andern Sinn beygelegt hatte. Ihr kurzgefaßter Innhalt geht auf folgende Thatumstände hinaus. — Das Österreichische Erzhauß Insprucker Linie war auf dem Convent zu Münster gleichsam gezwungen worden, der Krone Frankreich auf ewig die Rechte, welche es an der so betitelten **Landgrafschaft des oberen und unteren Elsasses, an dem Sundgau, und an der Landvogtey** über die zehn Reichsstädte und die davon abhangenden Orte, so wie es solche besessen hätte, abzutreten.

Dieses geschahe; Kaiser und Reich gaben ihre Einwilligung zur Absönderung dieser Reichsprovinzen; sie traten darüber dem König in Frankreich das vollkommenste Eigenthum und alle Souverainität ab; gaben ihm noch dazu alle Rechte, welche der Kaiser und das Reich über die drey Bistümer und Städte **Metz**, **Toul** und **Verdun**, ihre Bezirke, die Städte **Moyenwick** und **Pignerol** hatten, hielten sich aber vor, daß der König verpflichtet seyn solle, nicht allein die Fürst Bischöfe von **Straßburg** und **Basel**, nebst der Reichsstadt **Straßburg**, sondern auch alle im oberen und unteren **Elsaß** befindliche Reichsstände, die Prälaten von **Murbach** und **Lutters**, den Abten von **Münster** im Gregorien Thal, die Abtissinn von **Andlau**, die Pfalzgrafen von **Lützelstein**, die Grafen von **Hanau**, die Baronen von **Fleckenstein**, den **ganzen Reichsunmittelbaren Adel** des unteren **Elsasses** und insbesondere die zehn **Reichsstädte**, welche die **Landvogtey Hagenau** anerkennen, wie **Hagenau**, **Colmar**, **Schlettstadt**, **Weisenburg**, **Landau**, **Ober Ehenheim**, **Türingheim**, **Kaisersberg**, **Roßheim** und **Münster** im Gregorien Thal, — (denen in anderen Stellen des Instruments, die Herzoge von **Würtemberg**, und **Zweybrücken**, die Pfalzgrafen von **Veldenz** und andere beygesellt werden.) — **in dem Besitze ihrer Freyheit und Unmittelbarkeit**, welche **sie bishero genoßen hatten, zu lassen**, daß er **sich, über dieselbe keine königliche Hoheit anmaßen, sondern sich mit jenen Rechten begnügen solle**, welche **dem Erzhause Oesterreich zugehört hatten und ihm durch gegenwärtigen Frieden übertragen worden** waren.

Alles dieses wurde dem Friedens Instrument zu Münster einverleibt, dieses am 24 Oktober 1648 feyerlich unterschrieben, und hierüber sowohl vom Erzhause Österreich als auch von Kaiser und Reich unter dem 7. Nov. des nemlichen Jahrs feyerliche Cessions-Instrumente ausgefertigt, in deren letzterem das Reich ausdrücklich **alle jene Stände von der Cession ausnahm, welche im Friedens Instrument besonders ausgenommen und dem heiligen Römischen Reiche vorbehalten worden waren.**

Diese Wahrheit, die mit dem Friedens-Instrument und den Friedens-Unterhandlungen übereinstimmt, und selbsten in den geheimen Berichten der französischen Gesandschaft zu Münster nicht gelaugnet werden konnte, erkannte Frankreich über 30 Jahre; Selbes begnügte sich mit den aus 380 Ortschaften bestandenen österreichischen Besitzungen, und damit verbundenen Gerechtsamen; es ließ die Reichsstände und sogar die Städte im Besitze ihrer Reichs-Unmittelbarkeit, und schränkte sich platterdings auf den vormaligen österreichischen Besitzstand ein.

Allein da die Vergrößerungsbegierde schon einmal eine gemeinschaftliche Krankheit aller großen und kleinen Staaten ist; so fand der junge feurige König Ludwig XIV in dem Friedens-Instrument gar bald hinlängliche Gründe, sich alle Elsasser Stände, und selbsten die Reichsunmittelbaren Lehen-Leute der drey Bistümer **Metz, Toul und Verdun** zu unterwerfen. Der Gordische Knoten des Friedens-Instruments wurde mit dem Schwerdt aufgelöst, die 10 Reichsstädte des Elsasses wurden im Jahr 1673 eingenommen, und obgleich der Nimweger Frieden vom Jahr 1679 alles auf den Fuß des Münsterischen Friedens hergestellt haben wollte, so wurde dennoch

nun der Grundsatz aufgestellt, daß man im Münsterischen Frieden das ganze Elsaß von Befort bis an die Queiche bey Landau der Krone Frankreich abgetreten habe, dahero zum besseren Schein Rechtens alle Reichsständische Besitzungen im Elsaß, Lothringen und auf dem Hundsrücken im Jahr 1680 durch die bekannten Reunions Urtheile zu Breisach, Metz und Besancon der königlichen Souverainität einverleibt, ihre Besitzer insgesammt durch Konfiskationen und Arreste gezwungen, sich zu unterwerfen, und selbsten die bishero immerhin auf ihre Freyheit eifersüchtige Stadt Straßburg durch Verrätherey genöthigt, die königliche Souverainität anzuerkennen.

Vergeblich berief sich das Teutsche Reich auf die Verträge; Frankreich behielt, was es hatte, und Teutschland, welches zu gleicher Zeit von den Türken angegriffen wurde, mußte noch dazu dem König in Frankreich in dem Waffenstillstand zu Regensburg v. J. 1684. einen 20-jährigen ruhigen Genuß seiner Usurpazionen überlassen.

Der hierauf im Jahr 1689 ausgebrochene Krieg und erfolgte Ryswicker Frieden vom Jahr 1697, gab Hofnung zur Beendigung dieser langwierigen Streitigkeit. — Man trat der Krone Frankreich die Reichsstadt Straßburg samt ihren Festungswerken und zugehörigen Ämtern mit jener Feyerlichkeit ab, wie es im Münsterischen Frieden mit den österreichischen Besitzungen geschehen war; — Man beliebte jedoch sonsten eine vollkommene Herstellung des Münsterischen Friedens; — Man kassirte alle Reunions-Urtheile, und ihre Folgen, nahm einmal zum voraus die französischer Seits angebotene Zurückstellung aller außerhalb dem Elsaß gelegenen, und

der in der französischen Liste enthaltenen Besitzungen an, verband jedoch den König, daß er auf gleiche Art, den Fürst Bischof von Speyer, den Churfürst zu Pfalz, den Herzog von Zweybrücken, den Teutschen und Maltheser Orden, die Kirche zu Kölln, die Herzoge von Würtemberg, die Markgrafen von Baden, die Grafen von Nassau, Hanau, Leiningen, und alle andere des heiligen Römischen Reichs-Stände, welche nach Maaßgab des vierten Artikels oder sonsten zu restituiren sind, in alle und jede Rechte, wie sie Namen haben mögen, wiederum einsetzen, und dem Kaiser, dem Reich und den Ständen zurückgeben solle.

Alle im Münsterischen Frieden vorbehaltene Reichsstände, mit Ausnahm der Reichsstadt Straßburg, hatten folglich durch diesen Frieden wiederum das gesuchteste Recht auf ihre Reichs-Unmittelbarkeit erhalten; man hatte aber vorsetzlicher Weiße nicht alle genannt, damit die Disputen mit den französischen Bevollmächtigten beendigt, und damit (wie das bishero noch ungedruckte, aus dem Reichs-Archiv zu Maynz entlehnte Zeugniß der im Grafenhaag gewesenen Reichsdeputation, der als contrahirendem Theile am besten die Gesinnungen des Reichs bekannt waren, sich ausdrückt) dem heiligen Römischen Reiche wegen der Reichs Souverainität, Immedietät und andern hohen territorial Rechten im Elsaß, kein Präjudicium causirt werden möge. a)

Da man jedoch aus besondern damals obgewalteten Staats-Ursachen keine Exekutions Commission nie-

a) Siehe Anlage 1.

niedergesetzt hatte, so gab Frankreich den Reichsständen blos das nützliche Eigenthum der Güter zurück und behielt sich darüber die Souverainität aus dem irrigen Grundsatze vor, weil der Ryswicker Frieden es nur verbinde, dasjenige zurückzustellen, was ausser **Elsaß** liege, mithin ihm die innerhalb dem **Elsaß** gelegenen Besitzungen mit der Souverainität abgetreten worden seyen. — Das Reich widersprach dagegen feyerlich in der hierauf erfolgten neuen Kriegs-Erklärung vom Jahr 1702. — der König in Frankreich erboth sich in den Unterhandlungen zu Utrecht, daß er das **Elsaß** blos **nach dem Sinne des Münsterischen Friedens besitzen wolle**; — allein damit wollte sich das Reich nicht begnügen; es wurde dahero im **Badener Frieden** vom Jahr 1714 der Ryswicker Frieden in allen und jeglichen Punkten, als wenn er von Wort zu Wort eingerückt wäre, erneuert und nunmehro zu dessen Vollziehung beliebt, daß **alle zu restituiren versprochene Lande den vom Kaiser und den Ständen anzuordnenden Bevollmächtigten übergeben werden sollen.**

Es blieb jedoch alles dieses wiederum unerfüllt; — das Reich foderte dahero in seiner Kriegs-Erklärung vom Jahr 1734 die **Zurückgab jener Reichslande, Städte und Besitzungen, die Frankreich gewaltthätig dem Reiche vorenthalte** — Man gab seiner Foderung **sicherermaßen** Gehör — Es wurde im Wiener Frieden vom Jahr 1738 Art. 4 und 14 wiederhohlter beliebt, **daß von beyden Theilen Commissarien ernannt werden sollen,** welche die Gränzen des **Elsasses** und **Lothringen** reguliren, dahero zu **Nancy** und **Freyburg**, in Zeit 6 Monathen nach Auswechslung der Ratificationen, oder noch früher **die Gränzen einzeln und**

theil-

theilweis untersuchen, auseinander setzen, (Limites singillatim discutere) und alles nach Maasgab der vorhergegangenen Verträge, besonders des Badenschen, nach Recht und Billigkeit entscheiden sollen. — Es wurde folglich dadurch der Münsterische, Ryswicker und Badener Frieden abermahls aufgeweckt, und die Ansprüche des Reichs vollkommen von ihrem Untergange gerettet.

Diese Elsasser Gränzberichtigung unterblieb jedoch abermahls, und jene von Lothringen kam wegen dem dazwischen gekommenen Tode Kaisers Karl VI. ins Stecken. — Die nachherigen Zeiten gaben Frankreich ein merkliches Übergewicht in Teutschland, endlich wurde es selbsten ein Alliirter des kaiserlichen österreichischen Erzhauses; — Man dachte dahero nun nicht mehr daran, eine Saite zu berühren, welche zwischen beyden Theilen eine Disharmonie erregen könnte; — Die Reichsstände waren froh, daß sie durch heimliche Annahm einzelner königlichen Briefe (Lettres patentes,) gegen Anerkennung der königlichen Souverainität ihre von den königlichen Intendanten, und dem Conseil souverain zu Colmar häufig geschmählerten Hoheits-Rechte, vom Untergang retten konnten; — Sie statteten deshalb dennoch, wie zuvor, dem Teutschen Reiche ihre Lasten ab, — sie suchten kaiserliche Belehnung nach, übten zum Theil ihre Sitz- und Stimm-Rechte auf dem Reichstag aus, — und überließen es bey dieser Sorge für ihr Privat-Interesse, dem Kaiser und Reich, wie sie bey Zeit und Umständen ihre Hoheits-Ansprüche auf die Elsasser Lande wollten geltend machen.

Nach Betrachtung dieser ächten Darstellung der Teutschen Ansprüche auf das Elsaß und Lothringen,

denen man noch jene Ansprüche beygesellen kann, welche das Teutsche Reich auf die von der Krone Spanien an Frankreich einseitig abgetretenen Theile des Burgundischen Kreises, wie Artois, Cambresis und die Grafschaft Burgund, dann auf Dauphine und Provence hat, so wird es nun einleuchtend seyn, daß 1) die im Elsasse und Lothringen begüterten Reichsstände, (mit Ausnahm der Reichsstadt Straßburg und ihrer Ämter) nirgendswo vom Kaiser und Reich an Frankreich abgetreten worden, 2) Selbe nach Maasgab des Münsterischen und Wiener Friedens wahre Bestandtheile des Teutschen Reichs, dessen obersten Hoheit und Souverainität die Reichsstände durch ihre **heimlichen Unterwerfungs-Verträge** nichts benehmen konnten, geblieben und 3) es hierbey nicht auf eine bloße **Berichtigung der Gränze des unteren Elsasses**, sondern auf eine **genaue Absönderung der an Frankreich im Elsasse und Lothringen nicht abgetretenen Lande angekommen** seye — welches wohl zu merken ist, um in der Folge die neueren Collisionen mit Frankreich beurtheilen zu können.

§. 2.

Neuerungen der französischen Nazional-Versammlung, und Vorstellungen der Reichs-Stände.

Dieses war die Lage der teutschen Reichs-Angelegenheiten mit der Krone Frankreich, da es der französischen Nazion im August 1789 einfiel, ihre bisherige Verfassung umzustürzen, und sich dagegen eine nie erhörte auf Philosophische Chimären **von vollkommener Gleichheit und Freyheit** gegründete

neue

neue Konstitution beyzulegen. — Diese große Begebenheit erregte die Aufmerksamkeit, und die Neugierde der ganzen Welt. — Es schien selbsten in den teutschen Staaten, wo der Adel und die Geistlichkeit so viele Freyheiten genießt, der ähnliche Wunsch rege zu werden, daß sie zu den gemeinen Lasten des Staats gleich der übrigen Unterthanen beitragen, und hierin eine **bürgerliche Gleichheit** Statt haben mögte. —

Inzwischen bekümmerte sich der Teutsche wenig darum, ob Frankreich seinen Adel demüthige, seiner Geistlichkeit eine andere Einrichtung gebe, anstatt der königlichen Beamten, Departements- Districts- Friedens-Richter und Municipalitäten einführe, die geistlichen Güter zum Besten der Nazion einziehe, die Leibeigenschaft mit ihren Lasten, die Zehnten, die Jagdgerechtsamen, und das ausschlüßliche Taubenhalten abschaffe, die Grundlasten vor ablösbar erkläre, alle Staats-Bedürfnisse auf die Güter und das Vermögen lege, und unter allen Gliedern des Reichs eine vollkommene Gleichheit herstelle. Der Teutsche war überzeugt, daß es Obrigkeiten und eine Ungleichheit der Stände geben müsse; er sahe dahero alles dieses als eine vorübergehende Erscheinung an, die in sich selbsten verfallen, und diesem mächtigen und übermüthigen Reiche Fesseln anlegen würde, durch deren Anziehung Teutschland eine desto dauerhaftere Ruhe zu genießen habe.

Allein da man diese Neuerungen allgemach auch in Lothringen und dem niemals **durchgehends** an Frankreich abgetretenen Elsaß, eingeführt, allda den Reichsständen gegen den Inhalt der Friedensschlüsse, und der königlichen Lettres patentes, alle Gerichtsbarkeit genommen, ihre Gerichts-Stuben verschlossen,

dem

dem Volke die Wahl der Richter überlassen, ganz Elsaß und Lothringen mit den streitigen Reichs-Landen in verschiedene Departementer, Distrikte, und unzähliche Munizipalitäten eingetheilt, allen Reichsständen den Genuß der Feudal-Renten entzogen, den Erzbischöfen von **Maynz** und **Trier** ihre Metropolitan Rechte über grose Theile der Bistümer Straßburg, Basel, Speyer, Metz, Toul und Verdun, und ihnen sowohl, als den Fürst-Bischöfen von Straßburg, Basel und Speyer die geistliche Diözesan Gerichtsbarkeit genommen hatte, anstatt ihrer durch sogenannte Wahlmänner, wozu man Protestanten und Juden zuließ, in Ober- und Unter Elsaß und Lothringen neue Bischöfe zu wählen anbefahl, allen Geistlichen einen uneingeschränckten Eid, alle Decrete der Nazion zu befolgen, auflegte, die Nichtgeschwornen des Landes verwieß, ihre Plätze durch die Volks-Wahl besetzte, und alle geistlichen Güter ohne Unterschied, mithin ganze Fürstenthümer znm Vortheil der Nazion einzog, die vorhero vielfältig privilegirten weltlichen Reichsstände aber blos auf den Genuß ihrer eigenthümlichen Güter einschränkte, mithin alles, was Religion und Politik nach so vielen Jahrhunderten aufgeführt, die heiligsten Verträge gesichert, und selbsten die Könige in Frankreich besonders bestätigt hatten, mit einem Schlag zu Boden geworfen wurde, a) konnten die dadurch

äus-

a) Siehe die Collection generale des Decrets rendus par l'Assemblée et sanctionnés ou acceptés par le Roy T. II. p. 87. f. Schmidlin von den Beschwerden der teutschen in Frankreich begüterten Reichsstände bey Reuß in der neuesten Staats-Kanzley T. 24. pag. 221. 226. 229.

äusserst gekränkten Reichsstände nicht mehr gleichgültig zusehen.

Der ihnen dadurch verursachte Verlust war unbeschreiblich. — Nebst dem Verluste der Metropolitan-Gerechtsame der Erzkirchen zu **Maynz** und **Trier**, über das **Elsaß** und **Lothringen** und dem Verluste der dasigen bischöflichen Gerichtsbarkeit, verlor der auf die beyden am rechten Ufer des Rheins gelegenen Ober-Ämter **Oberkirch** und **Ettenheim** eingeschränkte Fürst-Bischof von **Straßburg** über 600000 Livr. an Einkünften und 150 Städte und Dörfer. — Der Landgraf von **Hessen Darmstadt** bey 90 Ortschaften, und 700000 Livr. — Der Herzog Maximilian von **Zweybrücken** die Grafschaft **Rappoltstein** mit 300000 Livr. — Der Fürst von **Speyer** vier speyerische, und zwey Weisenburger Ämter sammt der **gefürsteten Reichs-Probstey Weisenburg**, und ohngefehr 300000 Livr. — Der Herzog von **Zweybrücken** sieben Ämter, und gewiß 700000 Livr. an Einkünften. — Der Churfürst zu **Kölln** die von seinem Churfürstenthum lehenbare Herrschaft **Sulz** mit 5 Dörfern; — Der Herzog von **Würtemberg** die Grafschaft **Horburg** und **Reichenweiher** mit 13 Ortschaften; — **Der Teutsche Orden** die ganze **Balley Elsaß** und selber sowohl als der **Maltheser Orden** die dazu gehörigen Comthureyen; — Die **Reichs-Ritterschaft** des **unteren Elsasses** über 100 Ortschaften, ohne die grossen Fürstenthümer und Abteien **Murbach**, **Lutters**, **Andlau**, und **Gre-**

go-

230. Promemoria des Stifts Weisenburg vom 29. Jäner 1791. Fürstl. Straßburgisches Promemoria vom 30. April 1791.

gorien **Münster**, samt den alten Fleckensteinischen Besitzungen und die zehn Landvogteystädte zu berühren, welche der Westphälisch-Münsterische Frieden dem Teutschen Reiche vorbehalten hatte, und ohne den Verlust zu beuennen, welchen die Häuser **Salm, Sarbrücken, Leiningen**, und vielfältige andere Reichs-Unmittelbaren erlitten haben. —

In dieser Beängstigung wandten sich die gedrükten Reichsstände an den König in Frankreich. — Dieser erkannte, daß ihnen die desfalsigen Decreten vermög der Friedensschlüße unnachtheilig seyen, b) Der König machte darüber der Nazionalversammlung am 18ten September 1789 nachdrückliche Vorstellung, c) und diese hielt es sich bevor, über die desfalsige Entschädigung der im Elsaß begüterten Reichsstände nähere Untersuchung anzustellen d).

Der

b) Man lese die Zusage des Königs für den Herzog von Zweybrücken vom 23. März 1789. jene des Franz. Ministers Graf von Montmorin für den Fürstbischof v. Speyer im May 1789. im Speyerischen Promemoria p. 23. 28. und den Hessen Darmstädtischen Promemoria p. 18 ff. Schmidlin lin l. c.

c) Pour des Princes étrangers, qui ont de grandes possessions en Alsace. Ils en jouissent sous la foi et la garantie des traités les plus solemnels et en apprenant le projet de l'Assemblée nationale, *ils ont déjà fait des reclamations dignes de la plus sérieuse attention.* Schmidlin l. c. p. 339.

d) Sie decretirte am 15. März 1790. art. 39. n. 3. L'assemblée nationale, *se réserve de prononcer, s'il y a lieu . . . sur des indem-*

Der König und die Nazion erkannten wirklich die Gerechtigkeit ihrer Foderungen. — Sie ließen durch einen sicheren Chevallier de Terna e) und den am Ober-Rheinischen Kreise accredidirten französischen Minister Freyherrn von Groschlach die Stände einladen, daß sie sich mit ihnen zu Paris über eine desfalsige Entschädigung in Unterhandlung einlassen mögten f). — Allein dieses schien den Ständen zu bedenklich, sie glaubten sich gegen Kaiser und Reich verantwortlich, wenn sie in dieser Sache, wo nicht allein ihr Privat-Interesse, sondern auch die Rechte des Kaisers und Reichs und ganze Fürstenthümer in Gefahr liefen, eigenmächtig zu Werk gehen würden; — Sie entschuldigten sich dahero gegen den Minister, daß sie dieses nicht ohne Rücksprache mit ihren Agnaten und Domkapiteln und ihren Mitständen, besonders aber nicht ohne Beystimmung des Kaisers und Reichs unternehmen könnten. — Sie zeigten es dem Kaiserlichen Hofe, ihren Kreisen, dem eben damals wegen der Wahl Kaisers Leopold in Frankfurt versammleten hohen Chur-Convent, und dem Reichstag an, sie stellten ihnen die Friedensschluß widrige Behandlung ihrer

nités, dont la nation pourroit être chargée envers les proprietairs de certains fiefs d'Alsace, depuis les traités, qui ont reuni cette province à la France. Schmidlin, l. c. p. 354. 356.

e) Man lese die im Jahr 1790 im Druck erschienene Ministerial-Note des Herrn Baron von Groschlach k. franz. Bevollmächtigten am Ober-Rhein. Kreiß p. 8.

f) Sieh kurz berührte Ministerial-Note p, 9.

ihrer Lande mit dem Anerbieten der Krone Frankreich vor, und erwarteten von daher eine der Wichtigkeit der Sache und der dringenden Gefahr angemessene Hülfe, Entschliesung und Verwendung h).

§. 3.

Kaiserliche Verwendung bey Frankreich.

Die allgemeine Gefahr so vieler Reichsstände und Angehörigen, und der Verlust so vieler Reichslande zog allerdings die Aufmerksamkeit des eben damals zur Regierung gekommenen Kaisers Leopold II. auf sich; Da nun vollends das Chur-Collegium unter dem 10ten Oktober 1790 denselben "Vermög seiner „Wahlcapitulation aufrief, sein Kaiserliches An„sehen durch Nachdrucksvolle Verwendung für die Er„zielung einer vollständigen Abhülfe der vorliegenden „Beschwerdten eintreten zu lassen, und falls diese frucht„los bleiben sollte, die demnächst zu ergreifenden „Maasregeln mit gesammten Reichsständen in Über„legung zu ziehen," so stellte derselbe in einem seiner friedfertigen Gesinnung ganz angemessenen Schreiben von 14ten Dezember 1790 dem König Ludwig XVI. die Beschwerdten der Reichsstände vor, und verlangte in dem freundschaftlichsten Tone nach Maasgab der so oft erneuerten Friedensschlüße die baldige Abstellung dieser so lästigen Neuerungen. — Er hofte da-

h) Man lese die Anlagen des Kaiserl. Allerhöchsten Commissionsdecrets vom 26ten April 1791 in Betreff der Beschwerden der im Elsaß und Lothringen begüterten Reichsstände, und Schmidlin l. c. pag. 341. 345.

dadurch allen verdrüßlichen Weiterungen auszuweichen, und glaubte, daß, da der König bereits die Schuldigkeit einer Entschädigung angerathen habe, er nun desto eher dazu würde zu bewegen seyn, dem Ständischen Verlangen ein williges Gehör zu geben.

Das damalige französische Ministerium, (denn was wollte damals der König sagen) beseitigte jedoch in der Rückantwort vom 22. Jener 1791 diese gegründete Beschwerdten mit Stillschweigen, es erklärte den Gegenstand der Allerhöchsten Verwendung; für ein blos die Vasallen der Krone Frankreich betreffendes Geschäft, und ersuchte den Kaiser, daß er die Reichsstände an die Nazion verweisen wolle, um sich mit ihr in Unterhandlungen einzulassen, indem dieser Gegenstand seiner Eigenschaft nach mit dem Teutschen Reiche keine Verbindung habe, und man bereit seye, den Ständen alle Genugthuung zu leisten, und die seit langer Zeit bestandene Freundschaft mit dem Teutschen Reiche aufrecht zu erhalten.

Solche überspannte Zumuthungen konnte das Teutsche Reichs-Oberhaupt nicht gleichgültig aufnehmen, zumahlen es bekannt war, daß die Reichsstände im Elsaß der Krone Frankreich niemals abgetreten worden seyen. Es legte dahero selbes in Gemäßheit des Chur-Collegial Schreibens die ganze Sache am 26ten April 1791 dem Reichstag vor; — Da nun dieser in dem Gutachten vom 6ten August 1791 die Friedensschlüße als die Richtschnur dieses Streits wollte beobachtet wissen, die einseitigen Unterwerfungs-Verträge aber, als dem Reiche unnachtheilig und ungültig angesehen, die Fortschritte der französischen Nazion im Elsaß und Lothringen

hingegen, als willkührliche Friedensschluß widrige Beeinträchtigungen der Reichsstände, als Verletzungen, wie auch **Kränkungen der Oberrherschaft und Ober-Lehen-Herrlichkeit Kaiserlicher Majestät und des Reichs erklärt, dahero nach der Reichs-Verfassung und dem allgemeinen Reichs-Verbande sich verpflichtet erachtet hatte, der gekränkten Theile, und vorzüglich der Höchsten und Hohen Reichsstände Reichs-Constitutionsmäßig sich anzunehmen,** und solcher den Kaiser nochmals um thätige Verwendung für die Stände gebethen hatte.

So erließ der Kaiser, in Rücksicht der persönlichen Gerechtigkeits-Liebe, und der erleuchteten Einsicht des Königs in Frankreich am 3ten Dezember ein wiederhohltes Schreiben; Er stellte ihm den Ungrund der bisherigen Behauptung, als wenn das ganze Elsaß der Krone Frankreich gehöre, lebhaft vor Augen, machte ihn auf die Friedensschlüße, besonders aber den Innhalt des Wiener-Friedens aufmerksam, und foderte nun, daß der allerchristlichste König zur Beseitigung aller unangenehmen, und die bisherige Freundschaft stören könnenden Folgen den *Statum quo* **vom Jahr 1789** um so mehr für die Reichsstände herstellen wolle, indem ohnehin das **ganze Elsaß vom Kaiser und Reich nie an Frankreich zedirt, die Gränzen desselben nach dem klaren Beweise des Wiener-Friedens Art. 14 noch immerhin streitig seyen,** und die zwischen dem Reich und Frankreich errichteten Friedensschlüße **gewisse Einschränkungen enthalten, welche durch einseitige Nazional-Decrete nicht könnten umgestoßen werden,** ohne den Verdacht bey allen Völkern Europens zu erwecken, daß **Frank-**

reich

reich sich nur nach seiner Convenientz an die Friedensschlüße gebunden zu seyn erachte.

Um nun Frankreich desto mehr von seinen friedlichen Gesinnungen zu überzeugen, ließ der Kaiser nicht das geringste in seinen Staaten zu, was Frankreich beunruhigen konnte; Er untersagte die Versammlung der französischen Emigrirten, und gab selbsten dem Fürsten von Straßburg die nachdrucksame Weisung, daß er den Ausgewanderten keine Bewafnung, noch sonstige feindliche Zubereitungen erlauben, sondern ruhig die Maasregeln des Reichs abwarten solle.

Das Betragen Frankreichs war jedoch deshalb nicht gemäßigter, es decretirte vielmehr die Nazional-Versammlung am 14 Jäner 1792 mit Genehmigung des Königs, daß ein jeder Franzoß, welcher auf eine direkte oder indirekte weise zum Nachtheil der Constitution an einem Vergleiche mit den Teutschen Fürsten Antheil nehmen würde, als ein Vaterlands-Verräther, als ein Verbrecher der beleidigten Nazion, als ehrlos zu erklären seye; —

Die auf diese Grundsätze eingerichtete französische Rückantwort vom 15 Febr. 1792 war dahero nicht beruhigender, als die vorige; Man versprach zwar den Reichsständen die seit dem 4ten Aug. 1789 entbehrten Einkünften zu bezahlen, ihnen alle Genugthuung, welche sie vernünftig begehren könnten, und sich mit der Natur der Sache vereinbaren lasse, durch gütliche Unterhandlung zu verschaffen; —Man versicherte nicht minder, daß wenn über die Gränzen des vorigen Unter-Elsasses, wie Seine Kaiserliche Majestät unterstellen, und mehrere Handlungen vermuthen lassen, ein

Zweifel obwalten sollte, desfalls nach Maasgab des Wiener-Friedens vom Jahr 1738 mit Sr. Kaiserlichen Majestät und dem Reiche nach deren Gutbefinden, Unterhandlungen eröfnet, und solchergestalt in allem vollkommene Gerechtigkeit geleistet werden solle; — Man schlug jedoch, was die Herstellung des Status quo vom 4 Aug. 1789 betraf, selbe als ein mit den Grundsätzen des französischen Reichs, unter dessen Herrschaft die befragten reklamirten Besitzungen liegen, unvereinbarliches, als ein ganz unmögliches und unstatthaftes Begehren platterdings ab. —

Es ließ sich in Vollziehung der unter dem 14 Sept. 1791 neuerdings sanctionirten Konstitution im Elsaß und Lothringen keineswegs stören, — zugleich 3 Armeen, jede von 50000 Mann, an die Gränzen Teutschlands beordern, — und durch Zeitungs-Schreiber und Schriftsteller einen Empörungs-Geist der Teutschen Reichs-Unterthanen beharrlich anfachen.

§. 4.

Französische Kriegs-Erklärung.

Kurz berührtes französische Schreiben kam am 27. Febr., mithin an eben dem Tage zu Wien an, wo Kaiser Leopold in tödtliche Krankheit verfallen war, es konnte also selbes, da kurz darnach derselbe mit Tod abgieng, und ein Zwischen-Reich einfiel, von Reichswegen nicht beantwortet werden. Sein Innhalt selbsten war dabey mit so vielen Verfänglichkeiten verbunden, daß seine Beantwortung äußerst schwer fiel, ohne das Aufbrausen dieser so geschwind erhizten Nazion zu erregen.

Der

Der Antrag einer Gränz-Berichtigung nach Maasgab des Wiener-Friedens, die den Ständen versprochene Erstattung der seit dem Jahr 1789 entbehrten Einkünften, und die künftige Schadloshaltung derselben waren zwar Hofnungsvolle Aussichten für die Stände, die man so geradehin nicht verwerfen konnte; — Allein da man so unbestimmt behauptete, daß alle reklamirten Besitzungen **Theile der französischen Domination seyen**, — da man die vollkommene **Zurückstellung** des *Status quo* **als unmöglich und unstatthaft** erklärte, — da man blos die **streitigen Gränzen des unteren Elsasses** zu berichtigen versprach, das ist, vielleicht den Strich Landes zwischen der Queich und der Lauter bis an die Weißenburger Linien, wo die Baillages conteftés liegen, zurückzugeben gedachte, mithin platterdings unterstellte, daß die übrigen Theile des Elsasses ohne Unterschied unstreitig abgetreten worden seyen, und solchergestalt nach den angenommenen Grundsätzen ein ewiges Nazional-Gut verbleiben müßten, — dabey auch die Art der Entschädigung und wer dahin gezählt werden solle, ganz unbestimmt geblieben und man ganz und gar nicht versichert war, ob dahin die Fürst-Bischöfe von **Straßburg, Basel, Speyer**, die übrigen Reichsunmittelbaren **Stifter im Elsaß**, und die sogenannten **inneren Reichsstände**, welche im Elsaß wohnten, samt der dasigen **Reichs-Ritterschaft** unter diese zu entschädigende Stände gezählt werden sollten, und es aller Anschein gab, daß man blos mit Geld oder Papier, oder aber den geraubten Kirchen-Gütern die Entschädigung geben wolle, so konnte sich das seines Oberhauptes beraubte Teutsche Reich auch so platterdings darauf nicht einlassen.

Jedoch Frankreich beherzigte keineswegs diese ihm gewiß nicht unbekannten Umstände. — Es kündigte vielmehr unter dem 20. April 1792 Seiner jetzigen Kaiserlichen Majestät Franz II. als König von Ungarn und Böhmen den Krieg an, weil sie sich hätten verlauten lassen, daß sie die Sache der in Frankreich begüterten Fürsten, denen man dennoch eine Schadloshaltung versprochen habe, verfechten wollten, und ihre Kriegs-Anstalten auf Begehren der Nazion nicht vermindert, sondern immerhin vermehrt hätten.

Die französische Armee fiel dahero am 29. April ohne weiters in den zum Teutschen Reiche gehörigen Burgundischen Kreiß, und ohne eine weitere Kriegs-Erklärung in das zum Ober-Rheinischen Kreiß gehörige Reichs-Fürstenthum Basel, und so weiters nach dem Rückzuge des Kaiserlichen Erbachischen Korps in den Chur- und Rheinischen Kreiß ein, nahm im Oktober Speyer, Worms, Maynz und Frankfurt weg, sie belegte diese Lande mit den drückendesten Brandschatzungen, Lieferungen, Räubereyen und Plünderungen bis auf die Kirchen-Geräthe und Gräber der Todten, sie übte überhaupt alle Arten von Kriegs-Drangsalen aus, und beleidigte somit sowohl in der Person eines ihrer höchsten Mitstände, als auch in Rücksicht der verschiedenen Reichslanden das bishero ganz ruhig gewesene Teutsche Reich auf die empfindlichste, und ungerechteste Art, an seinem Gebiete, an seinen unmittelbaren und mittelbaren Gliedern und Hoheits-Rechten.

§. 5.

§. 5.

Teutsche Bewafnung.

Das Teutsche Reich hatte dahero bereits damals auf die (nach dem wieder besetzten Kaiserlichen Throne) demselben gemachte Kaiserliche Allerhöchste Anzeige vom 1. Sept 1792 alle Ursache gehabt, der französischen Nazion den Krieg zu erklären, nichts desto weniger schritte man mit vieler Mäßigung zu Werk; — Man beliebte in dem Reichs-Gutachten vom 23. November, daß zur schleunigen Befreyung und Rettung der auf so manche Art bedrängten Reichs-Kreise und Stände, so wie zur Defension der noch ferners bedrohten Reichslande und überhaupt zur völligen Sicherheit des gesammten Reichs und seiner Gränzen, in Gemäßheit des bestehenden allgemeinen Reichs-Verbandes und der insbesondere itzt eintretenden gemeinsamen Reichs-Garantie das Tripplum des Reichs und Kreiß-Militairs nach dem Fuße der für dermalen wieder anbeliebten und im Reichs-Gutachten vom 30 Aug. 1681 für einen jeden der gesammten Reichs-Kreise einverständlich angenommenen Repartition, mit guter wohlgerüsteter Mannschaft, auf das unverzüglichste von allen Reichs-Kreisen und Ständen herzustellen, mit Proviant, so wie mit aller Nothdurft und Erfoderniß wohl zu versehen, und Seiner kaiserlichen Majestät die Bestimmung des Reichs-Commando zu überlassen seye, um alle diese Reichs und Kreiß-Truppen ohne Auffenthalt und Ausnahm, nach erheischender Nothdurft und Sicherheit des Teutschen Vaterlandes an bestimmende Orte und Ende anziehen zu lassen.

Man

Man glaubte, daß die französische Nazion durch diese ernsthafte Maasregeln des Teutschen **Wehr- und Vertheidigungsstandes** aller weiteren Völker-Rechts widrigen Handlungen sich enthalten und die Langmüthigkeit des Reichs nicht weiter reitzen würde.

Allein diese fuhr in ihrem angenommenen System fort; der französische General Dumourier drang nach dem bekannten Rückzuge der kais. und kön. Preußischen Armeen von Chalons, und nach der Schlacht bey Mons im Oktober und November 1792 bis auf einige Stunden von Kölln in den burgundischen und westphälischen Kreiß ein, der General **Bournonville** plünderte das Trierische Land, grif selbsten die Stadt **Trier** jedoch zu seinem größten Nachtheil an, eine andere Armee nahm mit Einverständniß der Unterthanen ganz **Savoyen** und die Grafschaft **Nizza** weg, während dessen sich **Custine** in **Maynz** immerhin mehr festgesezt, und überhaupt alle sich bemüht hatten, durch ihre berüchtigten Emmissaire die teutschen Reichs-Unterthanen wider ihre Verfassungsmäßige Obrigkeiten aufzuwieglen, die bisherigen Bande der gesellschaftlichen Ordnung aufzulösen, durch alle Arten von Machinationen, die seit einiger Zeit im Reiche der Neuerung unter einem Sturme der heftigsten Leidenschaften entstandenen Grundsätze der französischen Nazion einzuführen, **die ganze Gegend des Rheinstroms von Landau bis Maynz** (gleich des **Herzogthums Savoyen** und anderer teutscher Provinzen) **zu einem französischen Departement umzuschmelzen**, und selbe solcher Gestalt nach dem despotischen Neuphilosophschen Machtspruch der **französischen Volks-Repräsentanten** umzuschaffen, die inzwischen ungescheut ihren König ermordet, Frankreich zu einer freyen Republik erklärt

klärt, sich selbsten zu einer **Revoluzions-Macht** (Pouvoir revolutionair) im Angesichte von ganz Europa aufgeworfen, nebst Einführung eines **gottlosen Indifferentismus** sich selbsten **den rühmlichen Namen, der Königsmörder und Tyrannen-Würger,** beygelegt, und ihr System des Ehrgeitzes, der Herrschsucht und Verwirrug, eine jede **andere Staats-Verfassung umstoßen und ihre eigene an die Stelle setzen zu wollen,** in allen ihren Reden, Abstimmungen und Dekreten der ganzen Welt vorgelegt hatten.

Bey dieser Lage der Sachen blieb dem Reichstag nichts übrig, als Frankreich gleichfalls den **Reichs-Krieg** anzukünden, welches dann in dem Reichs-Gutachten vom 22. März 1792 in den Ausdrücken erfolgte: "Daß, da Frankreich, anstatt den älteren Be„schwerden des Teutschen Reichs abzuhelfen, dieselbe „unter einer anarchischen Leitung noch mit unzählichen „neuen gehäufet, besonders aber schon seit dem Jahr „1789 **mehreren Ständen des Reichs und des„sen Angehörigen in dem Elsasse, Lothringen „und sonsten ihre Besitzungen, geistliche und „weltliche Rechte mit Beyspielloser Willkühr „entrissen,** diese Friedens-Schluß widrige und un„gerechte Behandlung aber, ohngeachtet der nachdrück„lichen und bündigen Kaiserlichen Vorstellungen, mit „schnöder Verweigerung **aller annehmlichen Ge„nugthuung** fortgesezt, und durch seine Erklärungen „nicht allein die Wege einer weiteren friedfertigen „Einschreitung abgestrikt, sondern dem hohen Erz„hause Österreich unter andern Vorwänden, auch we„**gen dessen Verwendung in vorberührter, „zur allgemeinen Vertretung des Reichs** schon „**geeignet, erkannten Reichs-Angelegenheit,**

„den Krieg förmlich angekündigt, die übrigen Stände „und Kreise des Reichs hingegen kurz um mit der „That selbsten, ohne alle förmliche Erklärung mit „Krieg überzogen habe, mithin, da es durch diese „noch immer fortdauernde friedbrüchige französische „Handlungen und mehr als feindliche Vorgewalti„gungen des Teutschen Reichs, demselben die Noth„wendigkeit abdringe, zur Behauptung seiner „Ehre, zum Schutze und zur künftigen Siche„rung seiner Rechte und Gränzen, und zur „Erlangung der gebührenden vollständigen „Genugthuung die Waffen zu ergreifen.

"Dieser von Frankreich gegen das Teutsche Reich „wirklich bereits angefangene, den vorderen Reichs„Kreisen durch die That selbsten erklärte, und durch „alles dieses nach der Verbandsmäßigen Verfassung „und allgemeinen Garantie des Reichs allen dessen „Gliedern abgenöthigte Krieg für einen allgemei„nen Reichs-Krieg zu achten seye, Frankreich sich „also dadurch der ihm in den Friedens-Schlüssen zu„gestandenen Vortheile selbsten verlustig, und die Gül„tigkeit, so wie die Verbindlichkeit dieser Frie„dens-Schlüße kraftlos gemacht habe.„

§. 6.

Reichs-Krieg.

Beydes wurde durch die hierauf erfolgten allerhöchsten Ratifications-Dekrete vom 22. Dezember 1792, und 30 April 1793, zu einem völligen Reichs-Schluß erhoben: "Seine Kaiserliche Majestät belobten den „überall hervorleuchtenden, biedern, edlen, dem Ge„genstand und Würde der Reichs-Versammlung ganz an-

„angemessenen teutschen Ernst, als ein der Poste-
„rität rühmliches Denkmal des noch nicht er-
„loschenen und noch fortwirkenden Teutschen Pa-
„triotismus; sie nahmen keinen Anstand diese pa-
„triotische zur schleunigen Befreyung und Ret-
„tung der auf so manche Art bedrängten
„Reichs-Kreise und Stände, zur Defension
„der noch ferners bedrohten Reichs-Lande, zur
„Behauptung der Ehre des Teutschen Reichs,
„zum Schutze und zur künftigen Sicherung
„seiner Rechte und Gränzen, und zur Erlan-
„gung der gebührenden vollständigen Genug-
„thuung abgefaßte Gutachten zu bestättigen.„

Sie riefen die Reichsstände auf, daß sie bey der täglich mehr anwachsenden Gefahr standhaft sich zu bewafnen und ihre aufs Tripplum bestimmte Hülfe nicht blos in Worten, sondern auch werkthätig zu stellen, sich würden angelegen seyn lassen, und da gemeinschaftliche Hülfe und Vertheidigung aller wohlgeordneten Staaten erstes Grund-Gesetz seye, und die Festigkeit des Teutschen Staats-Körpers auf dem allgemeinen Bande seiner Glieder und der Erhaltung eines jeden einzelnen Theils beruhe, niemand sich weigern werde, dem Teutschen Vaterlande und dessen bedrängten Ständen jene schuldige Verbandsmäsige Hülfe zu leisten, die bey einem jeden ähnlichen Falle seine Stütze seye, niemand daher das allgemeine Interesse durch Verfassungswidrige Politik, anmaßliche Neutralitäts-Grundsätze, und sonst andere Ausflüchten, die alle schon zum voraus durch die Reichs-Gesetze zernichtet sind, nachsetzen, sondern mit vereinigten Waffen und einer solchen edlen Entschlossenheit, Beharr-

lichkeit und Mannheit, die von jeher der Stolz der Teutschen Waffen gewesen, einen Feind bekämpfen werde, dessen ansteckende politischen Grundsätze noch weit verderblicher, als seine Waffen seyen, und den Umsturz der ganzen Reichs-Verfassung zum erklärten Ziele haben. —

Seine Kaiserliche Majestät boten zu diesem Ende alle Kräften ihrer Monarchie auf; Sie ließen eine Armee von 225000 Mann streitbarer Mannschaft in das Feld rücken, und in Verbindung mit den Königlich-Preußischen, Englischen, Holländischen und Hessischen Truppen, den überall Schröcken und Bestürzung verbreitenden französischen Helden Dumourier und Custine, einen Damm entgegensetzen.

Es siegten unter Anführung des zum Reichs-Generalissimo ernannten Feld-Marschalls Prinzen von Coburg Dlcht. überall die Kaiserlichen Waffen. — Die Schlachten bey Aldenhofen, an der Ruhr, bey Mastricht, Raucourt und auf dem weisen Berge bey Löwen entschieden in Zeit von 4 Wochen das Schicksal des Westphälischen und Burgundischen Kreises, und der Holländischen Staaten. — Der vormals tobende, nun gewitzigte Franzoß verließ eiligst den dasigen teutschen Boden. — Der vom Wahnsinn einer schwärmerischen Freyheit geheilte Lütticher und Brabänter dankte seinen Rettern, und die Eroberungen der Festungen Valenciennes, Conde und Quesnoy krönten diese Siege, während dessen Seine Majestät der König in Preußen in höchst eigener Person mit Zuziehung eines Kaiserlichen Korps, der sächsischen, Hessischen, und anderen Reichs-Truppen die Festung Maynz wieder erobert, den oberrheinischen Kreiß wiederum befreyet, und bis Bitsch in

Loth-

Lothringen, der Kaiserliche General der Kavalerie, Graf **Wurmser** aber durch muthige Übersteigung der Weissenburger Lienien, bis unter die Thore der Stadt **Straßburg** Schröcken verbreitet, und die Franzosen abgehalten hatte, dem Teutschen Reiche ferneren Nachtheil zuzufügen.

§. 7.

Dermahlige Lage des Kriegs.

Dieses ist die Veranlassung des gegenwärtigen Reichs-Kriegs gegen Frankreich gewesen;

Weiland Seine Kaiserliche Majestät Leopold II. wurden durch das Chur-Collegium, und den Reichstag aufgefodert, sich der Sache der Stände thätig anzunehmen. — Ihre Verwendung hat dem Beherrscher der Österreichischen Monarchie den Krieg zugezogen. — Es ist allgemein bekannt, mit welch kostspieligen, und ausserordentlichen Aufopferungen Seine Kaiserliche Majestät bereits durch zwey Jahre diese gerechteste Sache des Teutschen Reichs und der gesammten Menschheit übernommen haben. — Es ist bekannt, daß sie, gestützt auf die Treue ihrer Unterthanen, sich so zu sagen, ihrer eigenen Leibwache entblößt haben, um den Pflichten ihres Kaiserlichen Amtes nachzukommen. — Es ist endlich bekannt, mit welch unermeßlichen Kösten sie ihre Heere, Munition und Proviant, aus ihren eigenen Landen haben herführen müssen, um das Teutsche Vaterland, wegen dem Ihnen der Krieg angekündigt worden war, zu vertheidigen, dessen Gränzen zu sichern und dessen Bewohnern Ruhe zu verschaffen.

Indessen

Indessen hat dennoch die traurige Erfahrung gelehrt, daß alle diese Anstrengung nicht im Stande gewesen seye, überall dem reisenden Strome dieser Nazion Einhalt zu thun, die ohne Rücksicht auf Menschenblut Tausende auf die Schlachtbank liefert, um ihre einmal festgesetzten Grundsätze zu behaupten, die nun nicht mehr nach der vorigen Art zu Kriegen, mit der bloßen Taktik, sondern mit der Überlegenheit an Mannschaft und Geschütz den teutschen biederen Muth zu bekämpfen, sich vorgenommen hat, und nun nicht mehr mit einem stehenden Heere, sondern durch einen allgemeinen Aufgeboth aller Waffenfähigen den Teutschen Hohn spricht, und es wirklich damit so weit gebracht hat, daß die mit so vielem Helden-Muth vorgedrungene Wurmserische und Königlich Preußische Armee bis Maynz und über den Rhein sich zurückzuziehen gezwungen worden ist.

Alles erstaunte freylich über diesen gählingen Rückzug, der viele Tausende dem Raub- und Mordsüchtigen Franken Preiß gab; — Alles ist seitdem bemüht, sich zu bewafnen, man ließt in allen öffentlichen Blättern, daß die Chur-Rhein, Ober-Rhein, Fränkisch, und Schwäbische Kreise die ständische Unterthanen aufbieten, auf beschehende Kanonenschüße, oder Sturmläuten oder sonstige zu verabredende Signale bewafnet die rechte Seite des Rheinstroms und ihre Lande vertheidigen zu helfen, daß sie die entfernteren Stände ersuchen, den vorliegenden in Aufstellung der Wachen, und Errichtung nothwendiger Verschanzungen sowohl, als in Unterstützung an entbehrlichen Waffen, Kanonen, und Munition gegen eine Vergütung an Handen zu gehen, — und man bemerkt auch wirklich, daß in manchen größeren Staaten, gleichwie es das Erzhauß Österreich in den Niederlanden und Vorder-

Öster-

Österreichischen Landen gethan hat, die Bürger wirklich bewafnet und in Land-Militzen eingetheilt werden, welches rühmliche Beyspiel des izt regierenden Herrn Herzogs von Würtemberg Seine Kaiserliche Majestät den gesammten Ständen durch eine A. h. Kommissionsdekret vom 23. Jäner d. J. zu Nachahmung vorzulegen geruht haben.

Nur Schade ist es, daß man von Seiten der Reichs-Stände nicht eher getrachtet hat, dem väterlichen Wunsche zuvorzukommen, welchen Seine Kaiserliche Majestät am Ende des A. h. Kommissions-Dekrets vom 30 April v. J. hatten einfließen lassen: "Höchstdieselbe hegten nämlich bey einem Kriege dieser Art zu allen und jeden Reichsständen das vollkommenste Reichsoberhauptliche Zutrauen, daß selbst edler Patriotismus mit der strengsten Schuldigkeit wetteifern, und oft das leisten und ersetzen werde, was auch diese in der genau angemeßenen Linie der Obliegenheit nicht fordere." Traurig ist es, daß man nicht eher den tapfern Kaiserlichen Kriegern Unterstützung gegeben hat, da sie dennoch seit 2 Monathen täglich gekämpft, und täglich Blut vergossen hatten, um die Ruhe zu sichern; dabey aber nichts anders vorzusehen war, als daß sie endlich durch die vielfältigen Anfälle ermüdet, gezwungen werden dürften, auf ihren Rückzug zu denken! — Bejammernswürdig endlich ist es, daß Teutschlands ehemals berühmter Gemeingeist seine Wirkungskraft nicht eher gezeigt hat, wodurch auch nur bey mittelmäßiger Anstrengung von Unterstützung die nachher erfolgten betrübten Ereigniße hätten verhüthet, tausende dem teutschen Staatskörper nutzbringende Familien gegen betroffenes Verderben geschüzt, und

dem reisenden Strome der französischen Verheerungswuth Schranken gesezt werden können.

Leider! aber muß man in dem neuesten A. h. Kommissions-Dekret vom 20 Jäner d. J. lesen: "Daß bis zur Stunde **noch nicht alle Kreise und Stän-** „de gegen den gemeinsamen Feind aller kultivirten „Völkerschaften und des Teutschen Reichs **ihrer Seits** „**jene Pflichten beobachtet haben, welche von** „**ihnen die neuern Reichsschlüße verlangt haben,** — „daß die Schuld des Rückzugs ihrer Armee, nach „großer Wahrscheinlichkeit, dem Mangel der Erfül- „lung der Reichs-Schlußmäßigen **Gemein-Verbind-** „**lichkeit der Bewafnung** zugeschrieben, — daß „sogar der Reichstag um Mittel zur Bezwingung des „Ungehorsams der Stände angerufen werde, — und „sonsten Seine Kaiserliche Majestät die **Einwirkung** „**der ihnen anvertrauten gesetzlichen Gewalt** „**für erschöpft halten müßten.**„

Diese Umstände bewogen, wie es scheint, das Teutsche Reichs-Oberhaupt in dem neuesten zur Dictatur übergebenen Allerhöchsten Kommissions-Dekrete bey dem Reichstage anzufragen, ob nicht wohl bey der veränderten Kriegs-Art des Feindes **nun auch eine allgemeine Bewafnung sämmtlicher teutscher Gränz-Bewohner zur Sicherheit des Reichs und dessen getreuer Unterthanen als nothwendig** anzusehen, und welche zweckmäßige Vertheidigungs-Anstalten und Mittel anzuwenden seyen, wie diese von Seiten des Reichs unterstützt, und wie sonsten durch andere patriotischen Vorschläge der gegenwärtigen gefährlichen Lage des Reichs abgeholfen werden könne?

Dieses ist die neueste Lage des gegenwärtigen Reichs-Kriegs. — Mehrere Tausende der Unglücklichen Bewohnern des Rheinstroms und des Hundsruckens sind so zu sagen im Angesichte der Kaiserlichen und Preußischen Armeen, ein Raub der französischen Volkswuth geworden; — Kirchen, Altäre und Gräber sind entheiligt und entehrt; — Die Schlösser und die ärmsten Bauernhütten sind rein ausgeplündert; — alle Lebens-Mittel und Geräthschaften sind weggeführt; — dem armen Landmann und Bürger ist nichts als seine tägliche Kleidung gelassen worden; derselbe ist nicht einmal Herr seiner Familie geblieben; — man hat die Waffenfähige Mannschaft zum Dienste der Nazion weggeführt; — man zwingt sie gegen ihr Vaterland zu streiten, — und treibt die Barbarey in dem Zweybrükischen, Saarbrükischen und Pfälzischen viel weiter, als es selbsten die Barbaren in ältern Zeiten gethan haben! — Sollte da das Auge eines menschenfreundlichen, Friede und Ordnung liebenden Mitbürgers, der diese notorische, dem ganzen Reiche bevorstehende Gefahr beherzigt, wohl gleichgültig, sein Herz ungerührt, und sein Teutsches Blut ohne Wallung bleiben können? — Dieses ist platterdings unmöglich! — Laßt uns dahero die Absicht des gegenwärtigen Kriegs näher prüfen, und auf Mittel denken, wie die künftige Vertheidigung eingerichtet, und die Absicht des Kriegs, ohne Beleidigung der bisherigen Reichs-Verfassung erreicht werden könne.

Zweyter

II. Abschnitt.

Wahre Absicht des bisherigen Reichs-Kriegs gegen Frankreich.

§. 8.

Absicht der Reichs-Kriegs-Erklärung.

Wenn man der gegen Frankreich bekanntgemachten Kriegs-Erklärung und der Veranlassung derselben einige Aufmerksamkeit schenkt, so wird man beobachten, daß dadurch die **Ehre** und **der Schutz des Teutschen Reichs behauptet, die vom Feinde gedrükten und entzogenen Reichs-Lande wiederum befreyet, die künftige Sicherheit seiner Rechte und Gränzen verschaft, und eine seinen Ständen gebührende vollständige Genugthuung erhalten werden solle.** — Dieses ist der Innhalt des am 22ten März 1793 von den Ständen des Reichs entworfenen und von Seiner Kaiserlichen Majestät am 30ten April bestätigten Reichs-Gutachtens. a) —

Seine Kaiserliche Majestät geruhten sich hierüber im A. h. Kommissions-Decret vom 30ten April 1793 folgendermaßen auszudrücken: „Dieser Krieg ist „eine abgedrungene Nothwehr, und der edelste Kampf „für unverlezliche Menschen-Rechte, und Religion, „(diese

a) Siehe §. 5

„(diese sicherste Stütze der bürgerlichen Wohlfarth, und „Haupttriebfeder aller Tugenden,) gegen eindringen„den **Atheismus** und **Indifferentismus**; — „Es ist selber eine abgedrungene Nothwehr und der „edelste Kampf für die durch die verbindlichsten Verträge „und Friedensschlüsse erworbenen Befugnisse, und „Gerechtsame, für Rettung und Befreyung der **Reichs**„**Gränzen**, und für die Erhaltung der Reichs-Ver„fassung nicht nur im ganzen, sondern auch in ihren „sämtlichen einzelnen Bestandtheilen, gegen bloße „Convenienz-Maximen, und die ungerechtesten Ein„griffe in die heiligsten Verträge und Friedensschlüße; „Endlich eine abgedrungene Nothwehr zur Behaup„tung der Ehre, Würde, und Souverainität des „Teutschen Vaterlandes, **zum Schutze, zur künf„tigen Sicherstellung** seiner **Hoheit, Rechte,** „**und Gränzen, und zur Erlangung** einer „**vollkommenen Genugthuung** seiner äusserst ge„kränkten Stände, gegen neufränkische Anarchie, „und Revolutions-Gewalt.“

Vier Gegenstände bezielt also gegenwärtiger Krieg, I. **die Befreyung der vom Feinde entrissenen Reichs-Lande,** II. **die Genugthuung der beleidigten Stände,** III. **die künftige Sicherung der Reichs-Gränze,** und IV. **die Behauptung der Teutschen Ehre.** Ein jeder dieser Punkte verlangt eine nähere Entwicklung, um zu zeigen, wie nothwendig die Ergreifung ausserordentlicher Mittel gegen diesen Erbfeind des Teutschen Namens und Ruhe seye.

§. ~~10.~~ 9

I. Befreyung der Reichs-Landen.

Seitdem die französische Revoluzion ausgebrochen ist, hat Frankreich sich ohne weiters mit der That einiger der ansehnlichsten Reichsständischen Lande bemächtigt. Eines der ersten Loose fiel auf die zum Teutschen Reiche gehörige Grafschaft **Nizza**, und das Herzogthum **Piemont**, dessen Besitzer der Herzog von **Savoyen**, zum Sitz und Stimme auf dem Reichstag berechtigt ist, mithin als Reichsstand, und als Reichs-Lehen-Mann allerdings sich des Schutzes und Beystandes der Teutschen Nazion erfreuen darf, zumahlen Frankreich diese Provinz sogar zu einem französischen Departement erhoben, mithin hinlänglich zu erkennen gegeben hat, daß es sich allda behaupten wolle. — Das zweyte fiel auf das Bistum **Basel**, dessen aufrührerische Bauern es in die französischen Hände gespielt, und zugleich dessen Vereinigung mit Frankreich befördert haben. — Der dritte fiel auf die Grafschaft **Salm**, dieses mitten zwischen Elsaß und Lothringen gelegene Reichsland, das nun auch mit Frankreich vereinigt ist. — Das vierte auf das Herzogthum **Mömpelgard**, dessen 50000 Unterthanen anjetzo alle Neuerungen der französischen Revoluzion empfinden, und nun auf Ansuchen einiger der dasigen Schwindelköpfen wirklich mit Frankreich vereinigt werden sollen. — Auf eben diese Art wurden fünftens die vielfältigen **Reichsfürstenthümer im Elsaß**, wie Straßburg, Lutters, Murbach, Weißenburg, die Abteien Gregory Münster und Andlau, die dasigen **Grafschaften**, Lützelstein, Rappoltstein, Horburg, und Reichen-

weiher,

weiher, — Die Besitzungen des Herzogs von Zwey=brücken, der Markgrafen von Baaden, der Landgrafen von Hessen = Darmstadt, des Teutschen und Malthe=scher Ordens, des Reichs = Adels, und d. gl. mehr, endlich die dasigen zehn Reichs = Landvogtey Städte bestürmt, deren Besitzungen insgesamt als Nazional=Gut erklärt, zum Theil veräußert, und verwüstet worden sind, — und nicht minder 6tens **die an Lothringen gränzenden Reichs = Grafschaften**, Saarwerden, Saarbrücken, Blieskastel, und andern Reichs = Besitzungen behandelt, die Frankreich mit Gewalt der Waffen sich unterworfen, geplündert, und mit allem, was nur der französische Unsinn ausbrüten konnte, bemackelt hat, — Zugeschweigen der Unglücksfälle, womit des Herzogthum Zweybrücken, die Pfälzischen Lande und der Hundsrucken heimgesucht worden sind, und noch täglich bedroht werden. —

Sollen dahero die Reichs = Lande vom Feinde befreyet werden, so verdienen diese bis auf unsere Zeiten dem Teutschen Reiche einverleibt gewesenen Reichsständischen Besitzungen, deren Lage dem Feinde den freyen Eingang in das Teutsche Reich öffnet und versichert, allerdings den vorzüglichsten Augenmerk des Teutschen Reichs.

§. 10.

II. Genugthuung der Stände.

An diese Befreyung der Reichsständischen Besitzungen schliest sich unmittelbar die Genugthuung der Stände an. — Der Verlust, den die Reichsstände durch die französische Revoluzion im Elsaß und den

dasigen Gegenden seit dem 4ten August 1789 erlitten haben, ist unermeßlich. — In Vergleichung dessen, was ich oben (§. 2.) von den Folgen dieser Neuerungen gesagt habe, so belauft sich seit den fünfthalb Jahren der französischen Revoluzion der Verlust an Einkünften für die Stände im Elsaß bereits über 20 Millionen Livr. Der Fürst von **Straßburg** allein verliert schon bey 3 Millionen, — und was dem Fürstenthum **Speyer** an Einkünften, und sonstigen Erpressungen entgeht, ist in der auf dem Reichstag ausgetheilten Druckschrift bereits auf 4 Millionen angesezt worden. — Berechnet man nun den Verlust der übrigen Stände an jährlichen Renten, den Schaden an ihren Gütern, Schlössern, Häusern, Meublen, die vom Feinde geplündert, zerschlagen, verbrannt, weggeführt, und verdorben worden sind, so ist der Ertrag ganzer französischen Provinzen nicht im Stande den Schaden zu ersetzen, der auf die Stände unschuldiger Weise gefallen ist, und manchen wohlhabenden Geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Edelmann, der das seinige bishero redlich zum Besten des Teutschen Reichs beytrug, an den Bettelstab gebracht hat.

Alle diese gekränkten Stände hatten dahero ihre Mitstände aufgerufen, ihnen Reichsverbandmäßig gegen die Neuerungen und Raubereyen der französischen Despoten im Elsaß und Lothringen beyzustehen, und sie bey ihren durch die heiligsten Verträge gesicherten Besitzungen und Rechten handzuhaben. — Sie hatten aus Pflichten und Rücksicht des den Teutschen Gesetzen schuldigen Gehorsams, die ihnen angetragenen Geld-Entschädigungen ausgeschlagen, — und das Reich hatte in dem Gutachten vom 6ten August 1791 nicht allein für Recht erkannt, „daß die von der französischen

„sischen Nazional = Versammlung wider die teutschen „Reichsstände und Angehörigen im Elsaß, Lothrin„gen, und sonsten, gewaltsam unternommenen und „vollstrekten Verfügungen für nichtig, Friedensschluß „widrig, und so geartet anzusehen seyen, daß nicht „nur die Nothwendigkeit erheische, die Rechten Kai„serlicher Majestät und des Reichs vor der Hand „ausdrücklich, und allenthalben hierbey zu verwah„ren, sondern daß man auch nach der Reichs-Ver„fassung und dem allgemeinen Reichs = Verbande nicht „entstehen könne, sich hierunter der gekränkten Thei„le, und vorzüglich der höchsten und hohen Reichs„stände Reichs = Konstituzionsmäßig anzunehmen," sondern auch in dem Reichs = Gutachten von 23ten März 1793 ausdrücklich zur Erhaltung einer hinlänglichen Genugthuung der Stände den Reichs-Krieg gegen Frankreich erkannt. —

Da man sich nun allerseits auf den Beystand des Reichs verlassen hat, so wird die Genugthuung der Stände wohl nicht ein geringer Gegenstand des gegenwärtigen Kriegs seyn, wenn nicht das ganze Reich sich den Fluch von Tausenden aufbürden will, die auf sein Wort gebauet haben.

§. 14.

III. Künftige Sicherheit der teutschen Reichs-Gränze.

Beyde erstere Gegenstände des Kriegs würden bey ihrer vollkommenen Erzielung nichts fruchten, wenn nicht zugleich für ihre künftige Sicherheit gesorgt würde. Nun hat Frankreich, wie ich oben gezeigt habe, seit 150 Jahren her sich immerhin angelegen seyn lassen, das Teutsche Reich nach Willkühr zu

über-

überfallen. — Es hat bereits seit den Zeiten der französischen Minister **Sully**, **Richelieu**, und **Mazarin** vorzüglich die teutschen Provinzen zum Gegenstand seiner Ausdehnungs Entwürfe gebraucht. a) Es hat sich die französische Politik seit dieser Zeit desselben zum Theater seiner Kriege bedient, um seinen jungen Adel auf Kosten seiner Nachbarn zu üben, und um dem aufbrausenden Geiste der französischen Nazion einen Weg zu öffnen, seine Hitze zu dämpfen, die bey längerer Zurückhaltung selbsten im Inneren die Schranken würde überschritten haben. b) Es hat immerhin seine gröste Macht dahin gezogen, weil es allda am meisten zu erobern hofte, und deshalb sich bey allen Friedensschlüßen vorzüglich bemüht, die Schleifung der teutschen Festungen zu bewür=

a) Selon mon ſens, schrieb der Cardinal Mazarin am 13. Jäner 1646, j'eſtime beaucoup plus important à ce Royaume (de France) d'étendre ſa domination *du coté du païs bas*, que de celui de l'eſpagne. Mémoires et Négociations touchants ſecrets la Paix de Munſter T. I. p. 61.

b) La maxime de leur gouvernement eſt, d'entretenir toujours la guerre au déhors, et d'exercer leure jeune nobleſſe aux dépens de leurs voiſins . . . Les politiques de france ont crû, qu'il falloit de neceſſité ouvrir un autre chemin, *pour évaporer cette flamme*, qui rongeroit leurs propres entrailles, ſi elle ne trouvoit pas d'autre iſſue, schreibt der mit den französischen Sitten, sehr bekannt gewesene Kaiserliche Gesandte der Marquis de Liſola, im *Bouclier d'etat et de Juſtice.* gedr. 1667. p. 234.

bewürken, dahingegen auf seiner Seite an allen Ort und Enden neue angelegt, damit es überall ungestraft das Reich angreifen könne, es selbsten aber von keiner Seite etwas zu befürchten, und seine Armee Gelegenheit haben mögte, sich hinter den Mauern derselben zu versammlen, und dem feindlichen Anfalle Troz zu bieten.

Frankreich hat dahero im Baselischen die Päße der Gebürge behauptet, — im Elsassischen die Päße des Bergs Jauer, durch Befestigung der Stadt Beford, — den Übergang über den Rhein durch die Festungen Hüningen, Breysach, Straßburg und Fortlouis, — den Eingang in das Elsaß von der Landseite, durch die Festung Landau, und die Weisenburger Linien, — den Paß der Gebürge nach Lothringen durch Bitsch, Saar-Louis, und Thionville, — endlich die Niederländische Gränzen durch eine dreyfache Kette von großen und kleinen Festungen gesichert, die der große Friederich von Preußen, dem mit dreyfachen Zähnen besezten Löwenrachen verglichen hatte. —

Sieht man dagegen das Teutsche Reich an, so erblickt man auf einem Striche von mehr als 100 Meilen (ausser einigen wenigen Festungen) beynahe kaum die Spuren einer Vertheidigung. — Man muste dahero auch in unseren Tagen erleben, daß die französische Armeen nach einer einzigen Schlacht sich in Zeit einiger Monathe beynahe über 100 Meilen Landes unterworfen, beynahe ein halbes Jahr das Teutsche Reich nach Willkühr geplündert, auf Kösten desselben sich ernähret, alle Neuerungen des französischen Nazional-Konvents ohne Scheu eingeführt, und in ganz Teutschland Furcht und Schröcken verbreitet haben. —

Die künftige Sicherheit der Gränze muß dahero

der

der vorzüglichste Augenmerk bey gegenwärtigem Kriege seyn, wenn Ihr Teutsche nicht euer Haab, und Gut, eure Religion und euere Verfassung der immerwährenden Gefahr aussetzen, und nicht der Proseliten-Sucht der Franzosen, ihrer Habsucht, und ihrer unbegränzten Rach-Begierde alles Preiß geben wollet.

§. 12.

Frankreichs stäts gefährliche Maximen gegen Teutschland.

Vernehmet nur Ihr Teutsche den Mißbrauch, den Frankreich aus eurer Schwäche, und aus eurem getheilten Interesse gemacht hat. —

Da Frankreich auf seine alte Gränzen eingeschränkt war, blieb Teutschland von seinen Versuchen unbelästigt. Selbsten der in der Geschichte übel geschilderte König **Ludwig** XI. von Frankreich befahl im Jahr 1482 die von seinen Befehlshabern eingenommene Reichsstadt **Cambray** und den **Hennegau** zurückzugeben, **weil geheiligte Schwüre, und Verträge mit dem Teutschen Reich bestünden, daß kein Theil sich über des andern Lande ein Recht anmaßen solle.** a)

Die drey Reichsstädte **Metz**, **Toul**, und **Verdun**, die Fürstenthümer gleiches Namens, das Herzogthum **Lothringen**, die Franche-Comté oder die Grafschaft **Hochburgund**, und das **Elsaß**, deckten durch ihre gebürgigte Lage, und den vereinigten Freyheits-Geist der darinn angesessenen Reichsstände das Teutsche Reich gegen alle Gefahr. —

Allein

a) Mémoires de Comines Livr. VI. Chap. III. pag. 364.

Allein seitdem einige teutsche Fürsten, hingerissen durch Verzweiflung einer in ihren Augen bedrohten Freyheit, den französischen König Heinrich II. im Jahr 1551 eingeladen hatten, diese Gränzkette zu zerreisen, und sich als Reichs-Vicarn diejenigen Reichsstädte, welche nicht Teutscher Zunge sind, als **Cambray**, **Metz**, **Toul**, und **Verdun**, zu unterwerfen, und die Niederlande mit Krieg zu überziehen, wurde Teutschland unvermerkt das Spiel der französischen Politik. —

Schon der französische Minister, der Herzog von Sully wollte in seinem **großen Projekte vom Gleichgewicht Europens**, b) das **Elsaß** und die Grafschaft **Burgund** zur **Schweitz** geschlagen, und aus den zum burgundischen Kreiß gehörigen 17 Niederländischen Provinzen einen souverainen unabhängigen Staat errichtet haben. — Richelieu, und Mazarin hingegen, fanden es für dienlicher, solche Provinzen der französischen Krone zu erwerben, und sie wusten ihre Absichten, während der in Teutschland herschenden dreyßigjährigen Unruhen, muthig und fein auszuführen. —

Man beschäftigte Euch Teutsche mit eurem wechselseitigen Religions-Haß, man unterhielt bey Euch die Eifersucht gegen den Kaiser und das Erzhaus Österreich, man wollte Euch sogar bereden, daß Ihr einem mindermächtigen Kaiser die Krone geben sollet, man schloß sich mit Euch und den Schweden, durch die feyerlichsten Bündnisse an, man gab Euch Teutschen die heiligsten Versicherungen der französischen Redlichkeit,

b) Mémoires du Duc de Sully (edit. Amstelod. 1725.) Tom. XI. p. 347.

lichkeit, und der uneigennützigsten Unterstützung eurer Freyheit,— und während dessen Ihr Euch in dem Taumel eurer Schwärmerey umzusehen vergasset, was ausser Euch vorgehe, so hatte bereits Frankreich im Jahr 1633 die Reichsstädte **Metz, Toul,** und **Verdun,** samt den Fürstbischöfen gleiches Namens unterjocht, obgleich die Protestantischen Stände im Vergleich mit König Heinrich II. vom 15ten Jäner des Jahrs 1551 ausdrücklich **dem Teutschen Reiche seine Rechte vorbehalten hatten.**

Es wurde der mächtige zum burgundischen Kreiß gehörige Herzog von Lothringen, unter dem Vorwand des von Frankreich Lehenbar seyn sollenden Herzogthums **Barr,** bis auf das Blut geneckt, und da er sich zur Wehr setzte, im Jahr 1633 gar von Land und Leuten vertrieben, und mußte nach einem beynahe zwanzigjährigen Verlust desselben im Vergleich zu Paris vom Jahr 1659 zum Theil die Souverainität Frankreichs anerkennen, zum Theil eine gänzliche Verstümmlung seiner schönen Reichs-Lande zugeben, die man im Wiener-Frieden endlich ganz an Frankreich überlassen hat.

Der **Burgundische Kreiß** wurde nicht minder in den Niederlanden angegriffen; man schloß mit den holländischen von Spanien abgefallenen Staaten im Jahr 1635 ein Bündniß ab, lud selbe zu einer **Theilung** der Niederlande (wiewohl vergebens) ein, versuchte endlich solche durch einen **Tausch** gegen Catalonien zu erhalten, hezte die Teutschen Stände auf, daß sie den Burgundischen Zirkel vom Münsterischen Frieden ausschlossen, und entzog solcher Gestalt durch den **Pirenäischen Frieden** dem Reiche, die Grafschaft **Artois und Cambresis,** nebst andern Bezirken.

Man

Man fiel eben so die Grafschaft Hochburgund im Jahr 1635 an, die jedoch von den Spaniern und den Eingebohrnen so tapfer vertheidigt wurde, daß Frankreich erst im Jahr 1678 durch den mit Spanien geschlossenen Nimweger Frieden dazu gelangen konnte.

Und wegen den Elsassischen schönen Besitzungen des Erzhauses Österreich, die über 380 Ortschaften betragen, und Frankreich, in dem Vergleich mit den Protestanten und Schweden vom Jahr 1635, unter andern feyerlichen Versicherungen, ohne allen Widerspruch zurückzugeben versprochen hatte, war Mazarin schlau genug, Euch Reichsstände zu bereden, daß **durch ihre Abtretung Frankreich als ein getreuer Aufrechthalter der teutschen Freyheit Euch Reichsständen desto näher seyn, und Euch desto besser gegen das in seinen Augen despotische Erzhaus Oesterreich werde vertheidigen können.** c)

Die

c) Brienne schrieb am 15. Juny 1646 den französischen Bevollmächtigten zu Münster; daß Frankreich die Festung Breysach verlangt habe, pour mille bons respects . . . comme le moien de *se rendre plus utile à ses Alliés et à la religion* . . . aprés celle de rétablir le *repos* de la Chretienté, de faire *cesser* les *maux*, dont elle est travaillée, et *d'épargner* le *sang*, qui se verse, qui affoiblit l'Europe et donne lieu aux mécréans d'entreprendre avec toute liberté contre la Chretienté. In den Mémoires et négociations secrets. T. III. p. 22. Man vergleiche jedoch dieses mit der folg. not. d.

Die Geschichte dieser merkwürdigen Unterhandlung lehrt, wie sehr sich eure theils durch Pensionen, theils andere Wege gewonnenen Vorfahrer haben betäuben lassen. Sie betrieben selbsten bey der Kaiserlichen Gesandschaft die Abtretung der Österreichischen Lande, ja sie drangen sogar darauf, daß das Erzhaus ihnen **Breisach**, diese damalige Haupt-Festung Teutschlands überlassen mußte, sie gaben ihre Einwilligung zur Abtretung der Festung **Philippsburg**, und besagter drey Bistümer Metz Toul und Verdun, sie schlossen den Herzog von Lothringen, und den Burgundischen Zirkel zu Gunsten Frankreichs vom Münsterischen Frieden aus, und drohten sogar dem Kaiser, wenn er nicht einwilligen würde, mit der gänzlichen Absönderung des Reichs; — Ja, sie versprachen am **Rheinstrom von Basel bis Philippsburg** ganz und gar keine Festung mehr erbauen zu wollen, sie beförderten also alle Absichten des Cardinals Mazarin, **und eröfneten nun der Krone Frankreich Thor und Wege, um Teutschland nach Willkühr plündern und überfallen zu können.**

Das französische Ministerium erkannte wohl die Vortheile dieser Erwerbungen, "durch den Besitz die„ser Lande (schrieb der Cardinal Mazarin) wird das „ganze Königreich **Austrasien** der Krone Frankreich „einverleibt, **welches allein den Reichsfürsten**, „die davon Besitzer waren, **Mittel an die Hände „gegeben hat, Frankreich nicht allein zu wider„stehen, sondern auch selbiges sehr zu beschäf„tigen;** das Erzhaus Österreich wird nun Frank„reich nicht mehr anfallen können; der Teutsche Kai„ser wird nicht zu fürchten seyn, sondern wegen der „ihm drohenden Gefahr mit diesem Reiche sich ver„einigen müssen; niemand wird sich dahero unter-

„stehen

„stehen dörfen, Frankreich anzugreifen, das in Teutsch-„land angesessen, sowohl durch seine **Allianzen** mit „den Ständen, als seine **Macht**, alle Mittel hat, dem „Teutschen Reiche zu schaden," d) besonders aber durch die Lage des Elsasses alle Gelegenheit erhaltet, **das Reich nach Willkühr anfallen, und beunruhigen zu können.** e)

Man war jedoch schlau genug durch 20 Jahre alle diese Vortheile zu mißkennen; — Allein da die innere Ruhe in Frankreich besser hergestellt war, bediente sich Ludwig XVI auf einmal aller bisherigen Vortheile. Er unterwarf sich im Jahr 1673 mitten im Frieden die 10 Landvogtey Städte im Elsaß, drang auf diesem ihm gebahnten Weg in den Ober- und Chur-Rheinischen-Fränkischen, Burgundischen, und Westphälischen Kreiß ein, nahm die 3 Churfürstenthümer **Maynz, Trier** und **Kölln**, das Stift **Lüttich**, die **Gülch** und **Klevischen** Lande, samt dem **Hundsrucken, Lothringen,** und **Elsaß,** mithin beynahe

d) Man lese dieses äußerst merkwürdige Mémoire du Card. Mazarin du 20. Janvier 1646. in den Mémoires et Negociations secrets touchants la Paix de Munster T. I. p. 103. ff. desgleichen das Mémoire du Roy vom 31. May 1646. ebend. T. II. p. 391. 392.

e) Die Franz. Bevollmächtigten schrieben an den *Brienne* am 17. März 1646, qu'à la verité, qui donne plus de peine et de jalousie, est *la situation de l'Alsace, qui met au pouvoir de la france les moiens de troubler et envahir l'Empire toutes les fois, qu'elle voudra.* Mémoires secrets, l. c, T. II. p. 47.

beynahe die ganze linke Seite des Rheinstroms ein, sezte bis **Würzburg** hin alles in unerhörte Brandschatzungen, verheerte alles mit Feuer und Schwerdt und brachte das durch französische Allianzen äusserst zerrüttete Reich soweit, daß es froh war, durch den Nimweger Frieden v. J. 1679 seinen vorigen Stand wiederum erhalten zu haben.

Obgleich nun König Ludwig damit der so glücklich angefangenen Ausdehnung seiner Gränzen bis an den Rheinstrom entsagen mußte, so nahm er dennoch, bewust der teutschen Schwäche, mitten im Frieden im Jahr 1681 die Reichsstadt **Straßburg** weg, unterwarf sich durch die bekannten Reunions-Urtheile, alle Elsasser Reichsstände bis an die **Queich** und den ganzen **Hundsrucken** bis an die Mosel, wiederhohlte sodann ohngeachtet des im Jahr 1684 zu **Regensburg** auf 20 Jahr eingegangenen Waffenstillstands im Jahr 1688 mit unerhörter Barbarey seine vorigen Verheerungen, legte beynahe alle Städte des Rheinstroms von **Speyer** abwärts bis **Bacharach** und auf der **rechten Seite** herauf in der ganzen **Pfalz** bis **Offenburg** hin in die Asche, und sezte sich durch die Erbauungen der Festungen **Landau**, **Fortlouis**, **Straßburg**, **Neu-Breisach**, **Hüningen**, **Saarlouis** und anderer so fest in den Besitz seiner Usurpationen, daß man Frankreich ohngeachtet der blutigsten Kriege vom Jahr 1689, 1704, 1734 und 1741 nicht mehr aus dem Elsaß zu vertreiben im Stande war, sondern noch dazu die wichtige Reichsstadt **Straßburg** mit ihren Ämtern in Elsaß, samt dem Herzogthum **Lothringen**, abzutreten genöthiget wurde, und die solchergestalt gedrückten Reichs-Stände, ohngeachtet ihnen die Friedens-Schlüße zu **Riswick**, **Baaden** und **Wien** die

vollkommenste Zurückstellung versprochen hatten, dennoch gezwungen waren, sich der französischen Souverainität zu unterwerfen, und durch heimliche dem Reich unbekannt gebliebene, und nun durch den Reichs-Schluß vom 6 Aug. 1791 kassirten Lettres patentes, diese nunmehrige Quelle alles Unheils, ihre vorigen Reichsständischen Rechte zu sichern.

§. 13.

Nothwendigkeit der offensiven Anstalten.

Wollt Ihr, Teutsche also in Zukunft die Ruhe genießen, welche eure Vorfahren gehabt haben, wollt Ihr euren Ständen wahrhaft eine Genugthuung verschaffen, und Euch in den Stand setzen, daß Ihr von Frankreich in der Zukunft nichts zu befürchten habt, so müßt Ihr seine Macht wieder aus jenen Provinzen zu entfernen suchen, deren Besitz ihm Gelegenheit giebt, Euch ungestraft beunruhigen zu können; — Ihr müßt den euren gerechtesten Ansprüchen entgegengesetzten Damm unter dessen Begünstigung man Euch nach Willkühr überfallen, gebrandschatzt, und geplündert hat, überwältigen; — Ihr müßt die Gränz-Festungen Frankreichs erobern und diese zu eurer Sicherheit gegen Frankreich beybehalten. —

Ihr müßt jene Kräften des Austrasischen Reichs, die euren Vorfahrern zur Schutzwehr gegen Frankreich gedient haben, wiederum mit den eurigen vereinigen, — die alte **Scheidmauer eures Reiches** wiederum herstellen, — und zu diesem Ende eure eigene Kräften zu einem thätigen Angrif eures Erbfeindes anspannen, der seit 150 Jahren her blos euren Untergang gesucht, — der dieses bewiesen hat, —

und

und nach seinen Grundsätzen gewiß in Zukunft nicht unterlassen wird, indem er sich in unseren Augen **zur Umwelzungs-Gewalt aller Staaten Europens** aufgeworfen, durch öffentliches Gesetz die **Zernichtung aller Regenten** und **öffentlichen Beamten** geschworen, dieses wirklich durch den **Königsmord** erfüllt, allen Nazionen, die sich nicht seinem anarchischen Despotismus unterwerfen, oder nicht wenigstens Weyhrauch streuen, **einen unversöhnlichen Krieg** angekündigt, unter der Maske einer **Freyheits und Gleichheits-Verbrüderung** alle Nazionen unter **sein Joch** zu bringen gesucht, und nach dem Beyspiel der bey ihm bereits erfolgten **Umstürzung der Altäre, der Religion und Moralität, und Einführung des tollsinnigsten Indifferentismus, des Unglaubens und der zügellosesten Unsittlichkeit,** alle diese Greuel mit Macht und Aufopferung seines Guts und Bluts in den **Savoyischen, Mömpelgardischen, Salmischen, Baselischen,** und **Rheinischen Landen** einzuführen sich bestrebt, und besonders durch unmäßige Contributionen letztere Gegenden heimgesucht hat. —

Spiegelt Euch an dem Beyspiel eurer Voraltern, die nach mehrmahls vergeblich gegen die Türken dem König in Ungarn gegebenen **eilenden Hülfe,** nach reifer Überlegung, allgemein nothwendig gefunden hatten, nach dem Vorschlag des Reichs-Regiments, **eine beharrliche, beständige und tapfer Offension Hülfe zu geben, damit dieser Feind nicht allein aus Hungarn, sondern auch aus Europa vertrieben, und ein ewiger Frieden erhalten werden mögte.** a) Das

a) Siehe die Reichs-Abschiede zu Eslingen 1526.

Das nämliche muß mit Frankreich geschehen; **Es muß aus den vormaligen teutschen Provinzen entfernt, dadurch ihm die Gelegenheit, dem Teutschen Reiche zu schaden, benommen und dasselbe gezwungen werden, dem Reiche einen ehrvollen Frieden zu geben.**

Frankreich hat sich nun durch den innerlichen Krieg bereits sehr geschwächt; es hat sich von allen Seiten Feinde zugezogen, die es mit Muth angreifen; Es ist dahero gezwungen, seine fürchterliche Macht zu theilen, und gegen **Norden, Süden** und **Westen** seine Truppen zu versenden; — Seine innerliche Unruhen beschäftigen dabey ganze Armeen; —

Es ist also nun die höchste Zeit, daß man nach Maasgab der Kriegs-Erklärung, von Seiten des so lange ausgeruhten Reichs mit aller Macht darauf losgehe, und hundertjährige Drangsalen vergüte; — Ihr habt ja gesehen, was eine wohldisziplinirte Kaiserliche Armee von 30000 Mann, gegen die überlegene Macht der Franzosen gewirkt habe; — was wird also nicht diese vermögen, wenn sie auf 100000 Mann vermehrt, den Teutschen Muth mit Ordnung und Disciplin anleitet?—

Man verlasse sich nicht auf die in der Länge erfolgende gänzliche Erschöpfung dieses Reichs! — Frankreich kalkulirt jezt schon aus den gegenwärtigen Begebenheiten auf zukünftige Möglichkeiten, es berechnet aus seinen Niederlagen die künftigen Siege, es lernt den Moralischen Charakter der Nazionen, die politischen Sisteme und die Phisischen Kräfte der gegen

1526. §. 1. p. 281. zu **Nürnberg** 1543. §. 5 p. 484. und zu **Speyer** 1544. §. 26. p. 500.

gen sie vereinten Mächte kennen; b) — Wie würde dahero nicht die durch Ruhe mehr vereinigte Kraft der Nazion, die dermalen so allgemein bekannt gewordene Unvermögenheit der teutschen Reichs-Gesetze und die Schläfrigkeit eurer Anstalten zu benutzen wissen, und seine Rache an euch ausgießen, die ihr die meiste Veranlassung des Kriegs gegeben, und den Kaiserlichen Hof gleichsam dazu gezogen habt, gegen Frankreich thätige Maasregeln zu brauchen!

Ihr teutsche könnt allso wegen eurer eigenen Sicherheit und wegen der euren Ständen Reichs-Verbandmäßig zu leistenden Genugthuung nach allen Regeln der Philosophisch- und politischen Klugheit eure Gränzen nicht in der jetzigen Unsicherheit gegen einen Feind lassen, dessen vorige, gegenwärtige und zukünftige Grundsätze offenbar den Umsturz des Reichs bedrohen, der niemals Treu und Glauben gehabt hat c), und solche auch nie in Zukunft halten wird. —

Ihr

b) Schon im Jahr 1745 sagte man dieses von den Franzosen: Les francois s'avancent à grands pas vers le but, qui leurs a fait prendre les armes, qui est de soubjuguer tout ce, qui est devant eux, et de mettre les Royaumes les provinces et les villes aux pieds de leur Souverain. *Les difficultés et les pertes ne les decouragent point; Les echecs, qu'ils recoivent, et les obstacles, qu'ils rencontrent, ne font que les animer d'avantage, et leurs donnent une nouvelle vigueur*, in dem Werk *La france demasquée*, ou le projet de la monarchie universelle de l'Europe decouvert, à la Haye 1745. p. 18.

c) Bereits im Jahr 1667 schrieb der Marquis de

Ihr müßt das Übel aus der Wurzel tilgen. — Ihr dörft anjetzo noch keinen Einlispelungen von Friedensvorschlägen Gehör geben, die nicht eure Gränzen vollkommen sichern. — Ihr könnt bey der nunmehro so veränderten Lage der Sachen, nicht einmal die im Jahr 1791 von Frankreich verlangte Herstellung des Status quo vom 4. August 1789 mehr eingehen. — Eurer Ehre widerspricht es, euch darauf einzulassen, da euch durch dritthalb hundert Jahren so vielfältig und so vorsetzlich das Königliche Wort gebrochen worden ist, und ihr gewiß, bey den überall bekannten französischen Gesinnungen, keine Ursach habt, der Nazion mehr, als dem Königlichen Worte zu trauen. d).

Ihr müßt vielmehr Euch vereinigen, durch die Macht des Stärkern, die Euch in Vereinigung mit eurem Oberhaupte gewiß eigen ist, dasjenige wiederum zu erwerben, was man Euch gegen wiederhohlte verD 2 trags-

de Lisola von Frankreich: La troisiéme maxime du gouvernement francois est, *d'avoir pour unique regle, l'interest de l'état, sans que la foy des traités, ou le bien de la Religion*, ou les liens du sang et de l'amitié *les arreste. Bouclier* d'etat p. 236. Sieh auch §. 14. und unten §. 22. — Dieses ist der wahre Spiegel der heutigen Revolution.

d) Man lese nur, was der Englische Minister Pitt bey der diesjährigen Eröfnung des Parlaments gegen den Fox wegen Schließung eines Friedens behauptet hat, wo er die offenbare Unmöglichkeit zeigt, mit Frankreich einen Frieden schließen zu können.

tragsmäßige Verbindungen mit Gewalt abgenommen hat! —

Ihr müßt Frankreich wiederum von den Rhein-Gränzen entfernen, — Ihr müßt Elsaß um so mehr zu erobern suchen, weil nur dadurch die Genugthuung euren unterdrückten Mitständen zu Theile wird. —

Ihr müßt die alten Theile des Burgundischen Kreises, die Grafschaft Artois und Cambresis wiederum dem Teutschen Reiche einverleiben, die Frankreich ohne eure Genehmigung, dem Österreichisch-Spanischen Hause entrissen hat, deren Besitz Frankreich ausserordentlich vortheilhaft ist, und ihm durch die Menge der dasigen Festungen alle Gelegenheit giebt, den Burgundischen Kreis nach Willkühr anzufallen. —

Ihr müßt ferners suchen, eben jene Scheidmauer gegen Frankreich wiederum in Lothringen, Burgund und den drey Bistümern zu erhalten, welche euch durch so viele hundert Jahre gegen Frankreich geschützt, und eure Vorfahrer verblendet, durch Privatvortheile und Übereilung, selbsten zu eurem größten Nachtheil durchlöchert haben. —

Ihr müßt nun den Fehler verbessern, und Frankreich die Vortheile des Übergewichts, der ewigen Beunruhigung, und des freyen Eingangs in das Teutsche Reich entziehen; denn nur dadurch erhaltet die Französische Eroberungssucht einen unzerreißlichen Damm, nur dadurch wird das friedliche Teutsche Reich sicher gestellt, und nur dadurch kann der Frieden in Europa auf lange Zeit hergestellt werden. —

Die Regeln der Vorsicht verlangen es, die von Frankreich gebrochenen Friedensschlüsse berechtigen euch darzu, und niemand wird euch den Vorwurf eines Eroberungs- oder Vergrößerungsgeistes machen

können.

können, weil ihr nur dasjenige zurückfodert, was euch entrissen worden ist, was man euch gewaltsamer Weise geraubt hat, und nun, nach Auflösung der Friedensschlüsse, ohne Titel, mit der That, vorenthaltet.

§. 14.

Nothwendigkeit thätiger und wirksamer offensiver Maßregeln.

Freylich wird diese Eroberung so beträchtlicher Lande bey den überall bekannten Vertheidigungsanstalten Frankreichs nicht so leicht seyn, zumalen tausende freywilliger Soldaten von enthusiastischem Reitze einer schimmernden Freyheit und Gleichheit verblendet, sich an den Gränzen Frankreichs einfinden, die den Abgang der Taktik und der Erfahrung, durch thätigen Muth, schnelle Entschließung, unerschütterliche Standhaftigkeit, stolze Verachtung des Todes und eine immerhin anwachsende und beynahe unerschöpfliche Zahl ersetzen. —

Freylich wird man viele Schwierigkeit finden, da alle Päsße mit Festungen vertheidigt, und beynahe durchaus in Frankreich ein Gemeingeist der Nation herrscht, die sich im Besitze der errungenen Souverainität, der vermeintlichen Freiheit, und der dem Könige, dem Adel und der Geistlichkeit geraubten Güter handhaben will. —

Freylich wird man die Siege vertheuern, da der Nationalkonvent alle waffenfähige Mannschaft nach gewissen ihnen vorgeschriebenen Graden, nämlich im ersten: alle Ledige von 16 bis 25 Jahren, dann im zweyten: alle Ledige und Wittwer von 25 bis 45 Jahren, endlich im dritten: alle waffenfähige Männer zum Dienst der Nation aufgeboten

hat.

hat, da ein jeder derselben, das ist der Elsasser, der Burgunder, der Lothringer, der Champagner und Flandrer für eine und die nämliche Sache streitet, dahero ein jeder überall, wo es die Nation befiehlt, sich muß brauchen lassen, da die Furcht vor der mörderischen Guillotine, die Kunstgriffe der in die Departementer abgeschickten Kommissarien, der große Lohn des Nationalgardisten, und die im inneren Frankreich (durch den Mangel der Handlung und Manufakturen) stockende Nahrung, nebst der Begierde nach Raub wirklich diese Dekreten nicht unvollzogen läßt, und nicht allein der erhitzte, selbst erfinderische, leicht und geschwind begreifende Geist der Französischen Nation den Mangel der Kriegserfahrenheit größtentheils ersetzt a), sondern auch der Nationalkonvent selbsten, ermuntert durch Unglücksfälle, täglich fürchterlichere, verzweiflungsvolle Mittel ersinnt, um die Verfechter der guten Teutschen Sache zu ermüden, oder sie unter ihre Leichen zu begraben. —

Allein, dieses ist eben ein desto größerer Beweis, wie nothwendig es sey, nun alle Kräften anzuspannen, um einem so furchtbar gewordenen Feinde die Stirne zu bieten, der durch seine geographische Lage, durch seine unvermeidliche Verbindungen, und durch alle seine Verhältnisse einen fast natürlichen und nothwendigen Einfluß beynahe auf alle Staaten, besonders bey seiner

a) Le genie de la nation (sagt Lisola) *est naturellement porté aux armes*, ardent, inquiet, amis de la nouveauté, desireux de conquestes, prompt, agissant, *et flexible a toutes sortes d'expedient, qu'il juge propres a ses fins* l. c. p. 232.

ner dermaligen engeren Kommunikation erworben hat, der bey seiner verbesserten Verfassung noch einen höheren Grad von Einfluß gewinnen wird, der seine Erweiterungsmaximen bereits auf das Teutsche Reich und seine Angehörige, hat wirken lassen, und gewiß nach seinen bekannten Grundsätzen, in der Zukunft nicht unterlassen wird.

Teutschland befindet sich dahero in dem äußersten Nothfalle, in diesem Augenblicke eine zukünftige unzerstörliche Sicherheit gegen Frankreich zu suchen, das Zepter und Thronen zertrümern will, Fürstenhüthe und Infeln mit Freyheitskappen zu ersetzen gedenkt, und seine Plane auch überwunden, unter einer andern Form, unter andern Umständen, mit neuen Waffen der Erfahrung, wenigstens stuffenweis durchzusetzen und auszuführen hofft. —

Religion, Tugend, Selbsterhaltung, bürgerliche Ordnung, und Staatsklugheit verlangt dahero, daß das Teutsche Reich, sowohl auf thätige Mittel für gegenwärtige, als zukünftige Zeiten denke, selbe auch wirkend vollziehe, und nicht auf ein bloßes Vertheidigungssystem einschränke, sondern nach dem Inhalt der Kriegserklärung, sich zu einem Angriffe gefaßt mache. — Man beherzige wohl das Beyspiel der Vorfahrer, die bey den Überfällen des Österreichischen Kreises durch die Türken „es der Teutschen Nation für tröstlicher und er„träglicher angesehen haben, auf einmal alle Macht „gegen den Feind zu wenden, und einen ewigen Frie„den zu machen, als sich mit kleinen, unansehnlichen „Hülfen von Jahr zu Jahr zu behelligen, Leut und „Geld vergebens und mit großen Schaden zu schicken, „und nebst dem Verlust derselben, der Teutschen Na„tion Reputation und Ansehen, wie auch das Herz

„und

„und Mannheit gegen den Feind zu verlieren." b) Man ziehe hieraus eine Lehre für die gegenwärtigen Zeitumstände, die in aller Betrachtung viel gefährlicher, als jene der Türkischen Kriege gewesen sind. —

§. 15.

Darinn liegt IV. die Behauptung der Teutschen Ehre

Habt ihr nun einmal für eure Sicherheit gesorgt, so ist eure Teutsche Ehre gerettet, so habt ihr hinlängliche Genugthuung, und so könnt ihr ruhig abwarten, was aus dem Chaos der Französischen Revolution werde. Ihr werdet bey allen Völkern Europens gegen den Leichtsinn einer Nation gerechtfertigt seyn, die zwar in ihrer unter den 20. April 1792 gegen Seine dermalige Kaiserliche Majestät, als König in Ungarn, erlassenen Kriegserklärung, feyerlich behauptet hat, „daß es kein Krieg einer Nation, gegen eine „Nation, sondern bloß die Vertheidigung eines freyen „Volkes gegen den Angriff eines Königs seyn solle." und dennoch in der That, ohne weitere Kriegserklärung, so viele Teutsche Landschaften seiner Konstitution einverleibt, so viele Kreise des Reichs auf einmal mit Krieg überfallen hat, und ohne Rücksicht auf ihre Erklärung noch täglich durch seine aufgebottene Mannschaft mit Mord, Brand und Plünderung die gesegneten Gefielde desselben verwüstet! —

Der

b) Dieses ist die Sprache des Reichs = Abschieds zu Nürnberg vom Jahr 1543. §. 5. bey Senkenberg neue Sammlung der Reichs = Abschiede T. II. p. 484.

Der Dank von Millionen Menschen, denen ihr Ruhe, Sicherheit und Gewissensfreyheit gegen drohende Gefahr verschafft habt, sey eure Ehre, gegen eine Nation, deren Andenken jedem Rechtschaffenen nur Grausen und Verachtung erregen muß.

§. 16.

Bisherige Mittel, die Kriegserklärung geltend zu machen.

Je sonderbarer nun die Veranlassung des gegenwärtigen Reichskriegs war, und je sonderbarer die Mittel sind, wodurch dieser Erbfeind des Teutschen Namens die Reichslande heimgesucht hat, desto reeller und wirksamer müssen die Maaßregeln zur Erzielung der Absicht des Reichskriegs werden.

Gewöhnliche, alltägliche Mittel, reichen allerdings nicht mehr dazu hin, da wir in einer Epoche leben, deren Beyspiel nie erhört worden ist, da alle statistischen Kenntnisse beynahe unbrauchbar geworden sind, da Frankreich durch überspannte Philosophie alle Politik mit Nachbarn bey Seite gesetzt, alle Verhältnisse zwischen ihr und den Nationen aufgehoben, das Völkerrecht zernichtet, alle Hoffnung zum Frieden von sich abgelehnt, selbsten durch Todesstrafen die Regung eines solchen Gedankens im Lande verboten, und der gesellschaftlichen Ordnung einen rohen, einbilderischen, anarchischen Socialkontrakt unterstellt, und zu dessen Behauptung so viele hundert tausend bewaffnete Männer mit äußerster Anstrengung aller Kräfte, von einem Ende des Reichs zum andern aufgeboten hat.

Das Teutsche Reich hat seinerseits zu diesem Ende, (wie wir §. 5, 6 gehört haben) die schleinige Stellung des im Jahr 1681 festgesetzten dreifachen Kontingents, das ist: die Zusammenziehung einer Reichsarmee von 84000 Mann zu Fuß, und 36000 Mann zu Pferd an wohlgerüsteter und wohlgeübter Mannschaft anbefohlen. — Es ist allgemein bekannt, welche unbeschreibliche Aufopferungen Seine Kaiserliche Majestät sowohl in Absendung der Truppen, als deren Versorgung gemacht haben, a) — und auf welche Art Seine Königlich Preußische Majestät vermög der Koalition derselben beygetreten sind. —

Allein, da der Nationalkonvent nach Ermordung des Königs, ein allgemeines Aufgebot aller waffenfähigen Mannschaft im Reiche hatte ergehen lassen, und die vereinigten Truppen durch die Übermacht gezwungen worden sind, sich zurückzuziehen, so sahen die auf der Gränze gelegenen Reichsstände selbst ein, wie sehr es zu ihrer Selbsterhaltung, und zur Abwendung der ungewissen Folgen des Kriegs nothwendig sey, durch **ein allgemeines Aufgebot der Teutschen Unterthanen** dem reissenden Strome Einhalt zu thun. —

Man bewundert allgemein die Thätigkeit, und den Eifer, womit einige Stände darinn zu Werke gegangen sind. — Man will behaupten, daß in den Niederlanden, die allen andern mit dem Beyspiele vorausgegangen sind, bereits über 60000 bewaffnete Bauern zur Vertheidigung der Gränze aufgetreten sind. —

Die neuesten Nachrichten erzählen, daß in dem Vorder-Österreichischen Breißgau, auf die thätige Verwendung

a) Sieh oben §. 6.

dung des dasigen Kaiserl. Königl. Herrn Präsidentens Freyherrn von Sommerau, aus dem Landaufgebote der Österreicher = Badener = und Baßler = Unterthanen, eine Landmiliz von 18720 Mann errichtet, selbe in 156. Kompagnien von 120 Mann eingetheilt, und einer jeden ein gedienter Hauptmann vorgesetzt seye. —

Man erstaunt über die im Hessenkasselischen getroffenen Anstalten, allwo die Landmiliz in 12 Bataillon, deren jegliches aus 4000 Mann bestehen soll, eingetheilt, und mit allen Nothwendigkeiten versehen worden ist. —

Man sagt, daß auf gleiche Art im Churmainzischen 8000 Mann Landmiliz zusammen gezogen werden sollen. —

Von den Churtrierischen Anstalten in Errichtung einer Landmiliz von 6000 Mann, die in 56 Kompagnien eingetheilt sind, zeigt das in öffentlichen Druck ergangene Chur = Trierische Patent vom 27. Jäner dieses Jahrs.

Und wie sehr sich der Herr Fürst Bischof von Würzburg und Bamberg angelegen seyn lasse, sein Land zu einem allgemeinen Aufgebote vorzubereiten, wenn es allenfalls den Franzosen gelüsten sollte, das gesegnete Frankenland heimzusuchen, davon verbürgt uns dessen an das gesammte Land erlassener Befehl, Kraft dessen allen Beamten aufgegeben wird, alle Unterthanen von 18, bis 60 Jahren sammt ihrer Waffenfähigkeit unversäumt zu konskribiren. — Zugeschweigen dessen, was im Darmstädtischen und Fuldischen geschehen ist, — und wirklich nun im Churpfälzischen geschehen soll.

Diesem Beyspiele sind ganze Kreise gefolgt.

Die

Die öffentlichen Patente der im Jäner dieses Jahrs zu Frankfurt versammlet gewesenen Chur- und Oberrheinischen Kreise, rufen alle Unterthanen der Stände zur Deckung und Bewachung des rechten Rheinufers auf, sie befehlen ihnen mit hinlänglicher Munition sich zu versehen, und sich im Nothfall an demjenigen Ort einzufinden, wohin man sie beordern wird; sie verordnen weiters, daß die nachliegenden Gemeinden, den vorliegenden zu Hülfe kommen, selben in den Wachen, Aufwerfung der Verschanzungen und d. gl. bereitwillige Hände leisten, daß die mit Vorrath an Kanonen und Waffen versehenen Stände, solche den übrigen, gegen eine Vergütung mittheilen, und eine jede Ständische Behörde, der die Sorge für die Verpflegung überlassen ist, bey ihren Operationen vorläufige Rücksprach mit dem nächsten militairischen Komando nehmen solle. —

Jedoch ungleich bestimmter und patriotischer sind die im Schwäbischen Kreise getroffenen Anstalten.

Die gesamten Landstände des **Würtemberger-Landes** trugen gleich bey dem Rückzuge der Kaiserlichen Wurmserischen Armee ihrem Landesherrn 20000 Mann freywilliger Rekruten, nebst 800000 fl. und zugleich sich selbsten im äußersten Falle der Noth, zur Vertheidigung des Landes an. Seine Herzogliche Durchlaucht zeigten dahero, (wie das Allerhöchste Kommissionsdekret vom 23. Jäner d. J. ausweist,) Seiner Kaiserlichen Majestät, als Kreisausschreibender Fürst an, „daß „Sie zur **Bedeckung des Rheinufers**, und wenn „allenfalls diese überwältigt werden sollten, zur **De-„ckung der Zugänge und Pässe seines Landes und „des Kreises auf dem Schwarzwald** und sonsten

bereits

„bereits seine ganze Leibgarde, alle im Lande befind-
„lichen regulirten Truppen, sämmtliche Jagd-Officianten
„und aufgestellte Komunschützen an die Gränze hätten
„marschiren lassen, daß Sie dabey ihren Vasallen auf-
„geboten; und Anstalt zur Errichtung einer **Landmiliz**
„von wenigstens 25000 **Mann** getroffen, dabey bereits
„über 40 Kanonen in Bereitschaft hätten, und noch meh-
„rere in ihrem Zeughaus würden zurichten lassen, um
„nach genommener Rücksprache mit den Herrn Fürsten
„von Konstanz und Herrn Markgrafen von Baaden
„die Überfälle zu verhindern.“ —

Sein Beyspiel wirkte so lebhaft auf den ganzen Schwäbischen Kreis, daß die dasigen, in allen Stücken jederzeit mit ächtem Teutschen Patriotismus ausgezeichneten Stände, auf dem Kreiskonvent zu Ulm am 12. Febr. 1794, in Gemäßheit des Kaiserl. Kommissions-Dekrets vom 20. Jäner d. J. standhaft beschlossen, 1) die regulären Kriegsvölker auf fernere 4000 Mann nach dem Matrikular-Anschlag zu vermehren, 2) eine bewaffnete **Landmiliz** von wenigstens 40000 Mann zu errichten, und 3) ein **allgemeines Landaufgebot** an alle waffenfähige Mannschaft von 18 bis 50 Jahren ergehen zu lassen, die im Falle der Noth mit Waffen versehen, unter Anführung ihrer Ortsvorgesetzten, bey Verlust ihres Unterthanen- und Bürgerrechts und anderer schweren Strafe, auf die erste Auffoderung, an den bestimmten Sammlungsorten sich einfinden und auf einige Tage mit Brod, Pulver und Bley versehen sollen. 4) Ein Jägerkorps von 1000 bis 1500 zu errichten, 5) zu diesem Ende von allen Ständen eine genaue Konskription der Mannschaft, der Waffen, Kanonen und anderer Kriegsgeräthschaft zu verlangen, damit von dem Kreisausschreibamt die ferneren Anstalten getroffen werden könnten.

§. 18.

Vortheile dieser Maasregeln.

Mit diesen wahrhaft patriotischen und sehr löblichen, der Lage der Sache und der bürgerlichen Verfassung ganz angemessenen, jetzt unumgänglich nothwendigen und den höchst und hohen Ständen sehr zur Ehre gereichenden Maasregeln, ist man wirklich einigermaßen den Wünschen Sr. Kaiserl. Majestät vorgekommen, denen es in dem neuesten allerhöchsten Kommissions-Dekret vom 20. Jäner d. J. geschienen hat, daß; (da die, durch das allgemeine Aufgeboth aller streitbaren Mannschaft, in Frankreich erwürkte große Überlegenheit, und veränderte Art Krieg zu führen; die Gefahr und das Ungemach des abgedrungenen Kriegs vermehrt) nun nach dem bereits eingetretenen Beyspiele der allgemeinen Bewafnung der Gränz-Bewohner in den Niederlanden und der Vorder-Oesterreichischen Unterthanen im Breißgau, wenigstens zu dem Ende ähnliche Anstalten nothwendig seyen, um dem Eigenthume der getreuen Reichs-Unterthanen, gegen die mit den wildesten Verheerungen gebrandmarkten Einfälle, eines durch Elend im inneren zur Verzweiflung gebrachten, und durch seine erhaltenen Vortheile immerhin kühner werdenden Feindes, eine desto größere Sicherheit zu gewähren. — Man darf hiernach hoffen, daß das rechte Rhein-Ufer von Basel an bis Maynz und Koblenz in einen sehr guten Vertheidigungs Stand werde gesezt und der raubsüchtige Franzoß durch öffentlich in die Augen fallende ernstliche Zurüstungen

von dem Versuche eines Übergangs über den Rhein désto eher abgehalten werden. —

Man kann vollkommen versichert seyn, daß, wenn die Anstalten des Herrn Herzogs von Würtemberg und des Schwäbischen Kreißes vereinigt mit den Vorder-Österreichischen wirklich im Ernst ausgeführt werden, die solchergestalt aufgebrachte Militz dieses Kreißes allein hinlänglich seyn werde, ohne Zuthun eines weiteren Militärs, das Rhein-Ufer von **Basel** bis **Schröck** mithin die ganze Gränze gegen das Elsaß zu vertheidigen. — Wenn es dem Hause **Baaden** Ernst ist, so ist es ihm etwas leichtes 15 bis 20000 Mann Land-Militz aufzubringen, mithin würden 60000 Mann junge, waffenfähige, unverheurathete Land-Militz, diese Gränze, die größtentheils Österreichisch und Badenisch, und nur hier und da mit einigen wenigen Straßburgischen, Darmstädtischen und Nassauischen Ortschaften unterbrochen ist, vertheidigen, und gleichwie es seit zwey Jahren bereits die Ortenauer, Badener, Darmstädter und Straßburger Unterthanen in der Gegend von Kehl ganz willig gethan haben, die regulirten Truppen, in den Rheinwachten, überheben können. —

Es wird auf solche Art den von **Schröck** abwärts gelegenen Chur nnd Ober-Rheinischen Kreißen durch den Aufgebot der Speyerischen, Chur-Pfälzischen, Darmstädtischen, Maynzer, Nassauischen, Hessen-Kasselischen und Trierischen Unterthanen eben so leicht seyn, das Rhein-Ufer bis Koblenz vertheidigen zu können.

„**Da wo Reichs-Patriotismus der Grös-„se der Gefahr entspricht**, (geruhen Seine Kai-„serliche Majestät in dem A. h. Kommissions-Dekret „vom 23. Jäner sich auszudrücken) wo Deutschlands „Unterthanen, die Landschaften und ihre Landes-

fürsten

„fürsten zur Vertheidigung des teutschen Vaterlan-
„des sich so treuherzig und biedersinnig zu einem
„**Zwecke** vereinigen, und **nur ein Geist** die
„**ganze edle Nazion beseelt**, da ist die sicherste
„Hofnung vorhanden, daß die heldenmüthige Na-
„zion unter dem allmächtigen Schutze des Herrn
„aller Heerschaaren einen Feind besiegen werde, der
„durch seine Waffen nicht minder, als seine politi-
„schen Opinionen verheerend ist. —

§. 18.

Gute Hofnungen der künftigen Feldzüge.

Was wird man dahero nicht wohl in diesem Jahre hoffen können, wenn nun die regulirten Truppen der einzelnen Stände sich vereinigen, und die Reichs-Armee, unterstützt durch die Österreichische, Englische, und preußische Truppen, und gedeckt durch die Land-Miliz, gegen den Feind aller guten Ordnung sich in Bewegung setzt? —

Freylich muß man bekennen, daß beynahe kein Aufgebot dem andern gleiche, — daß noch bis jetzo bey allen diesen Aufgeboten ein jeder Stand und Kreis nur für sich gesorgt, daß der Schwäbische, Ober und Chur-Rheinische Kreis zur Zeit nur **das rechte Rhein-Ufer**, der Mainzer und Trierer und hessische Aufgebot nur seine Lande vertheidigen, und der Frank nur alsdann seine Kraft äußern wolle, wenn ihn der Franzoß angreift, daß folglich alle Aufgebote zur Zeit auf ein **bloßes Vertheidigungs-System** hinausgehen, — daß zur Zeit den nun von den Franzosen äußerst bedrängten Ständen auf **dem linken Rhein-Ufer**, und dem **Hundsrucken**

ausserhalb den Chur-Mainz- und Trierischen Landen, dadurch noch kein besonderer Vortheil zuwachse, und diese sowohl, als auch die übrigen gedrukten Stände im Elsaß, blos der Verfechtung der Kaiserlichen und preußischen Armee anheimgestellt worden seyen. —

Allein dieses leztere dörfte sich wohl bei der näheren Entwicklung des allgemeinen Aufgebots besser aufklären; — Da die Reichsstände einen so patriotischen Anfang gemacht haben, so darf man auch der sicheren Zuversicht leben, daß sie gewiß nicht unterlassen werden, in der Folge ihren bedrängten Mitständen brüderlich und Reichs-Verbandmäßig beizustehen, zumalen Seine Kaiserliche Majestät bereits unter dem 20ten Jäner d. Jahr die desfalsige Auswahl der Maasregeln den zu Regensburg versammleten hohen und höchsten Reichsständen zur Berathschlagung vorgelegt, und die Ergreifung der desfalsigen patriotischen Hülfe ihrer freyen Stimmung überlassen, a) — zumalen sie selbsten in dem, unter dem 21ten Jäner d. J. an den Schwäbischen, und wahrscheinlich auch an die übrigen Kreise erlassenen Circularschreiben, bereits die Kreise aufgemuntert haben, daß sie „um diese rühmlichen Unternehmungen „einzelner Stände für die allgemeine Sicherheit und „Wohlfarth desto wirksamer zu machen, selbe durch „zweckbeförderliche **Kreis - Verfügungen unter-„stützen**, die einzelnen Kreis-Verfügungen aber mit „jenen der **benachbarten Kreise** durch eine wech-„selseitige freundschaftliche Zusammensicht und Über-„einkunft **in Verbindung setzen**, und hiedurch solche

a) Oben §. 7.

„solche Vorbereitungen treffen mögten, damit hier„nächst dem ganzen, durch angemessene allgemeine Reichs„Verfügungen noch mehr Wirksamkeit, Konsistenz, „Zusammenhang, folglich noch eine grössere Gemein„nützigkeit, während der Fortdauer des gegenwärtigen „Kriegs-zur Abhaltung aller widrigen Ereignisse, auf „unvorzusehende Fälle verschaft werden könne," und Allerhöchstdieselbe auch den Ständen angerathen haben, „demnächst, gleichwie es mit ihren Flammändischen „Unterthanen mit gutem Erfolg geschehen seye, die „bewafneten Gränz-Bewohner, in kleineren Massen „zu 300, 400 und 500 Mann, unter das zunächst be„findliche Kreiß-Militair einzutheilen, und mit der „kommandirenden Generalität, über die zweckmäsige „Leitung der Vertheidigungs-Anstalten, ein vertrau„liches Einverständnis zu pflegen, damit der Muth „dieser getreuen Unterthanen, geleitet durch erfahrne „Offizier, und unterstüzt durch geübte Krieger, sich „mit desto grösserer Wirksamkeit äußern möge."

Die Anstalten des Schwäbischen Kreises vom 12. Februar d. J. zeigen bereits die Wirkungen dieser Allerhöchsten Vorsorge, es ist dahero auch zu hoffen, daß ein ähnliches in den übrigen Kreisen geschehen, und dadurch der teutsche **Wehrstand** eine bessere Konsistenz erhalten werde.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß man seit dem siebenjährigen Krieg ein schlechtes Zutrauen zu der Reichs-Armee gehabt habe. — Die Ursachen davon sind in öffentlichen Acten zu lesen b). — Allein was folgt

b) Man lese ihre Gebrechen in der teutschen Kriegs-Kanzley vom Jahr 1757. III. Th. p. 195. u. vom J. 1758. I. Th. p. 121. In Pütters historischer

folgt hieraus auf unsere Zeiten, die so sehr von jenen unterschieden sind? — Damals war ein Theil der besten Truppen gegen die Reichs-Armee; — damals stritte ein Stand gegen den andern, — und damals glich die Reichs-Armee mehr einem die Aussprüche der gesetzgebenden Gewalt vollziehenden Exekuzions Korps! — Heut zu Tage aber bekämpft jedermann den allgemeinen Feind, der Monarchen, der Altäre, der bürgerlichen Ordnung und der Sittlichkeit, wegen seiner Selbsterhaltung, — Alle Stände sind vereinigt, — und was sollte man da an den vortreflichen Bestandtheilen der nunmehrigen Reichs-Armee, den Österreichischen und Preußischen, den Handverischen, Sächsischen, Hessischen, Chur-Pfälzischen, Mainzer und Würtemberger Truppen; was an den guten Anstalten, welche der Schwäbische Kreis mit seinen regulirten Regimentern vorgenommen hat, und was an den vortreflichen Maasregeln, welche der Churfürst zu Kölln, die Fürsten von Salzburg und Würzburg, mit ihren Kontingentern getroffen haben, ausstellen können? —

Diese machen freylich die ganze Reichs-Armee noch nicht aus; indessen darf man dennoch hoffen, daß sich die übrigen Stände darnach richten, und eben so das ihrige beitragen werden, ihre kleineren Truppen Abtheilungen, in einen brauchbaren Stand zu setzen, und ihnen den bekannten alten Ruhm der Teutschen wiederum zu verschaffen. — Da wo Patriotismus herrscht, wo diesen Selbst-Erhaltung anfacht, und wo allgemeine Noth ihn zum Gesetz macht, da läßt sich erwarten, daß man von selb-

 sten

rischer Entwicklung der Teutschen Staats-Verfassung III. Th. p. 98. ff. Sieh jedoch unten §. 28. ff.

sten darauf Bedacht nehmen werde, eine **wahre Kriegsmacht**, herzustellen, und ihr eine **brauchbare, nützliche und werkthätige Bestimmung** zu geben.

§. 19.

Nothwendige Einförmigkeit dieser Maasregeln.

Da jedoch Übereinstimmung in den Maasregeln die Seele aller Geschäfte ist, da nur dadurch der Gemein-Geist erzielt wird, da nur dieser zum wahren Zwecke führen kann, und Seine kaiserliche Majestät in dem letzten A. h. Komm. Dekret vom 20 Jäner die Stände 1. um Vermehrung der **offensiven Kriegs-Anstalten** 2. zur Bewafnung sämtlicher Gränz-Bewohner, und 3 zur Mittheilung anderer schicklichen Maasregeln aufgefodert haben, so wird es nun Zeit seyn, auch von den allgemeinen Mitteln der künftigen Vertheidigungs-Anstalten zu reden.

Ich lege hier keine politischen Kabinets-Plane vor, — sondern ich führe Euch als Privat-Mann nur auf Eure Verfassungsmäßige Mittel zurück, ich mache Euch auf dasjenige aufmerksam, was Eure Vorfahrer in dergleichen Fällen der allgemeinen Noth, ohnbeschadet ihrer Freyheiten, für nothwendig und thunlich erachtet haben, — ich lege Euch in Verbindung mit obigen Vaterländischen Maasregeln noch andere wohlgemeinte patriotische Vorschläge vor, und zeige euch den Weg, wie meinem geringen Ermessen nach euer gesamtes Wohl befördert, und ihr aus der Schlinge gezogen werden könnet, die euch eure feindselige Nachbarn gelegt haben; — Prüfet ob mein Rath der Natur der Sache nicht eben so angemessen, als er aufrichtig ist? —

III. Abschnitt.

Vorschlag, wie allenfalls die Kriegsanstalten des Teutschen Reichs, zum Vortheil desselben eingerichtet werden könnten.

§. 20.

Großes Vermögen der Teutschen Kräfte.

Die zum Teutschen Reichskörper gehörigen Kreise und Landschaften, sind nach den allgemeinen statistischen Beobachtungen, Frankreich an Volksmenge ganz gleich, ja selbsten, ohne jene Lande zu zählen, welche dem Erzhause Österreich und dem König von Preußen unabhängig vom Teutschen Reiche zugehören, und ohne die Italiänischen Staaten zu berühren, welche mit dem Teutschen Staatskörper in so vielfältiger Verbindung stehen, an Volksmenge überlegen; a) selbe ist jedoch in vielfältige kleine Staaten vertheilt, die sich wiederum Kraft der Reichsgrundgesetze, und verfassungsmäßigen Bande unter dem gemeinschaftlichen Oberhaupte dem Kaiser und Reich vereinigen sollen. —

Kömmt

a) Der Professor Grellmann zu Göttingen, schätzt die Volksmenge auf 27—30 Millionen, in seiner Staatskunde von Teutschland. I. Th. I. Absch. §. 12. p. 20.

Kömmt es also im gegenwärtigen Kriege blos darauf an, mit der Menge der Streitenden das Recht desselben zu entscheiden, so ist es offenbar, daß die Macht des Stärkeren, (besonders bey den eigenen Aufopferungen des Reichsoberhauptes, und der Koalition- und Allianz-Mäßigen Hülfe der Könige von England und Preußen, bey Kaiser und Reich bestehe, daß man folglich bey geschickter Anleitung keine Ursach habe, vor der Übermacht der Französischen Nation zu zittern.

Wie haben nicht schon im vorigen Feldzuge die Teutschen Krieger die Französischen Armeen gezüchtigt? — Wie haben sie nicht mit ihrem kalten unerschütterlichen Heldenmuthe, mit ihrer mannhaften Festigkeit, und mit ihrer unermüdeten Härte, dem rasenden Französischen Volke, an den Gränzen der Niederlande, an der Ruhr, der Maas, dem Rhein, an der Saar, im Elsaß, im Trierischen und Luxemburgischen Ehrfurcht eingeflößt? — Was werden sie also nicht thun können, wenn durch einen gestärkten Gemeingeist neue Kräften mit ihnen vereinigt, wenn durch eine kluge zweckmäßige Anwendung derjenigen Mittel, welche die Vorfahrer von Zeit zu Zeit zur Erhaltung ihrer Sicherheit und Ruhe angewendet, und uns, (die wir mit alten Gewohnheiten, Rechten, Herkommen und Gebräuchen aufgewachsen sind,) zum Beyspiel und sogar zur Richtschnur hinterlassen haben, ihre Bemühungen unterstützt, und selbe durch neue, dem Drange der gegenwärtigen Umstände angemessene Verfügungen belebt werden? —

§. 21.

§. 21.

Vereinigung unter dem Oberhaupte.

Die Reichsgrundgesetze vereinigen bereits alle Kräften der einzelnen Reichsstände, unter dem gemeinschaftlichen Oberhaupte, dem Kaiser und Reich, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung des Vaterlandes, diesem Gemeingeist aller wohl eingerichteten Staaten.

Der Reichsabschied vom Jahre 1641 Art. 86. verordnet ausdrücklich:

„Zumalen ein jeder Churfürst und Stand vermög des Landfriedens, auch dessen Handhabung, „und darauf fundirten Exekutionsordnung, wie auch „anderer Reichskonstitutionen das heilige Römische „Reich sowohl vor auswärtig, als innwärtigen Feinden, Mit und beneben Uns, aller Möglichkeit nach „beschützen und defendiren zu helfen . . . . schuldig und verbunden ist.“

Es ist folglich nach demselben zu urtheilen, kein Stand befugt, sich davon zu entziehen, sondern es muß ein jeder sich an das Teutsche Oberhaupt anschliessen, um den gemeinschaftlichen Zweck, nämlich; die Erzielung einer vollkommenen Sicherheit, zu erhalten. —

Zeit und Umstände, Privat-Interesse, Eigennutz und Bewußtsein eigener Kräfte, haben diese Gesetze zwar mannigfaltig erschlaft. — Es gab Zeiten, wo Religionsspaltungen zwischen dem Haupte und Gliedern Mißtrauen gepflanzt und genährt haben; — diese sind aber verschwunden. — Es gab Zeiten, wo heimliche Subsidien der Französischen und anderer Minister, Bestechungen der Räthe, heimliche und öffentliche Gnaden-

bezeugungen und thätige Unterstützung, eine Eifersucht der Stände gegen das Oberhaupt erregt, und einen Theil derselben bewogen hat, dem Kaiser sogar mit einer Absönderung zu drohen. — Auch diese sind verschwunden, und werden hoffentlich nicht unter uns Teutschen mehr Platz haben. — Endlich gab es wiederum Zeiten, wo man aus Furcht einiger eingebildeter Vergrößerungsplane des Oberhauptes, sogar Vereinigungen gegen dasselbe eingegangen hat. —

Allein, welcher Vortheil ist wohl daraus dem Teutschen Reiche zugewachsen? — Was haben ihm diese vermeintlichen Freunde genutzt? — Haben sie ihm uneigennützig in seinen Nöthen geholfen? — Hat das Oberhaupt dessen ohngeachtet nicht immer väterlich für dasselbe gesorgt? —

Man wird aufrichtig bekennen müssen, daß das Reich immerhin am meisten dabey verloren habe. — Es ist jederzeit bestätigt worden, was Amelot de la Houssaye geschrieben hat, „daß derjenige Prinz, der am „meisten vom Frieden gesprochen, und sich am meisten ge„stellt hat, als wenn er ihn und dessen Folgen ver„lange, denselben am wenigsten habe ertragen kön„nen.“ a)

Denkt nur ihr Teutsche an jene Zeiten, wo der Französische Minister Graf d'Avaux im Jahre 1645

Eure

a) Il n'y a point des princes. qui ayent plus souvent à la bouche des propos de paix, ni *qui feignent mieux de la desirer, que ceux, qui ne peuvent pas la souffrir.* Dans ses notes historiques et politiques sur les lettres du Cardinal d'Ossat. T. IV.

Eure Vorfahrer auf alle jene fürchterlichen, unter dem Namen des bekannten Hypolitus a lapide ausgeheckten Schröckbilder, der vermeintlichen Oesterreichischen Universal-Monarchie, der pretendirten Erbfolge im deutschen Reiche, der geflissentlichen Unterdrückung der Teutschen Freyheiten u. dgl. durch öffentliche Schreiben aufmerksam gemacht, b) und selbe in das Französische Interesse gelockt hatte. — Was geschah damals? — Das Teutsche Reich mußte unter anderen Verstümmlungen seiner vorigen Verfassung, der Krone Frankreich die drey mächtigen Bistümer Metz, Toul, und Verdun, nebst dem Oesterreichischen Elsaß übergeben, und noch dazu dem König wegen Lothringen, und dem Spanisch-Burgundischen Kreise freye Hände lassen. — Dieses waren die Folgen der Absönderung vom Oberhaupte, welches dennoch damals durch seine Minister den gesammten Ständen, die traurigen Folgen dieser Abtretungen mehrmals lebhaft hatte vorstellen lassen. —

Das Reichsoberhaupt ließ dessen ohngeachtet nicht nach, väterlich für Euch zu sorgen, — Es trat aus Liebe zur Ruhe seine Haus- und Stammgüter im Elsaß ab, — Es sönderte sich (wie das Kaiserliche Reskript vom

b) Die Vergleichung des d'Avauischen Schreibens mit des Hypolitus à lapide VII und VIII Kapitel de ratione status in Imperio nostro Germanico, welches im Jahr 1640 zum Vorschein gekommen ist, zeigt deutlich, daß d'Avaux ihn zum Grund gelegt habe. Siehe Friedrichs Rambach Übersetzung des Bougeant Historie des dreyßigjährigen Kriegs. (1758) II. Th. p. 54. not. *.

vom 16. Sept. 1648 sagt) aus gleicher Liebe zur Ruhe, und Erhaltung der Einigkeit unter den Ständen, von seiner natürlichen Allianz mit Spanien, und Lothringen ab, — Es begnügte sich für die damaligen unermeßlichen Kosten, die sein Haus zum Besten des Reichs verwendet hatte, mit hundert Römermonaten, — Es verlangte bis auf heutige Stunde nicht einmal von dem Reiche, weder die seinem Hause wegen Aufopferung der Elsassischen Lande versprochene Schadloshaltung — noch die drey Millionen Livres, welche Frankreich im Münsterischen Frieden dem Erzhause Insbruckischer Linie versprochen, und die Reichsstände am 22. Jäner 1649 besonders garantirt hatten, Frankreich aber bis jetzo noch nicht bezahlt haben soll, — Es trat das Reichsoberhaupt, ob es gleich andere Mittel gehabt hatte, im Nimmweger Frieden, zur Sicherung der Teutschen Reichsgränze, und um die Festung Philippsburg dem Reich zu erhalten, die seinem Erzhause zuständige Stadt Freyburg im Breißgau ab. — Es erhielt dafür so wenig, als für den ihm daraus erwachsenen zwanzigjährigen Schaden, die geringste Schadloshaltung, — und stellte dennoch immerhin bey allen nachfolgenden Reichskriegen, entfernt von allem Eigennutze, die ganzen Kräften seines Hauses, zur Vertheidigung des Teutschen Reichs dar. — c)

Sollt

c) Man lese die anonimische Schrift: was hat Oesterreich bey Teutschland gethan? Antwort: Oesterreich hat Teutschland zu seinem höchsten Flor gebracht. Gedruckt im Jahr MDCLXII. und halte dazu des K. K. Professors Fr. Jos. Mumelters

Sollt Ihr Teutsche also bey der nunmehrigen bedenklichen Lage der Sachen, wo Eure ganze politische Existenz Gefahr lauft, wohl Anstand nehmen, Euch mit wahrer Vaterlandsliebe, und mit dem uralten, zwischen Haupt und Gliedern geherrschten, rechtschaffenen, Teutschen Vertrauen, an Euer Reichsoberhaupt anzuschließen, welches nach dem würdigen Beyspiele seiner Vorfahrer bereits zu Eurem Besten so wichtige Aufopferungen gemacht, und Euch nicht allein im Allerhöchsten Ratifikations = Dekret, vom 22. Decemb. 1792, die huldreichste Versicherung gegeben hat, „daß es Ihnen Kraft der beschwornen „Wahlkapitulation, und als gesetzlichen Vollstrecker „aller Reichssatzungen bereits obliege, alle und jede „Reichsglieder unmittelbare und mittelbare, nach „Kräften zu beschützen — einen jeden bey seinem „Stande und Wesen zu erhalten, — und nichts „zu gestatten, wodurch die öffentliche Ruhe gestört, „oder der Umsturz der Teutschen Reichsverfassung „befördert, — oder ein Zugehör des Reichs von „demselben abgerissen werden möchte, — daß Sie dahero mit unermüdeter Reichsoberhauptlicher Sorgfalt fortfahren würden, die Gesetze und Verfassung „wider alle willkührliche Absichten und Systeme „handzuhaben, und mit Kayserlicher Standhaftigkeit „all dasjenige, was dieserhalben der Landfriede, „dessen Exekutionsordnung, der Westphälische Frieden, und die Wahlkapitulation, höchst Ihnen zur Pflicht

Mumelters von Seberntthal Werk: über die Verdienste Oesterreichischer Regenten um das teutsche Reich, gedr. 1790.

„Pflicht auflege, genau beobachten wollen," sondern auch in dem neuesten Allerhöchsten Kommissionsdekret vom 20. Jäner d. J. die Allerhöchste Zusage wiederholt hat, „daß Allerhöchstdieselbe, nur durch „die Gesetze regieren, und sich mit der übertrage„nen Kaiserswürde, derselben gewissenhafteste Be„obachtung, zum unabänderlichen Maasstabe der ih„nen anvertrauten Kaiserlichen Regierung, angenom„men hätten." —

Mit welchem Eifer hat man sich nicht zu verschiedenen Zeiten unter sich vereinigt, da man den bloßen Verdacht hatte, daß die Verfassung des Reichs würde verrückt werden? Um wie vielmehr verlangt also die Staatsklugheit des Teutschen Reichs, daß man nun, bey der ungleichen Vertheilung der Ständischen Kräfte, alle Macht unter dem Oberhaupte gegen eine Nation vereinige, die sich über alle andere Völker so sehr zu erheben sucht, die alle Verträge selbsten gebrochen hat, um nur so lang gerecht seyn zu dürfen, als sie es will, und nun wirklich durch unmenschliche Plünderung so vieler Reichsständischen Besitzungen, durch Zerstörung so vieler Schlösser, und durch Beraubung des armen Landmanns, ihre rachsüchtigen bösen Absichten offenbar an den Tag gelegt hat. —

Rathet hier nicht die Politik, daß es Zeit seye, durch gemeinschaftliche Verbindung der Kräften des ganzen Reichs, dem Umsturze der Verfassung, und der Freyheit des Vaterlandes muthig entgegen zu treten? — und zeigt nicht wohl der beobachtende gesunde Menschenverstand, und das durch ihn geweckte patriotische Gefühl, daß die Stände und ihr Ober-

haupt

haupt, welches sie so patriotisch geschützt hat, nur einen Gemeingeist dahin haben müssen, den Krieg mit vereinigten Kräften so lang zu führen, bis eine vollkommene Genugthuung und Sicherheit der Gränze erzielt seyn wird.

Bloß diese natürliche, dem Staat angemessene und gesetzliche Vereinigung kann den zerstreuten Kräften Nachdruck geben, Ruhe und Sicherheit verschaffen, und den Französischen Absichten einen hinlänglichen Damm entgegen stellen.

Schon habt Ihr auf dem Reichstag versammleten Churfürsten, Fürsten und Stände, unter dem 23. November 1792 dem Oberhaupte die Bestimmung des Generalkommando überlassen, um alle Reichs- und Kreistruppen ohne Aufenthalt und Ausnahm nach erheischender Nothdurft und zur Sicherheit des Teutschen Vaterlandes an bestimmende Orte und Ende anziehen zu lassen. — Schon hat man im vorigen Feldzuge die Früchten dieser Operationen allgemein empfunden. — Man kann dahero nicht einmal den Verdacht schöpfen, daß sich ein Stand diesem heilsamen Werke der Vereinigung aus Privatabsichten entziehen werde. —

Das Oberhaupt und Stände bilden das Teutsche Reich, und der Kaiser ist und bleibt der gesetzliche Mittelpunkt der Vereinigung aller Teutschen Kräfte, man mag nun behaupten, daß Teutschland eine gemäßigte Monarchie, oder aber, jenen politischen Schwärmern nachschreiben wollen, daß es ein System mehrerer verbundener Staaten seye. —

§. 23.

§. 22.

Ältere Kriegsanstalten des Teutschen Reichs.

Durchblättert die Geschichte und die Gesetze Eurer Voraltern, so werdet Ihr immerhin diese genaue Vereinigung der Glieder, mit dem Oberhaupte antreffen. — Ihr werdet zu gleicher Zeit bemerken, daß man es im Falle der Noth, immerhin nothwendig gefunden habe; der Anleitung des Kaisers, das ganze Kriegsweesen anzuvertrauen. — Ihr werdet endlich allda die besten Anstalten gewahr werden, deren Anwendung Kaiser und Reich, im gegenwärtigen Kriege wohl zu Nutzen kommen können, ohne zu fremden Mitteln Zuflucht nehmen zu müssen. —

Erlaubt Ihr mir es, und wollt Ihr mir einige Aufmerksamkeit schenken, so will ich Euch hier in kurzem ihre Maaßregeln erzählen. —

Da Eure Vorfahrer in einer vollkommenen Anarchie gelebt, und in Friedenszeiten noch keinen Magistrat gekannt hätten, fanden sie es dennoch nach dem Zeugniß des Tacitus nothwendig, in Kriegszeiten einen gemeinschaftlichen Anführer zu wählen, dessen Anleitung alle waffenfähige Männer sich willig anvertraut hatten.

Da sich diese Völker in einem Staat vereinigten, mußte ein jeder freyer Eigenthümer im Falle der allgemeinen Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes aufstehen. — Diese allgemeine Pflicht des Heerbanns, erstreckte sich auf alle Freye, ein jeder mußte dem Panier seines Grafen, durch 3 Monate auf seine eigene Kost, mit seinen Leuten folgen, der Rheinländer wurde an den Liger, und

an der Elbe in Sachsen, und jene wiederum am Rheinstrom gebraucht; der dritte, vierte, oder fünfte Mann, samt den Alten, die nicht in das Feld ziehen konnten, blieben zu Haus, um die Brücken, die Zugänge der Moräste und die Städte seiner Markung zu vertheidigen, und allda mit den alten die Wachten zu halten. Der Graf hielt das Mannregister, und der freventlich Ausgebliebene, mußte mit 60 Pfunden die Strafe des Heerbanns lösen, oder bis zu dessen Tilgung dem König dienen. a) — Ausser diesem stand es jedem frey, dem Panier eines Herrn zu folgen, wem er wollte. —

Diese Gewohnheit erhielt sich bis in das zehnte Jahrhundert, als ein streng beobachtetes Gesetz. — Allein, da die Grafen und Bischöfe allgemach anfiengen, die Freyen zu Lehenleuten umzuschaffen, da durch die Vertilgung der Normannen, und Theilung der Fränkischen Monarchie, durch Aufstellung der Mark- und Landgrafen, und Erbauung der Städte die Gränzen des Reichs besser gesichert waren, und Teutschland bey der immerhin mehr abnehmenden Kaiserlichen Macht, und dagegen angewachsenen Anarchie, allgemach die Kaiserlichen Heerzüge nach Rom und Italien, nicht mehr für den Gegenstand der allgemeinen Vertheidigung ansahe, so blieb der Freye zu Haus; er glaubte sich nur zur Vertheidigung der Provinz unter seinem Land- und Markgrafen verpflichtet,

der

a) Capit. de 862. cap. 27. bey Balutzius in Capitularibus regum francorum. T. II. pag. 187. und Lib. III. Capitularium cap. 67. und 74. T. I. pag. 766. 768. juxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem.

der allgemeine Aufgebot aller Freyen wurde dahero seltener, und die Folge des Kaiserlichen Heeres zu einem Römerzuge, meistentheils auf jene eingeschränkt, die vom Kaiser Lehen hatten, und des Reichs Dienstmannen waren. Das Schwäbische Landrecht, diese Sammlung des dreyzehnten Jahrhunderts sagt: „Wer „Lehen von dem Kunig, oder von dem Reich hat, „dem soll der Kunig heyssen byetten, ein Hörfart mit „im ze faren, dem aber, die des Reichs dienstmann „seind und die nicht Lehen von dem Reich haben, den „gebeut doch der Kunig wol ein hörfurt, und es mag „ kein herr seynem Mann des Reichs Dienst bietten, „er hab dann das Gut von dem Reich, das er von im hat." b)

Dadurch entstand anstatt des allgemeinen Heerbanns die Kaiserliche Heerfolge der Reichslehenleute, die Landfolge unter der Anführung des Land- und Markgrafen, c) und die besondere Folge eines jeden Unterthans unter der Fahne seines Herrns, die in den Scheffen-Weistümern und Urkunden dieser Zeit die Folge, der Glockenschlag, der Aufruf, das Landgeschrey und der Landsturm genennt wird. d) —

Da

b) Schwäbisches Landrecht 73. Kap. §. 1. 2. Jus feudale Allemanicum cap. 69. §. 3.

c) Im Elsaß erhielt sich diese Gewohnheit noch im 15ten Jahrhundert, es hieß allda: Ein jeder, der zwischen der Eckenbach und der Sorre (diesem Bezirk der alten Landgrafschaft des Unteren Elsasses) gesessen ist, muß dem Landgeschrey fulgen.

d) Also heißt es in der Reichs-Ordnung vom Jahr 1486. Item daß der Kayser den Churfürsten hülf-

lich

Da anstatt der Anführung des Freyen unter dem Grafen, nun ein jeder Unterthan seinem eigenen Herrn und der Freye dem Land= und Markgrafen unmittelbar zur Vertheidigung des Landes folgen mußte, so hatte sich damit stillschweigend die Verbindlichkeit der alten Kapitularien fortgepflanzt, und der Heerbann nur dem Namen und seiner Ausdehnung nach, einige Veränderung erlitten. —

Die Kriege gegen die Hussiten, die man für die gefährlichsten Feinde des Christlichen Glaubens und des Teutschen Reichs hielt, erweckten II. wiederum das allgemeine Aufgebot aller Stände und Freyen. — Es wurden in den Jahren 1427—1431 von Reichswegen **alle Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn, Freyen, Ritter, Knechte und Städte,** und welches wohl zu merken ist, **alle andere ihre Unterthanen** aufgerufen, zur Unterdrückung derselben mit ihren Gleven und Schützen, deren Zahl man ihnen angewiesen hatte, bey dem Heer zu erscheinen. e) — Die Geschichte lehrt nicht minder, mit welchem Eifer ganz Deutschland sich bewaffnet habe, da der Herzog **Karl der Kühne** von **Burgund**, den man wegen der Strenge seiner Beamten für einen Tyrannen hielt, die Stadt Neuß im Churfürstentum Kölln belagert, und Mine gemacht hatte, sich die Burgundische Krone aufzusetzen. — Es folgten damals auf den Kaiserlichen Aufruf Bürger und Bauern

lich sey, ob ir Untertanen, oder die yren Volck und Steuer schuldig sei, zu volgen oder zu steuern widersetzten. Senkenberg neue vollständige Sammlung der Reichs=Abschiede, T. I. pag. 274.

e) **Senkenberg** l. c. p. 120.

ern bewaffnet dem Kaiserlichen Heere nach. f) — Man bemerkt ein gleiches, da die Stadt Brugge in den Niederlanden den Römischen König Maximilian über Jahr und Tag gefangen angehalten hatte. —

Und mit welchem Nachdruck ganz Deutschland aufgeboten worden seye, da die Türken durch Eroberung der Stadt Konstantinopel dem Griechischen Kaisertum ein Ende gemacht, und zahlreiche Horden derselben in die Krainische Lande eingefallen waren, zeigen die Reichs-Abschiede zu Regensburg vom Jahre 1471, und zu Augsburg vom Jahre 1474. Selbe sagen: „Dieweil ein jeder Christen Mensch verbunden ist, „des Glaubens wegen, gegen die Türken nach Anzahl und Gestalt seines Vermögens zu streiten, so „habe man auf jeden Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter, Knecht und (wohl gemerkt,) des Reichs, und andere Städte, Märkte, Dörfer und Unterthanen geistlich und weltlich, in was „Stants, Würden und Wesens die seyn, einen Anschlag vorgenomen, damit die Bürde im Reich allenthalben getragen, und trefflich wohlgeübte Leute „in merklicher Zahl gegen den Türken gestellt werden können. g) —

Der Fürst, der Stand und die Städte, stritten mit ihrn Unterthanen auf den Ertrag ihrer Kammergüter und der Beyträge ihrer Unterthanen. — Alle Glieder des Reichs sowohl, als ihre Unterthanen

f) Die einzige Stadt Speyer schickte bey 300 bewafnete Bürger. Sieh Hegewisch Geschichte der Regierung Kaisers Maximilian I.

g) Senkenberg l. c. p. 230. 253.

nen geist- und weltlichen Standes, sie mochten in den Reichs-Anschlägen enthalten seyn, oder nicht, vom Churfürsten an, bis auf den geringsten Dienstboten und die Juden, trugen von ihrem Einkommen und Gütern zum gemeinen Pfenning, den man von Reichs wegen umgelegt hatte, bey. — h)

Man schlug hiernach vermög des Reichs-Abschieds vom Jahre 1474 §. 3 die Stellung der Mannschaft zu Pferd und zu Fuß an. Man bestimmte auf 1000 fl. jährlichen Einkommens einer Stadt und Gegend, die Stellung eines bewaffneten zu Pferd, oder zweyer Männer zu Fuß, dehnte aber solches in der Folge dahin aus, daß 400 Pfarrleute einer Pfarre, (die Herrschaft mochte gehören, wem sie wollte) einen Mann zu Fuß stellen, wofern aber eine Pfarre diese Zahl nicht enthalte, mehrere Pfarreyen dazu gezogen, und von einem jeden Fürsten wenigstens mit Hülfe seiner Unterthanen 500 Reissiche, von einem Grafen, oder Freyherrn aber von 4000 fl. Einkommens, ein Reissicher, ja sogar von fünf mendikanten Klöstern ein Mann zu Fuß gestellt werden solle, i) und theilte solchergestalt unter allen Bürgern des Staats, die gemeine Noth des Teutschen Vaterlandes. k)

III. Die unter Kaiser Maximilian und Karl V. eingeführte Eintheilung des Reichs in Kreise, der herge-

F 2 stellte

h) Sieh unten den IV. Abschnitt.

i) Regiments-Ordnung vom Jahr 1500. §. 24. ff. bey Senkenberg T. II. p. 60. ff.

k) Gerstlacher Handbuch der Teutschen Reichs-Gesetze. V. Th. p. 814. Senkenberg l. c. p. 253., 258.

stellte Landfrieden, und die nachhero im Jahr 1521 verfaste Matrikel, was ein jeder Reichs-Stand zu einem **Römerzuge** beytragen müsse, gab zwar der bisherigen Verfassung eine ganz andere Gestalt. — Man schlug in der Matrikel einen jeden Stand, und Freyen, **der vom Reich Lehen hatte,** l) an, was er an Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß zu dem auf 24000 Mann angesetzten **Römerzug** geben solle;

Man fieng darnach allgemach an, die Hülfe zu bestimmen, welche ein jeder Kreiß und Stand auf Begehren des Kreiß-Obersten leisten muste, wenn durch **Empörungen, Rottirungen und Vergadderungen, Musterplätze und dergleichen thätliche Handlungen im inneren des Reichs und der Kreise** der Landfrieden gestört werden sollte *) —

Man dehnte dieses im Jahr 1570 auf jenen Fall sogar aus, wenn **durch Kriege der benachbarten Potentaten dem Reich eine Gefahr bevorstehen sollte.** m)

Man

l) Man lese z. B. den Abschied zu Augsburg 1510. §. 6. p. 133. und jenen vom Jahr 1548. §. 56. p. 537. wegen den ausziehenden Ständen, wo immerhin darauf berufen wird: Sie hätten **blos Eigenthum und keine Lehen vom Reich.** — Die Folge dessen war, daß man die Reichs-Ritterschaft und viele Freye nicht in die Reichs-Matrikel gebracht hat — weil sie wenig, oder nichts **vom Reich zu Lehen hatten.** Man vergleiche auch allda den §. 66 p. 539.

*) Exekutions-Ordnung vom Jahr 1555. §. 60.

m) Reichs-Abschied zu Speyer vom Jahr 1570. §. 19.

Man regulirte hiernach den Beystand, welchen ein Kreis dem andern auf dessen Anrufen geben muste. Man berechtigte den Kreis-Obersten, daß er nach den Umständen der Noth sogar **das doppelte und das dreyfache**, des in der Matrikel vom J. 1521 enthaltenen Anschlags von den Ständen verlangen, n) und solchergestalt für sich, die nächsten 4 Kreise, nach Gutbefinden einer Reichs-Deputation aber, auch die übrigen 5 Kreiße zur Hülfe aufrufen könne. o) —

Man benutzte bereits im Jahr 1522—1524 und folgenden diesen Matrikular-Anschlag wider die **Türken.** p) Man schlug darnach auch bereits im Jahr 1535 die Hülfe im **Gelde** an, q) und gab sich in der Folge eine vorzügliche Mühe die Matrikel vom Jahr 1521 aufrecht zu halten; —

Indessen wurden dennoch durch alle diese Anstalten die vorigen Gesetze des allgemeinen Aufgebots und des Beytrags aller Stände und Glieder im Falle einer allgemeinen Noth nicht aufgehoben. Kaiser und Reich hielten sich ausdrücklich vor, daß wofern der Aufgebot der Kontingenter aller Reichs-Kreise nicht hinlänglich seye, dem Feind der innerlichen, oder äußerlichen Ruhe des Vaterlandes Einhalt zu thun, **alsdann eine Reichs-Versammlung über die zu ergreifenden weiteren Maasregeln berathschlagen wolle,** r) — Man

n) Augsburger Reichs-Abschied 1566. §. 28.

o) Exekutions-Ordnung §. 60. 62. 65. 66. 80.

p) Abschied zu Nürnberg 1522. im Eingang p. 243. und 1524. §. 30. p. 259. 296.

q) R. Absch. zu Worms 1535. §. 4. p. 410. gegen die Wieder-Täufer in Münster, und gegen die Türken, den R. A. zu Regensburg 1541. §. 44. p. 437.

r) Exekutions-Ordnung §. 65.

Man betrachtete immerhin die auf die Wormser-Matrickel sowohl in Stellung der Mannschaft, als auch in Regulirung des Geld-Anschlags den Ständen auferlegte Schuldigkeit, **als eine blos eilende Hülfe**; s) — Man hielt sich immerhin vor, daß wenn diese Hülfe sowohl gegen die damaligen **Wiedertäufer**, als auch die **Türken und Franzosen** nicht hinlänglich seyn sollte, man sich über eine **trefentliche, nothdürftige, beharrliche Hülfe und Macht** weiters verstehen wolle — t)

Man ergrif wirklich im Jahr 1541. diese **offensive Hülfe**, überlies gänzlich dem Kaiser das Kommando der Armee, und legte sogar den an Österreich anstossenden Reichsständen, ohngeachtet sie ihr ganzes Kontingent gestellt hatten, wegen den türkischen Überfällen auf, daß, "wofern allenfalls die Armee geschlagen, „oder zu schwach seyn, und die Türken sich theilen

„würden,

s) Man lese die Reichs-Abschiede zu Nürnberg 1522 im Eingang p. 243. zu Nürnberg vom Jahr 1529. §. 30. p. 259. Reichs-Absch. zu Speyer 1529. §. 19. p. 297. Reichs-Absch. zu Regensburg. 1530. §. 103. p, 323. Reichs-Absch. zu Regensburg. 1532. §. 7. p. 354. Reichs-Absch. zu Worms vom Jahr 1535. §. 10. p. 411. Reichs-Absch. zu Regensburg vom Jahr 1541. §. 44. p. 437.

t) Sieh den Nürnberger Absch. vom J. 1522. §. 9. p. 244. vom Jahr 1524. §. 34. p. 259. Speyerer Reichs-Absch. 1529. §. 26. p. 297. und Augsburger Reichs-Absch. 1530. §. 103. p. 323. wo es heist: diese bewilligte eilende Hülfe soll statt haben, **bis man sich der beharrlichen Hülfe verglichen.**

„würden, die anstossenden Churfürsten, Für„sten und andere Stände, als Sachsen, Bay„ern, Schwaben und Franken, in Eil mit „aller Macht, auf Bezahlung gemeiner Stän„de auffeyn, zuziehen, und die Armee retten „sollen." u) — Man befahl ihnen dahero als anstossenden Gränz-Fürsten, daß sie sich und ihre Herrschaften zur Gegenwehr anschicken sollen, um gleich auf Anrufen, eine eilende und beharrliche Hülfe dem andern leisten zu können x) Man dähnte solchergestalt die vorige Schuldigkeit des allgemeinen Land-Aufgebots nun auf die nächst-anliegenden Kreise aus, und nahm deshalb dennoch keinen Anstand nebst dem Anschlag des Römer-Monaths, die Zahl des zu stellenden Kriegs-Volks noch um einen Theil zu vermehren. y) —

Eben so wenig wollte man den Geld-Anschlag nach der Matrickel zu einem ewigen Normal annehmen, und damit die vorige Art des Beytrags aufheben, sondern es sagt ausdrücklich der Reichs-Abschied zu Worms vom J. 1535. §. 6: „daß die „Erlegung bemelten Anschlags keinem Churfürsten, „Fürsten

u) Reichs-Absch. zu Speyer vom Jahr 1529. §. 20. p. 297. 1542. §. 43. 44. p. 452. und Reichs-Absch. zu Nürnberg 1542. §. 18. 19. 20. 21. 22. p. 474. 1543. §. 12. 13. p. 485.

x) Reichs-Absch. zu Eßlingen 1526. §. 8. 12. p. 283. ff.

y) Reichs-Absch. zu Speyer 1542. §. 21. p. 449. Nürnberger Reichs-Absch. 1542. §. 19. ff. p. 474.

„Fürsten und Stand einigen Eingang gebehren, son„dern selber **allen des Reichs-Abschieden und „Ordnungen unverletzlich und unvorgreiflich „seyn solle.„**

Als dahero die Reichsstände wegen der immer mehr anwachsenden Macht der Türken und der Gefahr des teutschen Reichs endlich im Jahr 1542 zu Speyer eine **beharrliche Hülfe** gegen den Türken beschlossen hatten, legten sie zur Bestreitung der gemeinen Ausgaben des Kriegs im ganzen Reich, nach dem Beyspiel der Vorfahrer, einen **erhöhten gemeinen Pfenning herum** z) welches in dem Reichs-Abschied zu Nürnberg vom Jahr 1542, §. 25, im Speyerer Reichs-Abschied von Jahr 1544. §. 26, dem Wormser vom Jahr 1545. §. 12, dem Augsburger vom Jahr 1548. §. 103. und vom Jahr 1551. §. 101 beobachtet wurde, aa) obgleich man im vorletzteren Reichs-Abschiede, dem damaligen Römischen König Ferdinand zur Erbauung und Ausbesserung einiger Festungen in Ungarn bereits eine Geld-Hülfe nach dem Kammer-Gerichts-Anschlag bewilligt hatte.

In der Folge gieng IV. das Reich auch von der **Wormser** Reichs-Matrikel ab. — Da nach verschiedenen seit dem Jahr 1664 über den Punctum Securitatis publicæ gepflogenen Berathschlagungen, endlich sich im Jahr 1669 sämtliche Kreise über ein sicheres zustellendes Pausch-Quantum, ohne Rücksicht auf die Matrikel vom Jahr 1521. zu nehmen, unter

sicheren

z) Reichs-Absch. zu Speyer 1542. §. 49. p. 453. 1544. §. 26. p. 500.

aa) Bey Senkenberg p. 476. 500. 626.

sicheren Bedingnissen erklärt hatten, bb) wurde endlich im Jahr 1681 zur Vertheidigung des gemeinen teutschen Reichs, für damalige Umstände, ein Pausch-Quantum von 40000 Mann, auf alle Reichs-Kreise durch einen besonders festgesetzten Anschlag eingetheilt, darnach im Jahr 1682. die Erhebung der Geld-Beyträge dergestalt regulirt, daß auf einen jeden Reuter 2 fl., auf einen Fußgänger aber 2 Kopfstück, oder vierzig kr. gerechnet wurden, (cc und dabey den Kreisen befohlen, daß sie hiernach das Tripplum mit 84000 zu Fuß und 36000 Mann zu Pferd stellen sollten. —

So sehr man nun damit bedacht war, die Kriegs-Anstalten des teutschen Reichs auf einen Off- und defensiven Fuß zu setzen; So sehr das teutsche Reich sowohl, als die Reichs-Kreise sich in den (wegen der französischen Kriege) untereinander geschlossenen Assoziationen, nach diesem neueren Fuß gerichtet haben, und so sehr man auch noch im neuesten Reichs-Schluß vom 23. Nov.—23. Dez. 1792. denselben für diesesmal wiederum beliebt hat, so ist dennoch auch dieser Fuß des Kriegs-Wesens für kein unveränderliches Normal angenommen, und dadurch keineswegs die Pflicht des allgemeinen Aufgebots aufgehoben worden. —

Es haben sich die Reichsstände in den Reichs-Gutachten vom 30. August 1681, und vom 11 März 1704

bb) Pachners Sammlung der Reichs-Schlüße, T. I. p. 405.

cc) Sieh Pachner T. II. p. 325. 350. und Joh. Jakobs Moser Teutsches Staatsrecht 29 Th. 3. Buch. 152. Kapit. §. 3. 4. p. 9. 10.

1704 ausdrücklich, gleichwie im Jahr 1669 vorbehal„ten, daß dieser Anschlag an Mannschaft und Geld ins „künftige für keinen Matrikular-Anschlag gehalten, „vielweniger quoad Similes aut alios casus in Kon„sequenz gezogen, **und dieser** Modus contribu„endi den **Reichs-Konstitutionen künftighin** „**unprejudizirlich und ohne Konsequenz seyn** „**solle.** (dd)—

Man bemerkt sogar, daß die Reichs-Kreise in ihren Assoziationen bei Stellung ihrer Mannschaft **alles nach dem Fuß der Exekutions-Ordnung, und anderer üblichen Reichs-Konstitutionen, in so weit dieselbe** *juxta modernum Imperii et belli statum* **sich applizieren lassen, haben wollen regulirt haben** ee) — und man beobachtet dessenohngeachtet, daß die der Gefahr ausgesezten Kreise sowohl auf kaiserliche Veranlassung, ff) als auch aus eigenem Antrieb, das **allgemeine Land-Aufgebot der waffenfähigen Mannschaft,** in den Jahren 1688. 1690. 1693. 1696. 1703. 1707. 1711. 1713. 1735. im Schwäbischen, Fränkischen und zum Theil dem Ober-Rheinischen Kreis zur Abtreibung der französischen Völker und Vertheidigung des Landes haben ergehen lassen. gg)

§. 23.

dd) **Pachner** lc. und **Gerstlacher** V. Th. p. 852. 855.

ee) Sieh die Kreis-Assoziation vom 13—23 Jäner 1697, welche allen nachfolgenden zur Grundlage gedient hat, bey Gerstlacher lc. p. 1055.

ff) Dieses geschah im Jahr 1691 den 27. Jäner. Mosers Teutsches Staatsrecht. 30. Th. 152. K. §. 28. p. 298.

gg) Sieh Moser lc. p. 277.—314.

§. 23.

Grundsätze der Teutschen Kriegs=Verfassung.

Abstrahirt man nun aus diesem Gange der Teutschen Kriegs=Verfassung die Grundsätze, des Teutschen Kriegs=Sistems, so werden daraus folgende unlaugbare Grundsätze sichtbar:

1. Es sind zu allen Zeiten alle Glieder des Teutschen Reichs vom Obersten bis zum Geringsten so wohl Stände, und Freyen, als auch ihre Unterthanen verpflichtet gewesen, dem Teutschen Staate mit Gut und Blut zu dienen, und deshalb im Falle der Noth nicht allein die Stände, sondern auch ihre Unterthanen von Reichs wegen sowohl zur Off= als defensiven Hülfe aufgeboten worden.*)

Es ist 2. die Pflicht, das eigentliche Kontingent zu stellen, blos eine Folge des Lehen=Sistems deshalb der Stand verpflichtet gewesen, die Kosten desselben aus seinen Kammer=Gütern und Gefällen zu bestreiten, und die Zusammenstellung der Kontingenter jederzeit, als eine blos eilende Hülfe, in minder wichtigen äußerlichen Kriegs=Vorfallenheiten, und den inneren Unruhen angesehen,

3. In wichtigen Vorfällen hingegen nothwendig gefunden worden, anstatt dieser eilenden Hülfe nach Umständen der Sache eine grössere, beharrliche, und offensive Gewalt zur Abtreibung des Feindes und Sicherung der Gränze aufzubieten. a)

4. Waren

*) Oben §. 22. Bem. e, g.

a) Also heist es in Reichs=Absch. zu Regensburg vom Jahr 1541. §. 60. p. 439. Nachdem wir .... bedacht, daß ... dem Türken ohne eine beharr=

4. Waren ohngeachtet der von einem jeden Stand zur offensiven Armee gestellten Mannschaft, dennoch alle der Gefahr ausgesezten, und daranstossenden Kreise und Stände verbunden, sich in wehrhaften Stand zu setzen, um nicht allein ihre Gränzen gegen jeden Anfall zu vertheidigen, sondern auch dem offensiven Heere mit aller Macht auf Kosten des ganzen Reichs beizuspringen. b)

5. War in diesem Falle der allgemeinen Noth kein Stand, kein Unterthan, geistlich und weltlich und kein Angehöriger des Teutschen Reichs von dem Beitrag zu den gemeinen Lasten, oder dem gemeinen Pfenning befreit, sondern der Reichsstand sowohl geistlich als weltlich, aus dem Ertrag seiner Kammer-Güter und Gefälle, c) der Freye, oder der Ritter aus seinem selbsteigenen Vermögen, (d)

und

beharrliche tapfere Hülfe, fürträglicher Abbruch nicht beschehen, noch sein Tyrannisch Fürnehmen von gemeiner Christenheit abgewendet werden mag, so haben wir uns mit gemeinen Ständen von wegen der beharrlichen Hülfe verglichen. Diese wird nun im Reichs-Absch. zu Speyer vom Jahr 1544. §. 26. 30. 63. 68. p. 500. 507. mehrmals die Offension-Hülfe genannt, und im Eslinger Reichs-Absch. 1526. §. 1. p. 281. von der eilenden Hülfe unterschieden.

b) Oben §. 22. Bem. u, x, gg).

c) Reichs-Absch. zu Augsburg 1530. zu Nürnberg 1543. §. 24. Regensburg 1557. §. 48. Augsburg 1576. §. 11. aus ihren eigenen Kammergütern und Gefällen allein &c.

d) Regiments-Ordnung 1590. §. 41.

und die Geistlichkeit sowohl in den Dommstiftern als sonstigen Kirchen und Klöstern, e) gleich dem Unterthan, ohne Rücksicht aller Freiheiten, errichteten Verträge, Exemptionen und des Herkommens, beizutragen verpflichtet gewesen, zumalen diese Hülfe zur Rettung des Vaterlandes Ehr, Leibs, und Guts, und zum Widerstand der widerwärtigen Feinde des Reichs bestimmt war, und wie der Augsburger R. A. vom Jahr 1500 sagt: die Ritterschaft umb ihrer Vorfahrer Verdienst vom Reich ihr Ehr und Würde und den mehresten Theil ihres Guts erhalten haben. (f)

6. Ist zwar der Reichsstand befugt gewesen, bei Stellung seines Kontingents die Unterthanen nach alter Gewohnheit um Beisteuer anzurufen, und derselbe auch in neuern Zeiten berechtigt worden, zur Bestreitung der Kriegs-Kosten der beharrlichen offensiven Hülfe seine Unterthanen zu besteuern, indessen ist derselbe dennoch immerhin verpflichtet geblieben, von seinen Kammer-Gütern und Gefällen gleichfalls beizutragen. g)

7. Hat sich (ohngeachtet der neueren Anstalten) das Teutsche Reich nirgendswo die Hände gebunden, das brauchbare der alten Reichs-Satzungen wiederum einzuführen, und nach Zeit und Umständen von dem Matrikular-Anschlag abzugehen, sondern sich vielmehr

e) Reichs-Absch. zu Nürnberg 1543. §. 25. Speyer 1544. §. 11. Regensburg 1557. §. 50. 1576. §. 12. 1594. §. 12. 1641. §. 39.

f) Tit. 48. bey Senkenberg T. II. p. 84.

g) Reichs-Absch. zu Augsburg 1576. §. 11.

mehr jederzeit versehen, daß **ein jeder Fürst, Graf,** Prälat, Freiherr, und Kommun noch seinem Stande und Wesen, **ein mehreres thun werde, als ihm obliegt**, h) und selbes sich die Ergreifung fernerer Maasregeln vorbehalten.

8. Da nun hier die Rechts-Verbindlichkeit wechselseitig ist, so kann dahero kein Stand des Reichs unter dem Vorwand eines **Herkommens**, oder der bisherigen **Matrikel**, oder unter sonstigen Ausflüchten sich jenen Maasregeln entziehen, welche Kaiser und Reich zur Abwendung der feindlichen **Gefahr** und Sicherheit der Gränze für nothwendig erachtet haben, und erachten werden. —

§. 24.

Anwendbarkeit derselben auf heutige Zeiten.

Vergleicht man nun dasjenige, was ich oben von der Veranlassung und Absicht des gegenwärtigen Kriegs gesagt habe, mit jenen Vorfällen, welche in vorigen Zeiten die ausserordentliche Anstrengung der Teutschen Kräfte nothwendig gemacht haben, so befindet sich das Teutsche Reich anjetzo in einer noch viel gefährlicheren Krisis, als unsere Vor-Eltern in den verschiedenen Jahrhunderten erlebt hatten, dahero auch in einer viel grösseren Verbindlichkeit, zu seiner Selbst-Erhaltung alle seine Kräften anzuspannen. —

Man sahe sonsten einigermassen das End eines Kriegs voraus; Man überlegte wechselseitig in dem Winter,

h) Reichs-Absch. zu Worms 1495. bey Umlegung des gemeinen Pfennings. §. 4. bey **Senkenberg** T. II. p. 15.

Winter, wie man fernere Unglücke verhüthen, und wie man den Waffen durch einen Frieden Einhalt thun könne? Das Gefühl der Menschlichkeit wurde auf die letzt bei dem grösten Despoten rege, und der gröste Wütterich wurde am Ende durch die Noth gezwungen, sich mit seinem Nachbarn zu vergleichen.—

Allein nun werden von dieser Tollsinnigen Nazion alle Kräften aufgeboten, es werden zu ihrem Entzwecke alle politischen und moralischen Bande aufgelößt, es wird das Vermögen aller einzelnen angegriffen, es wird täglich auf neue Mittel bedacht genommen, um den Krieg zu verlängern, und es ist noch immer die Mörderische Guillotine auf das Haupt desjenigen gezuckt; der überzeugt von der Nothwendigkeit einer Vergleichung Friedens-Vorschläge entwerfen wollte. Unübersehbar ist dahero nun das Ende des Kriegs, und unvermeidlich die Folge, daß der durch Armuth im inneren und durch den Druck seiner Despoten zur Verzweiflung gebrachte gemeine Mann endlich gar sich in Maße erheben, glücklichere Lande auffsuchen, und wenn nicht bei Seiten Einhalt gethan wird, in einer vollkommenen Völker-Wandlung das Gebiet ruhiger, und unwehrhafter Nachbarn heimsuchen werde.—

Der Druck einiger Nachbarn, der Reichthum, den streifende Horden nach Deutschland gebracht hatten, und die lebhafte Begierde auf gleiche Art sich zu bereichern, war, nach der Beobachtung des grossen Robertsons, a) die einzige Quelle der bekannten Völker-Wandlung der Teutschen; — Beinahe sollte man dahero glauben, daß der zu allen erdenklichen Ma-

a) Geschichte Kaisers Karl V. I. B. I. Abschn.

Maximen aufgelegte Nazional = Konvent, der mit seinen verführerischen Insinuazionen nicht durchzudringen vermogte, nun wirklich aus dieser Ursach die Gränzen Teutschlands so sehr plündern, und alle Reichthümer in das innere des Landes bringen lasse, um den ohnehin unruhigen Geist der Nazion durch den Anblick der geraubten Schätze zu einer solchen allgemeinen Völker = Wandlung aufzumuntern! — Ganz passend heißt es deshalb in dem Aufruf, welchen der Freiherr von **Sommerau** an die Vorder-Österreichischen Lande hat ergehen lassen:

„Es handelt sich nun nicht mehr, wie in ge„wöhnlichen Staats=Kriegen, um Beibringung (hier „Bezwingung) einer Armee regulirter Truppen, son„dern **um Bändigung einer ganzen Nazion**, „die weder Gott, noch Sitten, weder Ordnung, noch „Eigenthumsrechte kennt, die mit Aufzehrung ihres „eigenen Inngeweides nicht gesättigt, dermalen auch „auf fremden Raub ausgeht, und andere friedfertige „Völker in den Abgrund gewaltthätig mit sich stürzen „will. Schon die Menschheit selbst entsetzt sich, ob „dem blosen Anblicke eines solchen verworfenen Volks.“

Sollte dahero bei diesem Drange der Umstände, wo man keinen Frieden voraussieht, b) wo die fürchterlichste Zukunft dem Reich bevorsteht, und nur durch Eroberung der Französischen Gränz = Lande dem Reiche Sicherheit verschaft werden kann, c) es die Staats = Klugheit nicht verlangen, den alten **Geist des Heerbanns** und die **Maasregeln des fünf = sechs = und siebenzehnten Jahrhunderts** die

b) Sieh oben §. 3.

c) Oben §. 13. 14.

die man so sorgfältig aufrecht zu halten bemüht war, wiederum aufzuwecken, und wie der Kreis-Assoziations-Rezeß vom Jahr 1697 sich ausdruckt, selbe, in so weit sie sich auf die gegenwärtige Verfassung des Reichs und den Zustand des Kriegs anwenden lassen, wiederum in Ausübung zu bringen? —

Damals war die offensive Reichs-Armee und der Aufgebot die Schutzwehr des Teutschen Reichs; — Beide boten einander wechselseitig die Hände. Im Heerbann zog ein Theil der streitbaren Mannschaft in das Feld, und blos der vierte oder fünfte Mann blieb zur Bewachung der Markung zu Hauß. — Und da man im fünfzehnten und folgenden Jahrhunderten in Gefahr war, rief das Reich alle Unterthanen auf, es wählte daraus eine ihm dienliche Anzahl zur offensiven Reichs-Armee, Alles vom grösten bis zum niedrigsten Stande, trug zu den Unkosten des Kriegs bei, und die an die Gefahr angränzenden Kreise und Stände mußten sich mit aller Macht bereit halten, um die Gränzen zu decken, und der offensiven Armee im Falle eines ihr zustossenden Unglücks beispringen zu können.

Nun hört man von allen Seiten, wie bereitwillig der Teutsche Burger und Landmann zur Vertheidigung des Reichs seye; — Man findet alle der Gefahr ausgesetzten Kreise mit Organisazion der Mitteln der Vertheidigung beschäftigt, und selbsten das Teutsche Reichs-Oberhaupt in voller Thätigkeit, den Reichstag zur Vermehrung der offensiven Armee und Regulirung des Land-Aufgebots aufzumuntern; Vielleicht mögten dahero wohl folgende Vorschläge, die ich blos aus älteren Reichs und Kreis Ord-

G nungen

Bayerische Staatsbibliothek München

nungen entlehnt habe, passend seyn, die gesammten Kräfte des Teutschen Reichs auf eine gleiche Art zu vereinigen, und damit die Absicht des A. h. Kommissions-Dekrets, ohnbeschadet der Verfassung des Teutschen Reichs, vollkommen zu erreichen.

§. 25.

Mittel zur Verstärkung der offensiven Reichs-Armee.

Da Kaiser und Reich einen allgemeinen Reichs-Krieg gegen Frankreich angekündigt, und alle Neutralitäten und Absönderung, als Reichskonstituzionswidrig erklärt haben, so ist die durchaus gleiche Anstrengung der Reichs-Kräfte eine allgemeine Pflicht aller zum heiligen Römischen Reich gehörigen Lande. — Anstatt des bishero gewöhnlichen Matrikular-Anschlags, welcher blos die Lehen-Pflicht beabsichtet, a) viele Theile des Reichs ganz und gar nicht begreift, und wegen seiner Ungleichheit bereits die Quelle so vieler Beschwerdten geworden ist, wurden dahero folgende Maasregeln dem Teutschen Reiche sehr angerathen seyn:

I. Müste in allen zum heiligen Römischen Reich gehörigen Landschaften **der zehnte waffenfähige ledige Mann**, in dem Alter von 18 bis 40 Jahren, **zum Dienste des Reichs aufgeboten werden**, und solchergestalt unter 10 Mann einer sich entweder freywillig stellen, oder darum losen; Zu dessen Behuf dahero

II. Alle waffenfähige Mannschaft von 18 bis 50 Jahren

a) Sieh oben §. 22. Bem. l).

Bayerische Staatsbibliothek München

Jahren von einer jeden Landes = Herrschaft konskribirt, und dem betreffenden Kreis= Ausschreib = Amt das desfalsige Verzeichnis in einer kurzen Frist eingeschickt werden. b)

III. Müste ein jeglicher Stand oder Herrschaft, selbe mag in den Matrikeln enthalten seyn, oder nicht, diese solchergestalt aus hundert ledigen gezogene **zehn Mann** dem Kreise und so weiter dem Kaiser als Oberhaupt und offenbar bewiesenen getreuen uneigennützigen Beschützer des Reichs, **zur Vermehrung der offensiven Reichs = Armee** übergeben. —

IV. Müsten die Reichs= Kontingents=Mäßig nach der bisherigen Gewohnheit von den Reichs = Kreisen theils schon gestellten, theils noch zu stellenden 24. Infanterie, und 8. Kavallerie = Regimenter c) samt ihrer Artillerie und dem Fuhrwesen, in dem Stande, wie sie vermög der Reichs = Gesetze seyn sollen, dem Kaiser und Reich gehuldigt, von dessen Generalissimo gemustert, allda eine durchgehende gleiche Disziplin eingeführt, nach der in älteren Zeiten sehr vorsichtlich getroffenen Anstalt, dem Generalissimo und dessen Kriegsrath, so lang der Krieg dauert, die Aus=

 stossung

b) Dieses hatte der Fränkische Kreis bereits im Jahr 1702 befohlen. **Fränkischer Kr. Schl.** bei **Moser** Teutsches Staatsrecht, 30. Th. Kap. 152. §. 16. p. 288. Desgleichen that der Schwäbische Kreis im Jahr 1733. ebend. p. 311. und im neuesten Kreis = Schl. de 12. Febr. 1794.

c) Man sehe die aus den einzelnen Kreis = Schl. gezogene Liste, der zu verschiedenen Zeiten gestellten Reichs = Regimenter **Anlage** N. 5.

stossung der untauglichen Offiziere, die freye Ernennung der Ober-Offizier bis zum Hauptmann, und wo es nothwendig ist, die Untermischung derselben mit andern aus den Teutschen Kreisen gebürtigen und unter der österreichischen Armee dienenden Offizier, neuerdings überlassen, und diese Kontingenter solchergestalt aus aller unmittelbaren Verbindung mit den Ständen und Kreisen gesetzt werden. d)

V. Müsten die solchergestalt organisirten Regimenter durch die von den Kreisen nach obiger Anweisung (n. i.) gestellte Rekruten bis auf 3000 Mann vermehrt, — VI. aber es denjenigen Ständen, welche in einem Kreise über oder bei 3000 Mann zu stellen haben, oder auch denjenigen, welche unter dieser Zahl angeschlagen sind, und es thun wollen, freygestellt werden, ob sie daraus ein eigenes Regiment errichten, oder aber sich durch Stellung der Rekruten ihrer gemeinschaftlichen Pflicht entledigen wollen, e) in welch letzterem Falle sodann VII. die nach Vollzähligmachung der Reichs-Armee überschiesenden Rekruten zur Ergänzung der Kaiserlichen Regimenter angewendet werden müsten, welche seit zwey Jahren gröstentheils die Reichs-Armee vertreten und merklichen Verlust an Leuten erlitten haben.

VIII. Da die Hebung des zehnten Mannes blos die offensive Reichskräften vermehren soll, dadurch also weder die Lehen-Verbindlichkeit der Reichsstände, f) noch die ihnen, Kraft des Reichs-Schlusses vom 23. November 1792, obliegende Pflicht, ihr

d) Unter den Bedingnissen, wie unten §. 35. folgt.

e) Sieh die desfalsige Repartition unten, Anlag 5.

f) Oben §. 22.

ihr Tripplum an Mannschaft zu Fuß und zu Pferd zu stellen, aufgehoben wird, es aber andererseits auch unbillig wäre, dem patriotisch denkenden Stand, oder Kreis, der seine Pflicht genau erfüllt hat, doppelte Lasten aufzubürden, so müste natürlicherweise, 1. Ein jeder Kreis und Stand die ihm obliegende Stellung des Tripplums in Mannschaft zu Fuß und zu Pferd erfüllen, dahero 2. ein jeder Stand sein noch nicht gestelltes, oder mit Geld reluirtes Tripplum nun an Mannschaft sowohl, als auch an Pferden in natura liefern, und wenn er selbe nicht mit Montour und Zugehör versehen will, sich 3 mit dem Generalissimo über einen sicheren Betrag abfinden. 4. Einem jeden Stand die Kontingentsmässig gestellte Mannschaft an dem Betrag des zehnten Mannes abgezogen (das ist, wenn der zehnte Mann eine Herrschaft allenfalls mit 100 Rekruten treffen mögte, und er bereits 60 Mann an Kontingent gestellt hätte, ihm nunmehro nur noch die Stellung von 40 Rekruten anbefohlen werden.) —

IX. Da ein jeder Stand theils vermög der Lehen-Pflicht, theils Kraft der bestehenden Reichs-Satzungen sein Kontingent unterhalten muß, so müste derselbe auch verbunden bleiben, wegen dem Unterhalt desselben für die Zukunft zu sorgen, — der überschiesende Rekrut aber, so wie die von den Ständen über ihr dreyfaches Kontingent gestellten Regimenter, vom Tage der Überlieferung zur Reichs-Armee, auf Kosten des ganzen deutschen Reichs verpflegt. — g)

X. Endlich alle diese zu einem einzigen Zweck zie-

g) Sieh hiervon unten IV. Abschnitt.

zielenden Truppen, wenn sie nicht ganzen Armeen gleichen, dem Kaiser und Reich gehuldigt, die desfalsigen Befugnisse der Generalität erneuert, das dienliche der Reichs-Gesetze ihnen einverleibt, und die vielfältigen Rücksprachen aufgehoben werden, damit das aus so vielen kleinen Nazionen bestehende Heer desto besser zu einem gemeinschaftlichen Entzwecke geleitet werden könne.

§. 26.

Einrichtung des Aufgebots und der Landmiliz.

Was nun den Aufgebot im engen Verstande betrifft, da dieser nach der Natur der Sache nicht allein die Gränzen vertheidigen, sondern auch nach den bereits bestehenden Reichsgesetzen, der im Felde stehenden Reichsarmee, im Falle der Noth beyspringen, ihr zu Hülfe eilen, mithin nicht allein defensiv, sondern auch offensiv zu Werk gehen soll, a) – hiezu aber die große Volksmasse des Aufgebots ohne Organisation und nothwendige Unterscheidung der streitenden und vertheidigenden Mannschaft nicht schicklich, sondern vielmehr unbrauchbar seyn würde, so möchten wohl allhier folgende aus den älteren Kreisschlüßen gezogene, und mit den Reichsgesetzen in Verbindung gestellten Vorschläge dienlich seyn:

I. Müßten alle nach Abzug des zehnten Mannes übrig bleibenden waffenfähigen, ledigen, und verheyratheten Leute, von 18 bis 40, ja bis 50 Jahren,

a) Sieh oben §. 22. Bemerk. u).

Jahren, auf beschehenes Erfordern der Kreise zur Landesvertheidigung verbunden bleiben. b) Hieraus

II. Nach dem Beyspiele der Vorfahrer, der fünfte Mann, c) (der entweder schon gedient, oder Lust dazu hat, oder freywillig dazu geht, oder aber auch durch das Loos dazu bestimmt wird) zum Land-Ausschuß, oder Landmilitz ausgewählt werden.

Diese Landmilitz müßte nun 1.) in Kompagnien zu 120 bis 150 Mann, sowohl zu Fuß, als zu Pferd eingetheilt, und eine jede derselben von der Landesherrschaft, mit einem gedienten Hauptmann versehen, sodann alle diese Kompagnien 2.) ohne Unterschied, so wie sie aneinander gränzen, ohne Rücksicht auf die Herrschaft zu nehmen, in Bataillone zu 2000 Mann, oder 15 Kompagnien eingetheilt, und gleichwie es bereits vor Alters im Schwäbischen, Fränkischen, und Niedersächsischen eingeführt

b) Im Schwäbischen Kreis-Patent vom J. 1691. wurden alle waffenfähige Unterthanen von 16—65 Jahren aufgeboten. Sieh Mosers Teutsches Staatsrecht 30 Th. Kap. 152. §. 28. p. 297. Im neuesten Schwäb. Kr. Schl. vom 12. Febr. 1794 geschieht dieses mit allen Unterthanen von 18—50 Jahren.

c) Durch diese Bestimmung fällt aller Zank wegen der Art des Beitrags, der so oft im Fränkischen die Aufrichtung der Land-Militz verhindert hatte, da der eine nach der Matrikel, der andere nach der Volkszahl, der dritte, nach dem Geld-Anschlag sich richten wollte, weg, wovon Moser l. c. §. 13. p. 285. 286 nachzusehen.

eingeführt war, 3) durch einen von dem Kreis zu ernennenden **Oberoffizier**, nämlich einen **Major**, oder **Oberstwachtmeister** angeführt, d) 4.) es einem jeden, der es vermag, freygestellt werden, entweder unter der Kavallerie, oder den Schützen, oder zu Fuß zu dienen, 5.) müste bey der Kavallerie und den Schützen, eine gleiche Uniform eingeführt, bey der Infanterie aber, weil nicht ein jeder das Vermögen hat, sich eine Uniform anzuschaffen, ein jeder Infanterist sich ein blaues hanfenes Überkleid, das wie bey den Westphälingern, bis an die Knie reicht, sich ankaufen, dieses nach Unterschied der Bataillone, mit Aufschlägen besetzt, solchergestalt also durch Anziehung dieses Hemds, der Patrontasche, und des über das Hemd gebundenen Seiten-Gewehrs und eines Feldzeichens, die **Landmilitz** gleichgestellt werden. e) 6. Müßten alle diese Militzen mit gleichem Ober- und Unter-Gewehr und Munition von den Ständen und Kreisen versehen, f) diese aber ausserhalb des Feld-

zuges

d) **Fränkischer Kreis-Schluß** vom Jahr 1664. bei **Moser** lc. p. 278: vom Jahr 1674. p. 281. Niedersächs. Kr. Schl. v. J. 1654. bei **Moser** T. 29. p, 293 Dieses ist im Trierischen und dem Vorder-Österreichischen eingeführt, wo jedoch der Landesherr den Kommendanten ernannt hat. —

e) Die gleiche Montirung der Land-Militz war bereits im Jahr 1688 der Vorschlag des Fränkischen Kreises. Moser, lc. T. 30. p. 283. Man lese auch die Chur-Trierische Verordnung vom 27. Jäner 1794. und die Herz. Würtembergische vom 10 Febr. 1794.

f) Fränkischer Kr. Schl. 1688. p. 283. 1694. p. 286.

zugs auf dem Gemeinhaus unter der Aufsicht des Hauptmanns verwahrt, 7) unter den Landmilitzen des Kreises, gleichwie unter dem Militair, ein gleiches Reglement eingeführt, dieselbe nach Kriegsmanier zur Fahne beeidigt, und alle auf eine gleiche Art, an gewissen, einem jeden Bataillon und Kompagnie zu bestimmenden Orten, nach dem Kaiserlichen Reichsfuß, in Schwenkungen, Handgriffen, und Schießen geübt, und dieses alle Sonn- und Feyertage nach dem Gottesdienst wiederholt werden. g) 8.) Müßten vorzüglich zu dieser Landmilitz, die jungen ledigen Leute, von 18 bis 30 Jahren, oder wer sonsten frey gehen will, gewählt,*) davon jedoch 9) diejenigen ausgenommen werden, welche dem Ackerbau unentbehrlich sind, wie z. B. die Schmidt, Wagner, und einzelnen Söhne, die ihren verwittweten, oder veralteten Ältern, den Ackerbau und das Gewerb führen, die in öffentlichen Raths und Gemeinds-Diensten stehen, die die Kirchen und Schulen versehen, und sonsten kränklicher und schwacher Gesundheits-Umstände halber, dazu nicht tauglich sind. h) 10. Müßte zur Aufmunterung dieser

p. 286. Ober-Rhein. Kr. Schl. 1700. p. 289. Ch. Tr. Verordnung v. d. J. Würtemb. Verord. dieses Jahrs.

g) Fränkischer Kr. Schl. 1688. p. 283. Chur-Trierische Verord. d. J. Würtemb. Verord. d. J.

*) Die Erfahrung lehrt nämlich, daß es mit dem Aufgebot der Verheuratheten sehr schwer halte. Man lese nur das Schwäbische Kreis-Patent vom Jahr 1697. p. 303.

h) Die aus älteren Verordnungen gezogene Herz. Würtemb. Verordn. vom 10 Febr. d. J.

ser Landmiliz den Ämtern, Magistraten und Orts-vorstehern, mit Zuziehung des Hauptmanns einer jeden Kompagnie, die Wahl der dazu gehörigen Offizier, nämlich: des Lieutenants und Fähndrichs, dann eines Feldwebels, eines Fouriers und zehn Unteroffiziere, wozu selbe auf gediente Leute Rücksicht nehmen müßten, überlassen, jedoch deren Bestätigung der Landesherrschaft vorbehalten. i) 11.) Den Landmilitzen gewisse Freyheiten, z. B. die Befreyung von Gemeinde-Frohnden, von Einquartirung und anderen Personal-Lasten, und denjenigen, 12.) die sich auszeichnen, gewisse Belohnungen, z. B. freye Aufnahm unter die Handwerker, künftige Befreyung vom Soldatenstand, silberne Münzen, Vorzüge bey Prozessionen, und dergleichen zugesagt; k) derjenige aber, 13.) welcher sich ohne Erlaubniß des Hauptmanns, von seiner Kompagnie im Felde entfernt, oder sonsten sich dem Dienst entzieht, mit Landesverweisung, Einziehung seines Vermögens, Verlust des Burgerrechts, und sonstiger Leibesstrafe belegt werden. l) 14.) Müßte dem Hauptmann, der nach den bisherigen Kreisschlüßen, gleichen Rang mit den regulirten Kreistruppen hat, im Felde auch die nämliche Besoldung von seinem Stande gegeben, und den unter ihm stehenden Offizieren, so wie den Unteroffizieren und Gemeinen, wenn sie in das Feld ziehen, eine sichere, und in dem Kreis ganz einförmige Besol-

dung

i) Ch. Trierische Verordn. v. d. J.

k) Fränk. Kr. Schl. 1688. p. 283. Ch. Trierische Verordnung vom 27. Jäner d. J.

l) Schwäbisches Kreis-Patent vom Jahr 1735. p. 312. und vom 12. Febr. d. J.

dung und Lohn von seinem Stand, m) das tägliche Brod aber, 15.) so wie die Munition vom ganzen Kreis angeschafft, und dem Stand der Vorschuß vergütet; n) wenn aber allenfalls 16.) ein oder das andere Bataillon von der Kaiserlichen Generalität aufgerufen, und ausserhalb seinem Bezirk, oder gar ausser dem Kreise dienen müßte, alsdann vom ganzen Kreis zum Sold und Proviantirung der für den ganzen Kreis dienenden Mannschaft konkurrirt; o) übrigens aber 17) zur besseren Regulirung dieses Aufgebots genaue Konskriptionslisten, unverzüglich dem Kreisausschreib-Amt zugeschickt werden. p)

III. Die nach Errichtung dieser Landmiliz übrig bleibende streitbare, sowohl ledig als verheurathete Mannschaft, einer jeglichen Herrschaft, müßte nun 1.) in 3 Rotten eingetheilt, unter die erste, alle von 18 bis 30, unter die zweyte, alle von 30 bis 40, und unter die dritte, alle von 40 bis 50. gezählt, 2) diese im Fall der Noth, unter Anführung ihrer Ortsvorsteher, oder der Jagd-Offizianten,

m) Fränkischer Kreis Schl. 1672 p. 29, 1674. p. 281. Ch. Tr. B. d. J.

n) Fränk. Kr. Schl. vom J. 1694. p. 286. 287. Schwäb. Kr. Schl. 1690. p. 290. §. 27. und Patent v. J. 1693. p. 299. 1696. p. 300.

o) Fränk. Kr. Schl. 1694. p. 286. Schwäb. Kr. Schl. 1689. p. 290. und Patent 1696. p. 300.

p) Baierischer Kreis-Schluß 1664. p. 278. Schw. Kr. Schl. vom 12. Febr. d. J. Würzburger Verordn. vom Jäner d. J.

ten, sich an die regulirte Landmiliz anschließen. 3.) Auf das erste Zeichen mit Pöllern, Kanonen, oder Lärmstangen gleich die erste Rotte überall mit Gewehr und anderen Waffen versehen, die Päße und Zugänge des Landes und Kreises vertheidigen helfen; Wenn die Gefahr aber 4.) anwachset, und der Feind zu mächtig anrucken möchte, alsdann die zweyte Rotte nachfolgen, und solchergestalt der Landsturm im ganzen Kreise ergehen. q) Sonsten aber 5.) alle diese insgesammt, nach alten Gebrauch die Wachten bloß in der Markung halten, und sonstige Kriegs-Dienste leisten. —

Da jedoch im Falle der Noth, die Reichs-Abschiede verordnet haben, „daß, wenn der Feind zu „stark komme, und es zu besorgen wäre, daß das „Kriegsvolk ohne Gefahr der Niederlag seiner nicht „mächtig seye, die nächst anstossenden Churfür„sten, Fürsten und Stände in Eil mit aller „Macht, auf gleiche Darlegung aller Stände, „auffseyn, dahero sich gefaßt machen, und in „Bereitschaft halten sollen, um auf das Kaiserliche, „oder des Obersten Feldhauptmanns und „Kriegsraths Erfordern und Anmahnen, „gleich das Kriegsvolk zur Hauptarmee schicken, r) „oder wofern sich der Feind theilen, und einen an„dern Ort bedrohen würde, nach des Obersten „Feldhauptmanns und der Kriegsräthe Beden-

„ken,

q) Fränk. Kr. Schl. 1673. p. 280. 1690. p. 283. Schw. Kr. Schl. 1690. p. 292.

r) Die Worte des Reichs-Abschieds zu Nürnberg. 1542. §. 18. 19. bei Senkenberg. T. II. p. 472.

„ken, dem Feind Abbruch thun zu können. s) Nun aber der Schwäbische, Ober- und Chur-Rheinische und Westphälische, dann der Bayerische und Fränkische Kreis der Gefahr am meisten ausgesetzt sind, so wäre

IV. Diese Einrichtung der Landmiliz hauptsächlich in besagten 6 Kreisen einzuführen, und unter ihnen gleichförmige Maaßregeln zu ergreifen, wie dem Feinde Wiederstand geleistet, und ein Kreis von dem andern unterstützt werden möge. t)

Dahero unter den Kreisen die Abrede zu treffen, daß 1.) wenigstens ein Drittheil der Landmiliz der 6 Kreise, sobald sie ein wenig organisirt ist, sich gleich an den Rhein und die Mosel auf den Marsch begebe, und nach Anweisung des Reichs-Generalissimi, die Festungen und Pässe besetze, damit das regulirte Militair desto wirksamer gegen den Feind streiten könne. 2.) Daß diese Bataillons der Landmilizen sowohl zur Vertheidigung, als zum Angriff gebraucht, 3) im Falle der Noth von der zurückgebliebenen zweyten Abtheilung als Reserve unterstützt, und 4) die dritte Abtheilung bloß nach Befinden des Kreisausschreib-Amtes, nach Verschiedenheit der Gegend und Lage ihrer Wohnungen, kompagnienweis u) zur Vertheidigung des Kreises angewendet werden solle. x) §. 27.

s) R. Absch. zu Speyer 1542. §. 44. p. 452.

t) Dieses geschah im J. 1705 zur Dämpfung der Baierischen Unruhen bei Moser. l. c. p. 309.

u) Man lese die desfalsige im Schwäbischen Kreis im J. 1703 — 1709 getroffene vortrefliche Einrichtung bei Moser l. c. p. 305. 310.

x) Fränkischer Kreis-Schlus 1673. p. 279. Schw. Kr. Schl. 1690. p. 292.

§. 27.

Andere Verbesserungs-Vorschläge.

I. Bei der Verpflegung.

Da es jedoch nicht allein auf die Stellung der Mannschaft, sondern auch hauptsächlich auf ihren Unterhalt, auf das Geschütz und die Munizion ankömmt, und diese beiden Umstände, nebst dem Mangel der Harmonie und andern Gebrechen, gemeiniglich die Operazionen gehemmet haben, so werden diese Gegenstände auch vorzüglich die Aufmerksamkeit der Stände, der Kreise und des Reichstags verdienen.

Was nun I. die **Verpflegung und den Unterhalt des gemeinen Manns und der Offizier** angeht, so ist ein jeder Stand bis jetzo nach den Reichs-Gesetzen verpflichtet, sein **Kontingent zu besolden, und mit Proviant zu versehen.** a) Nun hat man schon lange bei der Reichs-Armee hierin vielfältige Gebrechen beobachtet, daß nicht alle Kontingenter auf eine **gleiche Art**, und nicht auf eine **Zeit besoldet**, daß der gemeine Mann nicht mit **gleichem Brod** versehen werde, daß wegen dem Mangel der gemeinen Feldbäckerei die verschiedenen Entrepreneurs der Stände auf den Dörfern herum hätten backen müssen, und da manchesmal keine Fuhren vorhanden und manche Entrepreneurs gar aus Furcht verloffen, ja manche Stände gar in den Anstalten saumselig, es nicht selten geschehen seye, daß manches Kontingent bald Hungers hätte sterben müßen, wenn

a) R. Schl de 1664. 4. Febr. bei **Pachner** Reichs-Schlüsse T. I. p. 58.

wenn man ihm nicht aus dem Hauptmagazin beigestanden wäre, daß dadurch aber nichts als **Unordnung**, **Wiederspenstigkeit**, und **Mißmuth** unter dem gemeinen Mann entspringe. b) — Soll dahero etwas gedeiliches aus dem Feldzug werden, so müste man allerdings von **Reichs wegen** auf dessen Abstellung denken, und dieses kann ganz leicht geschehen.

Es hat bereits der Reichs-Schluß vom 4—7 Februar 1664 den entscheidenden Ausspruch gegeben, daß, obgleich es zu Friedenszeiten einem jeden Stand frei stehe, seinem Soldaten zu geben, was er für gut befinde, dennoch in Kriegs-Zeiten, in **Verpflegung des gemeinen Mannes eine vollkommene Gleichheit beobachtet werden solle**; Das Reich hatte dahero im ferneren Gutachten vom 27. May des nemlichen Jahrs die **Kaiserliche Oesterreichische Verpflegungs-Ordonnanz**, bis auf **weitere Vergleichung für die Reichs-Armee angenommen**, und diese im Jahr 1672—1675 auch mit einigen Veränderungen beibehalten, weil hierinn die Hauptsach liege, aus dem Mangel nur Verwirrung entstehe, und hiebei weder die Kriegs-Disziplin erhalten, noch etwas gedeihliches unternommen werden könne. c)

Was

b) Sieh die oben §. 18. not. b. angeführten Werke.

c) Pachners Reichs-Schlüße T. I. p. 65. 70. und 108. 586. 682. 792. T. II. p. 53. **Kreis-Assoziation** 1697. §. 9. bei Kopp Von Assoziationen der Vordern Kreise Beilag N. 17. p. 78.

Was dahero I. die **Bezahlung des Soldes** betrift, so wäre bei der heutigen Reichs-Armee, allwo ohnehin Österreich den grösten Antheil hat, 1. gleich bei der Musterung, die Österreichische, oder die Teutsche Reichs-Verpflegungs-Ordonnanz zum Grund zu legen, 2. allda ein bestimmter **Löhnungs-Tag**, für die ganze Armee festzusetzen. d) 3. Von Reichs wegen nach dem Beispiel der Vorfahrer e) zu befehlen, daß alle Stände die Löhnung auf zwei Monate zum Voraus bezahlen, 4. daß kein Stand unmittelbar seine Mannschaft besolden, sondern den Betrag dessen, an den Kreis-Kriegs-Kommissar zur weiteren Austheilung unter die Hauptleute, abliefern, 5. Ein jeder Kreis auf die ihm vom Kreis-Kommissär geschehene Anzeige eines Saumnisses, nach vorläufiger Ermahnung des Standes, gleich nach Maasgab des Reichs-Schlusses von 4—7 Februar 1664 selbsten, oder durch delegirte, die militairische Exekution, gegen den saumigen vornehmen, f) und 6. die Generalität nach den Reichs-Konstitutionen aus der gemeinen Reichs-Kriegs-Kasse Monathweis besoldet, zu diesem Ende dahero die dahin zielenden Gelder gleichfalls zwei Monathe voraus bezahlt werden sollen. —

Was II. den **Proviant** und das **Brod** angeht, so ist hierinn gleichfalls im Jahr 1664, die Österreichische Verpflegungs-Ordonnanz vom Generalissimo an, bis zum gemeinen Mann, als die durchgehende

d) Der R. Schl. vom J. 1664 verordnet bereits, daß es alle 10 Tage geschehen solle. **Pachner** T. I. p. 108.

e) R. Schl. 1664. 6. Juny p. 108.

f) **Pachner** l. c. p. 60. 66.

gehende gleiche Regel angenommen worden; die Hauptsache ist also gleichfalls entschieden, — die einzige Frage beruht nur darauf, wie die Versorgung mit Proviant geschehen solle? —

Man hat bereits vor hundert Jahren bemerkt, daß die unmittelbare Versorgung eines jeden Kontingents durch die betreffenden Stände offenbar dem Kriegs-Wesen schädlich seye; denn zu geschweigen dessen, daß wegen der Saumseligkeit mancher Stände, die betreffenden Kontingenter manchesmal der offenbaren Hungers-Noth ausgesezt sind, so kann der Kommandirende nicht immerhin Leute von einer Kompagnie auf Vorposten, oder sonst wohin schicken, er kann nicht immerhin das ganze Regiment beisammen lassen, es wäre also, wie man im Jahr 1758 ganz passend geschrieben hat, nothwendig, bei einer jeden Expedition alle Entrepreneurs mitzuschicken, oder ihnen allen wenigstens das vorhabende Unternehmen bekannt zu machen, damit sie sich mit dem Brod darnach richten könnten. „Man ist dahero bereits in älteren Zeiten auf den Einfall gerathen, daß der ganze Kreis selbe verpflegen, und deshalb Magazine errichten solle; —

Allein hiebey tritt noch immerhin ein grosser Theil der vorigen Bedenklichkeiten ein; — da bei den Kriegs-Expeditionen nach den Reichs-Gesetzen unter den Kreisen Gleichheit gehalten werden soll, so müssen die Truppen verschiedentlich getheilt werden, es wäre also nothwendig, daß der Kreis-Kommissair

g) Sieh den im Jahr 1664 zur Diktatur gekommenen Vorschlag bei Pachner l. c. p. 69. und oben Bem. b)

missär überall mitziehe, oder aber jedesmal mit der Kaiserlichen Kommission Kontrakte schliesse, wodurch theils die Kosten, theils die Schreiberei vermehrt würde. —

Entweder müsten dahero die Reichs-Stände, besonders die Entlegenen, sich gleichwie es bereits die Fürsten von Salzburg und Bamberg mit Österreich, und Sachsen mit Preußen gethan hat, wegen Verpflegung des gemeinen Manns und der Offizier mit dem Kaiserlichen Generalissimo auf eine sichere Summe abfinden, und demselben es überlassen, die Truppen aus dem Haupt-Magazin zu versorgen.—

Oder aber 2. alle Kreise zu einem oder mehreren Haupt-Magazinen der ganzen Reichs-Armee beitragen, und von dort aus durch verschiedene Unter-Kommissair, die einzelnen Truppen versorgen.

Will das Teutsche Reich seine ohnehin grossen Kosten durch Aufstellung einer Menge Ober und Unter-Komissair, und des Fuhrwesens vermehren, und seine Kriegs-Operazionen verzögert haben, so ist freilich hierin nichts auszustellen, Indessen scheint mir die Abfindung aller Stände mit dem Reichs-Generalissimo die vorträglichste, die nützlichste, und die zweckdienlichste Anstalt zu seyn, theils weil die Österreichische Armee bereits ihr Proviant-Wesen hat, theils weil der General-Staab, der nun vom Kaiser abhangt, allda auf gemeine Reichs-Kosten seinen Unterhalt bekommt, theils die Stände viele Kosten für die Entrepreneurs und Kommissair ersparen, und selbst die Konkurrenz so vieler Kommissarien, die nur Unordnung im Geschäft giebt, vermieden, das Geheimnis der Expeditionen besser beobachtet, und dadurch der Zweck des Kriegs und die Subordination erzielt wird. —

Mögte

Mögte man nun diesen Vorschlag wählen, so müste es den Ständen freistehen; 1tens sich entweder in Geld, oder aber (was wegen Theuerung der Früchte am Rheinstrom viel zweckmässiger wäre, und im Jahr 1664 bereits eingeführt war) durch Lieferung des zur Verpflegung nothwendigen Mehls, so weit es ihr Kontingent betrift, abzufinden, in welch lezterem Falle, 2tens die Stände das in Fäßer ordentlich eingeschlagene, trockene, brauchbare Mehl, auf Ort und Stelle, wo das Kaiserliche Magazin sich befindet, transportiren, und wegen dem Back- und Fuhr-Lohn einen sicheren Betrag auf den Mann zu erlegen hätten. 3tens Müste solchergestalt nach Maasgab des Reichs-Gutachtens (vom Jahr 1664 den 11ten Februar) ein jeder Stand wenigstens zwei Monathe voraus das Proviant, gegen Interims-Scheine des Proviant-Amtes, die am Ende des Jahrs nach völliger Lieferung mit einer General-Quittung bescheinigt würden, abliefern, — Überhaupt aber 4tens von einem jeden, der sechs nächstgelegenen Kreise, in den haltbaren Orten ihres Bezirks, auf gemeine Kosten, Magazine von Mehl und Fourage errichtet werden, i) damit das Kaiserliche Haupt-Magazin um einen billigen Preis den Proviant erhalten könnte, und durch den desfalsigen Mangel die Unternehmungen nicht gehemmt werden mögten. k) 5 Da in den

h) Pachner l. c. p. 69.

i) Kreis-Assoziation vom Jahr 1697. §. 5. bei Kopp p. 76. Beilag 17.

k) Auch dieses war bereits im Reichs-Gutachten vom J. 1676. am 15. Febr. vermög älterer Befehle vorgeschlagen. Pachner Tom. II. p. 20.

Österreichischen Staaten Überfluß an Frucht ist, und selbe auf der Donau leicht heraufgebracht werden kann, so wäre von den Kreisen die Einrichtung zu treffen, daß überall zum Transport der Früchten, von Regensburg an bis zur Armee, um einen billigen Preiß hinlängliche Fuhren von Stazionen zu Stazionen in Bereitschaft seyen. Wornach 6tens von dem Kaiserlichen Österreichischen Proviantwesen die Ständischen Völker auf gleiche Weise mit dem Proviant würden versehen werden. —

Da nun das nämliche von dem Unterhalt der Pferde gilt, und im Jahr 1674 die Kaiserliche Österreichische Ordonnanz wegen der Dienst-Pferde angenommen worden ist, l) so dörfte wohl den Reichsständen auch am räthlichsten seyn, sich deshalb mit dem Reichs-Generalissimo abzufinden, und die nächsten Kreise dafür zu sorgen haben, daß bei den Kreis-Magazinen, das Kaiserliche Proviant Amt die Fourage an Heu, Haber, und Stroh, um einen billigen Preiß haben könne.

§. 28.

2) Artillerie und Gewehr.

Was nun 2.) die Artillerie und die Gewehre angeht, da diese anjetzo das meiste wirken müssen, und

p. 20. 21. Sieh auch T. I. p. 720. Assoziations-Rezeß 1697. §. 7. p. 77.

l) Sieh das R. Gutachten vom 30. Juny 1674. bei Pachner T. I. p. 722. und die Ordonnanz. ibid p. 629.

und das Reich bereits in älteren Zeiten die Kaiserliche Österreichische Ordonnanz, in so weit es die Einrichtung desselben betrifft, zum Grund gelegt hat, m) so wäre freylich auch bey jetzigem Reichskrieg, wo alle Kreise bedroht sind, vorzüglich auf die Gleichheit der Gewehre, und eine fürchterliche Artillerie zu denken;

Dahero 1.) nach dem Österreichischen Fuß anstatt der dreypfündigen Feldstücke, nun von einem jeden Kreis auf ein Bataillon 3 sechspfündige Feldstücke, mit allem Zugehör zu stellen, n) und so viel möglich bey den Regimentern die Gleichheit der Gewehre, (nach der im Reichs-Gutachten vom Jahre 1674. den 30. Juny vorgeschriebenen Art, auf zwey lötbige Kugeln) zu beobachten. o) 3.) Müste nach den verschiedenen Reichs-Gutachten p) zwar derjenige Kreis, worinn das Kriegstheater ist, und derjenige, der nächst anliegt, nach Anleitung der Exekutions-Ordnung verbunden bleiben, mit einer erklecklichen Anzahl schweren Geschütz, auf den Fall der Noth sich gefaßt zu machen, und solches auf Verlangen der

m) Sieh das R. Gutachten vom 30. Juny 1674 Pachner T. I. p. 722.

n) Im Jahr 1662. wurden auf 1000 Mann Kreis-Truppen, 2 Falkonen, und 3 Regiments-Stücke samt allem Zugehör festgesezt. Man lese das R. Gutachten vom 1. Aug. 1672. bei Pachner l. c. p. 575. vom 6. Nov. 1673. ebend. p. 682.

o) ebend. p. 722.

p) R. Gutachten vom 1. Aug. und 22 Okt. 1672 und 6. Nov. 1673. ebend. p. 575. 583. 682.

der Generalität, **auf gemeine Kosten des ganzen Reichs**, zum Gebrauch der Reichs-Armee herzugeben. —

Jedoch da kein anliegender Kreis anjetzo leicht das Seinige, wegen Vertheidigung seiner Gränzen entbehren kann, der Entfernte aber, bey der Vertheidigung der vorderen Kreise nichts zu befürchten hat, und die Artillerie auch nicht überall dergestalt mit Leuten versehen ist, daß sie zu Unternehmungen gebraucht werden könnte, so würde 4) nach dem Beyspiel des Jahrs 1674, allen 10 Kreisen aufzugeben seyn, daß ein jeder zwey 36pfündige, vier 24pfündige, und sechs 12pfündige Kanonen oder Haubitzen **auf gemeine Kosten**, in Natura nach Frankfurt, oder an einen sonst gelegenen Ort, zur Reserv-Artillerie der Reichsarmee absenden, und mit allen Nothwendigkeiten versehen, q) diese aber alsdann 5.) nach dem Österreichischen Fuß eingetheilt, vom Generalissimo mit allen nothwendigen Offizieren versehen, selbe dem Kaiser und Reich verpflichtet, sodann auf gemeine Kosten aus der Reichs-Operations-Kasse unterhalten, und mit allen ferneren Nothwendigkeiten des Feldzugs versorgt werden müssen.

q) R. A. zu Augsburg 1500 §. 88. p. 88. zu Speyer, 1542. §. 112 p. 462. Reichs Gutachten vom 30. Juny 1674. bei **Pachner** p. 721. vom 2. May 1676. T. II. p. 37. Kreis-Assoziation 1697. §. 12. p. 78.

§. 29.

3) Die Subordination.

3.) Die Subordination, diese Seele aller Armeen betreffend; so bestehen darüber bereits die heilsamsten Verordnungen; indessen sind selbe zum Theil durch die Länge der Zeit, und zum Theil auch durch gegentheiliche Schlüsse der Kreise, besonders durch die Assoziationen, sehr in Vergessenheit gerathen, weshalb es nicht undienlich wäre, die in den älteren Ordnungen enthaltenen Maaßregeln der Subordination wiederum zu erneuern, und zwar in Betreff der Reichsarmee zu verordnen:

Daß 1) sobald die einzelnen Kontingenter zur Reichsarmee gestossen sind, selbe blos in den Pflichten des Kaisers und Reichs stehen, r) selbe (Offizier sowohl als Gemeine) **unbeschränkt, und ohne einigen Vorbehalt**, an die Reichs-Generalität verwiesen, und keinem Stand, selbe abzufordern, erlaubt, sondern gegen die ungehorsamen Soldaten nach Kriegs-Manier von der Generalität fortgeschritten werden solle. s) Dahero es dem Reichs Generalissimo 3. freistehen müsse, so viele Generäle, als nothwendig sind, berufen, unter selbe die einzelnen Kreis-Regimenter nach Gutbefinden in Brigaden abtheilen, und nach Nothdurft versenden zu können. t) 4. Daß

r) Kais. Ratifikat-Dekret vom 5 Febr. 1664 bei Pachner T. I. p. 65.

s) Reichs-Gutachten 6. Juny 1676. Pachner T. II. p. 53.

t) Reichs-Gutachten vom 9. May. 1676. T. II. p. 39.

4) Daß, gleichwie dem Reichs=Feldmarschall die oberste Gerichtsbarkeit über alle hohe und niedrige Kriegsoffizier, und alle Soldaten, so lang der Feldzug dauert, und die Reichsarmee versammlet ist, in den militairischen Gebrechen gebühret, und ihm sogar erlaubt ist, die Generäle, und den dazu gehörigen Staab arretiren, und bis zur Vollziehung des Urtheils nach Kriegsrecht behandeln zu können, u) also ihm in dem Falle, wann ein General, Obrist, oder ein Staabs=Offizier des Kreis=Regiments mit Einschluß des Hauptmanns, mit Tod, oder sonsten, abgeht, auch erlaubt seyn solle, einen anderen verdienten Mann zu ernennen, der ohne weitere Rücksprach mit dem Kreis oder Stand zu nehmen, für allzeit bey seiner Charge verbleiben müste, x) wobey jedoch der General vorzüglich auf die Anciennität und Diensttauglichkeit der Offizier, zu sehen, dieselbe aus den respektive Kreisen zu wählen, den Regiments=Obersten Kommendanten und übrigen Staabs=Offizier zum Bericht zu ziehen, und sodann das Regiment dem be=

u) Instruktion vom J. 1672. T. I. p. 576.

x) Die Instruktion Art 5. giebt dem Generalissimus und dem Obersten diese Befugnis, interimsweise zu ernennen, und mit den Kreisen und Ständen Rücksprach zu nehmen. Bei **Pachner** T. I. p. 577. — Allein da hiedurch gar oft ein ungedienter zum Dienst kömmt, da Emulation und Eifer erstickt wird, und das Verdienst nicht einmal belohnt werden kann, so mögte allerdings obiger Vorschlag vorzuziehen seyn, weil dadurch das Zutrauen zu dem Generalissimo, wovon alles abhangt, sehr befördert wird.

betreffenden Kreis, Stand und Innhaber des Regiments die Anzeige zu machen, im übrigen aber der Oberste, nach Ausweisung der General-Instruktion, mit Wissen des Reichs-Generalissimus, die Subaltern-Offizier zu ernennen hätte.

Daß 5.) in allen übrigen Sachen, der im Jahr 1672 den 16. November verglichene Artikels-Brief, oder aber, die seit diesem sehr verbesserten Österreichischen Kriegs-Artikel, bey der ganzen Armee, besonders bey den gestellten Kreisregimentern, und eben so unter den verschiedenen Offizieren, ein gleicher Rang beobachtet werden solle. z)

§. 30.

4.) Spitäler, Fuhrwesen u. d. gl.

Da endlich IV. wegen der Versorgung der Kranken, wegen dem Fuhrwesen, und Abgang der Montirungsstücke, vielfältige Mißbräuche bemerkt worden sind, so wäre allerdings nothwendig:

1.) Die Verpflegung der blessirten und kranken Soldaten, durch einzelne Stände aufzuheben, und zu befehlen, daß ein jeder Kreis sein Spital errichte, und allda die Kranken seiner Regimenter, und wofern es die Noth erfordert, auch jene der übrigen Kreise, wenn sie geradehin bey ihnen stehen, und nicht fortgebracht werden können, jedoch auf ihre Kosten verpflege.

2.) Wegen dem Fuhrwesen, wenigstens auf ein jedes Regiment zu Fuß zwölf, für die Grenadier und Regimenter zu Pferd aber, sechs vierspännige Wägen

zur

z) Reichs-Abschied zu Speyer v. J. 1542. §. 27. p. 450.

zur Fortbringung der Zelter und sonstigen Feld-Geräthschaften anzuschaffen. aa)

3.) Wegen der kleinen Montour zu verordnen, daß von dem Kreis-Kriegs-Kommissair immerhin ein Vorrath an Schuhen, Strümpfen, und dgl. in Bereitschaft gehalten, zu diesem Ende von einem jeden Stand konkurrirt, dem bedürftigen Soldaten abgeholfen, und darauf vorzüglich vom Oberkriegs-Kommissair acht gegeben,

4.) Endlich, einem jeden Hauptmann, gleichwie es im Österreichischen gewöhnlich ist, zu den Reparaturen der Kompagnie, eine monatliche Aushülfe beygelegt werden solle.

§. 31.

I. Möglichkeit diesen Plan auszuführen.

Der so gestaltete Aufgebot würde meines Ermessens, vollkommen dem Geist der Gesetze, und den vereinigten Absichten des Kaisers und Reichs entsprechen. Derselbe ist, wie ich gezeigt habe, auf Teutsche Grundgesetze, und das Herkommen gegründet. —

Die Ziehung des zehnten Mannes, zur Vermehrung der offensiven Gewalt, findet in den Gesetzen seine Rechtfertigung. Kaiser Friderich verlangte im Jahr

aa) Das Conclusum des Schwäb. Kreises v. J. 1708. bei Moser altes Staatsrecht T. 30. p. 169. wäre hier nur zu verdoppeln.

Jahr 1471 von den Ständen den Hundertsten; Kaiser Maximilian hingegen im Jahr 1505 von 400 Mann einen zur Reichshülfe, und man schlug theils nach dem Vermögen, theils nach der Volksmenge der Pfarreyen, theils auf ein Gerademohl, die Anzahl des Kriegsvolks an. — a) Man rief eben so im Jahr 1693 im Schwäbischen Kreis den 20. Mann, und so fern es die Noth erfordern sollte, den zehnten Mann, aller von 16 bis 65 Jahren tauglichen Mannschaft gegen die Franzosen auf, b) und befahl im Jahr 1733, daß, da die Militairverfassung des Kreises, bey einer sich schnell ereignenden Gefahr, durch die Landmiliz desto leichter vermehrt werden könne, ein jeder Stand die taugliche Mannschaft von 18 bis 45 Jahren aufschreiben, mustern, und nach der regulirten Miliz fleißig in den Waffen solle üben lassen. c) — Obiger Vorschlag enthaltet also nichts neues, und nichts ungewöhnliches. —

Ein Gleiches gilt II. von der Übergebung derselben an die Reichs-Generalität zur Vermehrung der offensiven Reichsarmee und der Kaiserlichen Österreichischen Regimenter. — Da der Kaiserliche Hauptmann oder Generalissimus in älteren Zeiten die Ober-Offizier und Subalternen der Reichsarmee ernannt hatte, d) so

a) R. Absch. vom J. 1471 bei Senkenberg. T. I. p. 230 R. A. zu Kölln 1505. §. 5 T. II. p. 103 und oben §. 22. Bem. i).

b) Moser im 30 Th. seines Staatsrechts 152. Kapitel p. 297. 299.

c) bei Moser l. c. p. 311. §. 41.

d) Wovon gleich unten §. 35. die Rede ist.

so waren die Kontingenter der Stände im Grunde nichts als Rekruten, die jedoch in den Waffen geübt seyn mußten, um theils als Reissichen zu Pferd, mit dem Spieß, oder Lanze, und dem Stürzer, oder als Fußknechte in der teutschen schweren Rüstung, mit der Büchse, mit halben Hacken, Zielbüchsen, und langen guten Rohren umgehen zu können. e) Der General theilte sie in die Kompagnien und Regimenter ein, stieß die untauglichen aus, und nahm also eigentlich die Rekruten an. f)

Da nun nicht allein der Wormser R. A. vom Jahr 1564. §. 22. verordnet, daß ein jeder Stand ein geübtes taugliches Kriegsvolk, so in den Musterungen bestehen kann, stellen, und der solche nicht unter sich hat, andere in Dienst, Wartgeld und Bestallung nehmen solle, sondern auch der Augsburger R. A. vom Jahr 1566. §. 20 und 28, dem Kreisobersten die Erlaubniß giebt, daß im Fall die Stände solche Mannschaft nicht stellen könnten, er befugt seyn solle, auf Kosten der Stände andere Truppen anzuwerben, so beruht es bey der gegenwärtigen Lage mancher Kreise, die beynahe gar kein geübtes Reichsmilitair haben, offenbar bey dem Ermessen Sr. Kaiserlichen Majestät, dessen Generalissimi Anführung und Obermusterung, das ganze Reich die desfalsige Teutsche Reichsarmee anvertraut hat, ob selbe sich mit Stellung der Rekruten begnügen und selbe durch Vermischung

e) R. Abs. zu Speyer 1542 §. 12. p. 448.

f) Der R. A. vom J. 1489. sagt §. 6. der Hauptmann Sr. Königl. Maj. soll das geschickt Volk . . . mustern, und annemen, bey Senkenberg l. c. T. I. p. 288.

mischung mit der zu organisirenden Reichsarmee, und ihren wohl disciplinirten Truppen, zum Kriegsdienste brauchen wollen. —

Die Pflicht des Teutschen Reichsstandes ist einmal solche Kontingenter und Offizier zu stellen, die in der Musterung des Generalissimi bestehen können, die wohl gerüstet und wohl geübt sind. — Kann er dieses nicht erfüllen, so muß er sich auf eine andere Art durch Stellung der Rekruten helfen, und davon kann sich kein Unterthan entziehen, weil ein jeder seinem Landesherrn, Kraft des ihm zustehenden, der obersten Gewalt des Kaisers und Reichs subordinirten, Kriegsrechts, und seiner Erbhuldigung, im Felde zu folgen, verpflichtet ist. g) —

Was sollte also wohl dem Vorschlag der Rekrutenstellung oder Aushebung des zehnten Mannes entgegen stehen? — Oder sollte der Kaiser und Reich nicht Macht haben, dieses zur Rettung des Teutschen Vaterlandes, zur Vereinigung dessen zerstreuten Kräfte, und zur Erhaltung einer künftigen Sicherheit ganz allein zweckdienliche Mittel anbefehlen zu können? — Es geschieht dadurch keinem Stand an seinen Gerechtsamen ein Eintrag. — Sein ihm in dem Westphälischen Frieden garantirtes Kriegsrecht leidet nicht den geringsten Nachtheil. — Es ist dasselbe der gesetzgebenden Macht Kaisers und Reichs untergeordnet — Kaiser und Reich rufen nach altem Gebrauch die Unterthanen des Reichs, zum allgemeinen Wehrstand auf, und davon ist kein Glied des Staats jemals ausgenommen gewesen. —

Die

g) Schwäbisches Kreis-Patent 1735. bei Moser l. c. p. 312. §. 43.

Die äusserste Noth erkennt zu dem kein Gesetz keine Freiheit, und kein Privatinteresse. — Sie allein bestimmt die Mittel, und diesen sind alle Freyheiten in dieser dringenden gefährlichen Zeit untergeordnet. — „Es kann zum Schutz und Schirm unsers „heiligen christlichen Glaubens, zur Errettung unsers „gemeinen Vaterlandes Teutscher Nation,“ (sagten die zu Speyer und Nürnberg in den Jahren 1542 und 1543 versammlet gewesenen Reichsstände) und „zur Erhaltung unserer eigenen Freyheit, Leib, „Haab, und Güter keinem Christ beschwerlich fallen, zu diesem nothwendigen Werk beyzutragen, dahero müssen alle Stände, Städte, und „Einwohner des heiligen Reichs und Teutscher „Nation, die sich derselben Friedens und Wohlfahrt erfreuen und gebrauchen, niemand ausgenommen, zu dem gemeinen Mitleiden gezogen werden. h)

Das nämliche spricht für die Bewaffnung der Landmiliz, für ihre Verwendung, und für den Aufgebot. Bereits eine zweyhundert- und mehrjährige Observanz führt für sie das Wort. Die neueste Würtemberger-Ordnung vom 10. Febr. 1794. beruft sich deshalb auf die Landtags-Abschiede vom Jahr 1622. — Die Kreis-Abschiede beweisen eine mehr, als hundertjährige Observanz. — Die zu Heilbrun im Jahr 1710 errichtete Kreis-Assoziation beweißt, daß man die Landmiliz damals bereits zur Unterstützung der regulirten Truppen verwendet, daß man beschlossen habe,

h) Reichs A. zu Nürnberg 1542. §. 25. R. A. zu Speyer 1544. §. 26. p. 476. 500.

habe, solche in die Festungen zu legen, und die Truppen heraus zu nehmen. i) — Eben dahin zielt, was der Schwäbische Kreis im Jahr 1733 verordnet hat. — Sollte nun wohl dem Kaiser und Reich im ganzen zu seiner Selbsterhaltung weniger Recht, als dem Stand und dem Kreis in seinen kleinern Bezirken zustehen? —

Das Teutsche Reich hatte bereits bey dem Türkenkrieg vom Jahr 1542, allwo der König in Frankreich die Parthey des Türken ergriffen, und Teutschland gegen sich zu einem Reichskrieg gereizt hatte, einem jeden Stand über sein Kontingent noch eine Erhöhung, mithin auch mehrere Last des Unterhalts aufgelegt, und noch dazu zur Bestreitung der allgemeinen Kosten, nicht allein allen Reichs-Unterthanen die Bezahlung des gemeinen Pfennings anbefohlen, sondern auch den an die Gefahr Angränzenden, die Pflicht der allgemeinen Bewaffnung und des Beystandes der offensiven Armee (mithin die Bewaffnung der Landmiliz) eingebunden.

Man hatte das nämliche im Jahr 1576 bezielt. Warum sollten dahero diese Maaßregeln, die man am Ende des vorigen, und Anfang dieses Jahrhunderts gegen die Franzosen nachgeahmt hat, in gegenwärtigem Zeitraum unausführbar scheinen, und warum sollte man solche nicht jezo wiederum ergreifen können, wo Religion, Sitten, Verfassung, Teutsche Freyheit, Leib und Gut, eben so sehr, ja noch mehr, als zu Zeiten der Türkischen Überfälle bedroht, und Frankreich durch seine Opinionen noch

i) Kopp vom den Assoziationen p. 128. in den Beilagen.

noch furchtbarer als durch seine Waffen geworden ist? —

§. 32.

II. Nutzen des Reichs, bey Ausführung dieses Plans.

Diese Einrichtung der offensiven und defensiven Armee, die nebst den übrigen Vorschlägen vollkommen mit den Reichsgesetzen, und dem Herkommen übereinstimmt, würde in allem Betracht dem Reich, den Kreisen und den Ständen vortheilhaft seyn. — Es äußert sich bey Stellung der Rekruten, und der Überlassung derselben an den Generalissimus, nach meinem Vorschlag ein beträchtlicher Nutzen für die Stände. —

Man bedenke nur, was bey einem solchen Reichskrieg die Bewaffnung eines Kontingentsmäßig ausgerüsteten Mannes zu Pferd und Fuß, was seine Verpflegung und das dazu nothwendige Personal koste? Um wie viel der Lieferant, der Spediteur, der Kommissair, der Entrepreneur, und, weiß Gott! welche Unterläufer, den Kreis und Stand bevortheilen? —

Da man in Friedenszeiten nicht gewohnt ist, sich zum Kriege zu rüsten, so muß alles neu angeschafft, aus entfernten Gegenden herbeygebracht, und mit doppelten Gelde bezahlt werden. Der Kaufmann und Fabrikant schlägt bereits nach der allgemeinen Noth mit seinen Waaren, dem Tuch, den Flinten, Säbeln und dergleichen auf. — Der Bauer steigt bey dem Zusammenlauf der vielfältigen Lieferanten, mit

dem

dem Preiße seiner Frucht, des Heu und Strohes, es wird alles vertheuert, und am Ende mit Noth und Kummer dasjenige zusammengebracht, was der Dienst des Kontingents erfordert. —

Alle diese Kosten, die noch durch die Bestallungen, und Diäten der Kriegskommissarien, der Offiziere eines jeden Standes, und der Kreiskommissarien, ausserordentlich vermehrt werden, fallen nun dem armen Unterthan zur Last; er wird schon eher mit hundertfachen Römermonaten überhäuft, ehe man noch an die Bezahlung der Reichs=Anlagen denkt. Verzögerungen in Stellung der Kontingenter, häufige Moderationsgesuche und dergleichen Ausflüchten, sind gemeiniglich die Folgen dieser Anstalten.

Zieht man aber obigen Vorschlag in Betrachtung, so wird man einen offenbaren Vortheil der Stände erblicken. Der vom Reichsstand über seine Kontingentsmäßige Zahl gestellte Rekrut, würde entweder gezogen, oder als Freywilliger überliefert, dem Stande nichts kosten, sondern derselbe aus dem gemeinen Beutel bewaffnet und verpflegt werden. a) Wollte nun der Reichsstand, anstatt seines dreyfachen Kontingents, auch Rekruten stellen, und sich wegen dessen Bewaffnung und Verpflegung mit dem Generalissimo abfinden, so würde, bey der im Reich herrschenden Theuerung der Lebensmittel und Montirungsstücken,

a) Der R. Schl. vom Jahr 1676 den 17. Juny verordnet bereits, daß dasjenige, was ein Kreis oder Stand über sein Gebühr geleistet, ihm vom ganzen Reich und den übrigen Ständen gut gemacht werden solle. Pachner T. II. p. 59.

stücken, der Reichsstand bey Stellung seines Kontingents Rekruten, ohngefähr im ersten Jahr 80 fl. für die Montur des Manns zu Fuß, 130 fl. für jenen zu Pferd, b) und nebst dem in Natura zu lieferenden Pferd, für den Unterhalt des Manns 120 fl., und für jenen des Pferdes ohngefähr 300 fl. bezahlen, mithin ein Kontingent von 30 Mann zu Fuß 2400 fl. an Montirung, und 3600 fl. an Verpflegung; 10 Mann zu Pferd hingegen, sammt Pferd, Montirung und Verpflegung auf 6800 fl. zu stehen kommen. —

Kalkulirt nun ein jeder Reichsstand seine desfalsigen Kosten bey Stellung des Kontingents, in Anschaffung der Montur, Unterhalt des gemeinen Manns und der Pferde, in Geld, Brod und anderem Zugehör, in Verpflegung seiner Kommissair, Ober- und Unteroffizier, der Fourier und andern Neben-Auslagen bey dem Fuhrwesen, Spital, und in Kleinigkeiten, so wird gewiß dessen Betrag um ein Merkliches steigen, und auf obige Art sein Kontingent mit viel geringeren Kosten können bestritten werden. c)

Zugeschweigen also, daß hiedurch der Reichsstand selbsten, mit seinem Land um vieles überhoben wird, so erhaltet der Kreis, und das ganze Reich durch

b) Bei der k. k. Armee bezahlt derjenige Mann, welcher den Abschied begehrt, für die Montirung und Stellung eines neuen Mannes zu Fuß 66 fl. für jenen zu Pferd aber 104 fl. welches ohngefähr auf 80 und 130 fl. Reichsgeld kommt.

c) Man sehe nur unten in der Anlage 6. den beiläufigen Überschlag der heutigen Kosten eines Kontingents.

durch Stellung dieser Rekruten ohne viele Kosten eine furchtbare Armee, — es wird auch der ganze Kreis durch diese Gleichstellung aller Stände in ein vollkommenes Sistem gebracht, es werden für die Zukunft die Klagen über Beschwerung der einzelnen Stände, samt den häufigen Moderations-Gesuchen, abgestellt, und die bereits seit 200 Jahren immerhin sollizitirte, und Seiner Kaiserlichen Majestät in der Kapitulation zu bewirken auferlegte Gleichstellung der Matrikular-Anschläge ganz leicht erörtert werden können, zumalen man nun bei dieser allgemeinen Angelegenheit des ganzen Reichs nicht mehr auf die alte Matrickel, die jederzeit über Pausch und Bogen, nicht nach dem Vermögen des Landes, sondern nach dem im Jahr 1521 überall äusserst zerrütteten Zustande der Ständischen Kammer-Güter, worauf damals die ganze Last des Kontingents gehaftet hatte, und nach der damaligen Lehen-Pflicht, ohne Rücksicht auf den allgemeinen Fall der Noth zu nehmen, in Eile verfertigt worden ist, gehen, —

Sondern allhier blos auf den Populations-Zustand des Landes sehen, und allenfals den 100ten oder 50sten Mann zum Normal der künftigen Stellung der Reichs-Armee annehmen, d) die alte Reichs-Matrikel vom Jahr 1521 aber, zum ewigen Andenken für die zukünftigen Römer-Züge aufbewahren, und in diesen allgemeinen Fällen der Noth einem jeden Stand dasjenige zuweisen würde, was das in den Teutschen Reichs-Gesetzen jederzeit geherrschte Gleichheits-Sistem der öffentlichen Lasten

J 2 schon

d) Sieh unten die Anlag Nro. 3. und den §. 35.

schon längstens von seinem Patriotismus verlangt hatte. —

Es würde dabei durch Errichtung der Land-Miliz merklich der Kreis und der Unterthan erleichtert, und die Teutsche Verfassung gesichert werden; Wenn von 100 streitbaren Konskriptionsmässigen Unterthanen anjezo zehn zur **stehenden offensiven Armee** abgegeben werden, so bleiben Neunzig Mann dem Landes-Herrn zur Landes-Wehre. Wird nun davon der fünfte Mann zur Land-Miliz, mithin von 90 18 Mann gezogen, werden diese gehörig in den Waffen geübt, wird es unter den Ständen eines Kreises beliebt, daß sich die Land-Milizen, einer sicheren zu bestimmenden Gegend, alle Jahr ohne Unterschied, wem sie zugehören, Bataillonsweis an einem Ort versammlen müssen, um eine General-Revue ihrer eigenen Offizier unter der Aufsicht eines vom **Kreis** zu bestellenden geschickten Ober-Offiziers zu halten, und damit fortgefahren, so erhaltet der Kreis eine **defensive Armee**, die ihm nichts kostet, die jährlich nachwächst, und ihn in eine solche Verfassung sezt, daß er bei einer jeden von aussen und innen drohenden Gefahr, gleich mit ganzer Macht aufstehen, und dem Feind Troz bieten kann. —

Es wird durch meinen Vorschlag aller Anstand gehoben werden, welcher der Errichtung der Land-Miliz in vorigen Zeiten entgegen gestanden ist, e) und der auf den Gränzen liegende Reichsstand auf solche

Art

e) Man lese zum Beyspiel die Fränkischen Kreis-Schlüsse vom Jahr 1693. 1694. bei **Moser** p. 285. 286.

Art in den Stand gesezt, mit geringen Kösten durch seine Land-Miliz, die Gränze zu bewachen, und nicht allein gleich in seinem eigenen Lande, sondern auch durch den Aufruf seiner Nachbarn von allen Seiten eine Hülfe bekommen, die der feindlichen Gefahr Troz bieten kann. —

Es wird ferners bei einem hartnäckigen Angrif des Feindes, wenn er allenfalls seine ganze Macht auf einen Punkt konzentrirt, die sonst nur zur Defension geeigenschaftete Land-Miliz auf den Aufruf des Reichs-Generalissimi, gleichwie es gegen die Türken gewöhnlich war, selbst zum Angriff gegen den Feind gebraucht werden, und demselbigen mächtigen Abbruch thun können, indem nun wirklich nicht mehr ein Bauer, sondern ein Soldat gegen den Feind der Ruhe kämpft. Zugeschweigen dessen, daß diese Land-Miliz auch zur Vertheidigung der Festungen und ihrer Besazung zu dienen, und solchergestalt die Kräften der offensiven Armee zu unterstüzen, im Stande seyn wird. —

Die **Land-Miliz** wird dahero am Ende das bisherige Kontingent der Stände, ganz überflüssig machen, es werden bei dieser alle dem Kreise obliegenden und in der Exekutions-Ordnung bestimmten Pflichten eingeführt, und wenn man will, dabey alle bei dem Reichs-Kontingent geherrschten Militairischen Vorzüge und Gerechtsame des Kreises beibehalten werden können, diese wegen der grösseren Zahl der Land-Miliz in der Folge mehr Ansehen bekommen, und dabei der Unterthan der Stände ungemeine Erleichterung erhalten;

Will nun ein jeder Stand dessen ohngeachtet aus dieser Land-Miliz sich ein Korps zur Bewachung seiner Person, seines Schlosses, zur Sicher-

heit

heit des Landes, und sonstigem Gebrauch unterhalten, so kann ihm dieses wegen seinem Kriegs-Recht nicht verwehrt werden, und derselbe auch mehr Vergnügen finden, weil er solchergestalt sich aus der Land-Militz die schönsten Leute wird ziehen, derselbe damit das Ansehen seines Militairs vermehren, und nun durch die Land-Militz des Kreises wahrhaft gesichert, mit mehrerer Ruhe dem Wohl seines Landes und seiner Familie nachgehen können.

§. 33.

III. Nothwendigkeit dieser Maasregeln.

Zu dieser Möglichkeit und Nutzbarkeit gesellt sich auch die Nothwendigkeit, diesen Plan auszuführen. Vielfältige Rucksichten scheinen dieses zu begünstigen.—

Frankreich hat allen Völkern Europens den Krieg frefelhafter Weise angekündigt,— es hat Teutschland, das seine rechtmässigsten Ansprüche verfochten hatte, a) auf eine unerhörte Art angegriffen, b)— Es hat nicht allein den Kronen, den Chur und Fürsten-Hüthen, den Infeln, und dem Adel, sondern auch selbsten den ruhigen Bauern-Hütten gedroht, und leider, seine Raubsucht und Rache nur zu sehr fühlen lassen, ja noch neuerdings den Untergang derselben beschwohren, und zu diesem Ende ein fürchterliches Aufgebot an alle waffenfähige Mannschaft ergehen lassen: — Alles was dahero zu Teutschland gehöret, ist beleidigt, alles ist zur Gegenwehr herausgefodert worden.

a) oben §. 1. 3.
b) oben §. 4. 5.

Wie wollte man aber diese grosse Maschine regieren, wie die Kräften derselben, die so mannigfältig ausgetheilt sind, auf gleiche Art vereinigen, und die ungeheure Lasten dieses fürchterlichen Noth-Kriegs austheilen können, wenn man nicht auf die Streit und Mannbarkeit des zerstreuten Volkes gleiche Rucksicht nehmen wollte! —

Warum sollte hier der Kaiser die gesammten Kräfte, seiner zu Teutschland gehörigen Böhmischen, Österreichischen, und Burgundischen Erb = Staaten? — Warum der König in Preußen, jene seiner Brandenburgischen, Schlesischen, und anderer Teutschen Reichs = Lande? — Warum der Churfürst von Hanover, und der Landgraf von Hessen geradehin alle seine Kräften erschöpfen, und der der feindlichen Gefahr ausgesezte Churfürst, Fürst oder Stand, der ein Merkliches beitragen könnte, wegen einem unbrauchbaren veralteten Anschlag von einem grösseren Beytrag, der seinen Kräften angemessen wäre, freygesprochen, und der adeliche oder sonstige Freye blos deshalb, weil er kein Reichs-Lehen hatte, und deshalb in die Reichs-Anschläge nicht eingetragen worden ist, ganz und gar nicht schuldig seyn, das seinige zur Rettung des Vaterlands beyzutragen, da dennoch über ihn, gleichwie über den Grossen, bereits das furchtbare Mord-Schwerdt gezuckt ist, und nur ein mannfester Teutscher Arm seinem Zuge Einhalt thun kann. —

Nicht so dachten unsere Vorfahrer! — **Alles muß gleich beytragen**, dieses war ihr Grundsatz, denn es ist: sagt der Reichs-Abschied zu Regensburg vom Jahr 1576 §. 11) „diese ansehnliche Hülfs Lei„stung **ein allgemein nothwendiges Werk**, so „den hochbedrängten Christlichen Landen, der Gefähr„lichkeit

„lichkeit am nächsten gelegen, zu Trost und Mit„leidentlicher Hülfe, und dann männiglichen „hohen und niederen Standes, auch allen „und jeden Unterthanen, ihr Leib, Leben, „Haab, und Güter für das greülich Ueberfal„len, Verheeren, und Verderben, des mächti„gen Türken, so unsers Christlichen Glaubens abge„sagter Verfolger, zu versichern ... abzielet."

Kein Mittel scheint mir dahero passender, als der Aufruf des zehnten Waffenfähigen Mannes in allen teutschen Staaten, und nichts nothwendiger, als hierinn den Grundsätzen unserer Vorfahrer zu folgen.

Da das Reichs-Oberhaupt im vorigen Jahrhundert zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit ein stehendes Kriegsheer im teutschen Reiche verlangt, und man lange Zeit vergebens berathschlagt hatte, trug dasselbe im Kommissions-Dekret vom 11ten Dez. 1668 darauf an, daß ein jeder Stand sich erklären solle, was er nach der Proportion seines Vermögens und der Reichs-Matrickel vom Jahr 1521 geben könne? c) — und Sieh! — Ein jeder Reichs-Kreis trug eine sichere Summe an, das Teutsche Reich bezeugte in dem desfalsigen Reichs-Gutachten vom 14ten Septemb. 1668, daß dieses allein *per modum provisionis*, ohne Respeckt der Matrikel zu verstehen seyn solle, daß man die Zuziehung der Ritterschaft wünsche d) und man ließ sich eben so Amore pacis im Jahr 1681 die Erhöhung des Anschlags gefallen, e) der bishero immerhin bey allen Reichs-Kriegen zum Grund gelegt worden ist. —

Hat

c) Pachner Tom. I. p. 365.

d) Pachner T I. p. 406.

e) Pachner T. II. p 325.

Hat man nun damals wegen einer bevorstehenden Gefahr nothwendig gefunden, von der Matrickel abzugehen, warum sollte man also es jetzo bey der wirklichen Gefahr, nicht thun, und nicht nothwendig finden, einem Anschlag nachzugehen, der gewiß dem Vermögen, und der Verfassung des teutschen Reichs sowohl, als der allgemeinen Gefahr am angemessensten ist? — Ist Nothwendigkeit vorhanden, sich in einen thätigen off- und defensiven Stand zu setzen, f) so ist es auch gewiß nothwendig, diesen Weeg der allgemeinen Vertheidigung einzuschlagen, zumalen Seine Kaiserliche Majestät in dem A. H. Kommissions-Dekret vom 20. Jäner d. J. eine Vermehrung der offensiven Macht gegen Frankreich, und die Bewafnung der Gränz-Bewohner, für nothwendig errachten, und eine Erhöhung der Tripplums bey dem ungleichen Anschlag der Reichs-Matrickel allerdings manches Land, und manche Reichsstadt zu Grund richten würde.

Ein grosser Theil der Kreise hat sich seit dem Jahr 1681 bis jetzo noch nicht in den ihm vorgeschriebenen Vertheidigungs Stand gesezt. Die Ober- und Niedersächsischen Kreise haben seit 100. Jahren gar keine Kreistäge mehr gehalten. Ein jeder derselben hat nicht mehr als zwey Regimenter in älteren Kreis-Abschieden vom Jahr 1652 und 1681 g) aufgerichtet, wovon im Niedersächsischen das eine aus 1500 Mann zu Pferd, das andere aus 3090 Mann zu Fuß besteht, im Obersächsischen aber, weil im Jahr

f) Oben §. 13.

g) Moser altes Staatsrecht T. 29. p. 391. 410.

Jahr 1681 der damalige Churfürst von Brandenburg seine Truppen vom Kreis abgesöndert hatte, das eine Regiment zu Fuß auf 1788, und das andere Regiment zu Pferd auf 860 Köpfe eingeschränkt worden ist. — Wollten diese sich anjetzo in den behörigen Vertheidigungs Stand setzen, so würden selbe durch Aufbietung des zehnten Mannes, am leichtesten und am richtigsten die alte Matrickel verbessern können, die an sich nach der heutigen Lage der Sachen ganz wiedersprechend ist. h) —

Ungleich mehr ist es den vorderen Kreisen nothwendig, sich auf einen dauerhaften, und wirkenden Fuß zu setzen; Ihre Lage auf den Gränzen, die gefährlichen Maximen Frankreichs, und die traurige Aussicht in die Zukunft, wenn diese Räuber-Horden nicht gebändigt werden, i) alles dieses sind eben so viele Beweggründe, sowohl auf eine regulirte Reichs-Armee, als eine beständige regulirte Landmiliz zu denken. — Nichts ist dahero günstiger, als das nunmehro überall ergehende Aufgebot. — Ein jeder Stand und Kreis lernt seine Kräften kennen, — er sieht, wie sich selbe gegeneinander verhalten, er kann allso, da von nun an immerhin zwischen den vorderen Kreisen eine dauerhafte Assoziation bestehen muß, mit desto grösserer Zuversicht auf Hülfe rechnen, wenn Frankreich einen Stand beeinträchtigen, oder gar bey der überhandnehmenden Macht der Opi-

nionen

h) Man lese z. B. die Nieder-Sächsische Eintheilung bei Moser l. c. p. 409. allwo z. B. Chur Brandenburg geringer als Chur Sachsen angeschlagen ist. —

i) Sieh hievon oben §. 11. 12. 13. 24.

nionen es jemand gelüsten sollte, gefährliche Bewegungen gegen die Verfassung selbsten zu machen.

Sieht die Staats Klugheit der vorderen so vielfach mit geist- und weltlichen Ständen untermischten Kreise einmal die Nothwendigkeit dieser Vereinigung ein, so wird man wohl auch die Frage zu beantworten wissen, ob es nicht wohl nothwendig seye, nach meinem Vorschlag das allgemeine Aufgebot, durch die Auswahl des zehnten Manns mit der Offensiven, und durch die Aufstellung der Land-Miliz mit der Defensiven Armee zu verbinden, solcher gestalt allso den alten Geist des Heerbanns wiederum herzustellen? —

Schon scheinen die weisen Anstalten des Schwäbischen Kreises diesen Gesichts Punkt nicht zu mißkennen, und jene in den übrigen Kreis-Landen eine gleiche Absicht zu bezielen, mithin die Nothwendigkeit dieser Anstalten bereits vollkommen einleuchtend zu werden. —

Und daß zur Erhaltung einer guten Ordnung unter dem Kriegs-Volk, eine Gleichheit im Sold, und der Verpflegung, und unter andern eine strenge Subordination nothwendig seye, davon ist gewiß jedermann überzeugt; — Die neueren Reichs-Schlüße bestätigen es nur zu sehr, und diese sind bereits auf ältere Reichs-Abschiede gegründet, die dem Hauptmann anbefehlen, „daß er alles Kriegs-Volk bey „Zusammensetzung der Armee von neuem mustern, „alles in gleiche Bezahlung des Soldes bringen, k) sodann zur Erhaltung eines besseren Regiments

k) Reichs-Abschied zu Augsburg 1530. §. 105 bei Senkenberg T. II. p. 323. R. A. zu Speyer 1542 §. 27. p. 450.

„giments und Ordnung unter dem Kriegsvolk dem „Obersthauptmann in den Türkischen Kriegen vollen „Gewalt und Macht gegeben hatten, die Hauptleute „und Befehlshaber, (d. i. den Oberen Staab) mit „den Kriegsräthen besetzen, und wenn sie sich un„gehorsam bezeugten, oder zu den ihnen anbefohle„nen Ämtern untauglich seyen, selbe beurlauben, „und nothdürftlich andere wieder ernennen zu kön„nen," l) und in Bezug auf diese Grundsätze mehrere andere heilsame Verordnungen hatten einfließen lassen, die ich an seinem Orte bereits angeführt habe. m)—

§. 34.

Fürchterliche offensive und defensive Macht für gegenwärtige Zeiten.

Welch fürchterliche Armee würde dahero die Franzosen bekämpfen, wenn auf diese Art die zerstreuten Kräfte der Teutschen Lande gesammlet, wenn der muthige Teutsche solchergestalt mit den abgehärteten Österreichern und Preußen vereinigt, und zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke geleitet würde! —

Man

l) R. A. zu Speyer 1542. §. 37. p. 451.

m) Sieh unten §. 35. Bem. d, e, allwo sogar die Bestellung der Unter-Offizier seinen Ermessen anheimgestellt wird.

Man berechnet die Volksmenge a) des in zehn Kreise eingetheilten Reichs an . . . . Seelen

auf		21,641,488
jene des Königreichs Böhmen und zugehörigen Lande		3,805,200
und jene des Herzogtums Schlesien sammt der Grafschaft Glaz		1,600,000
mithin alle Teutsche Lande auf		25,046,688.

Wollte man nun nach der vom Herrn Hofrath Schlözer b) bekannt gemachten Österreichischen Konskriptionsliste annehmen, daß unter sieben Menschen, (nach Abzug des Adels, der Geistlichkeit, der öffentlichen Beamten, der Kinder, des weiblichen Geschlechts, und der Alten) nur einer in dem Alter von achtzehn bis vierzig Jahren, nach dem Oesterreichischen Fuße Konskriptionsmäßig seye, so würden bereits die zehn Kreise 3,091,641

das Königreich Böhmen	543,600
und Preußisch Schlesien	228,571
mithin	3,863,812

junge, waffenfähige, ledige Männer liefern, die man in den Reichs-Kreisen, allwo keine Militair-Verfassung ist, gewiß noch um 200,000 Mann höher anschlagen kann.

Würde man nun aus dieser Zahl bloß den zehnten

a) Man lese des Hrn. Crome Versuch über die Kultur-Verhältniße der Europeischen Staaten (gedr. Leipzig 1792) in der IX. Tabelle, die ziemlich zuverlässig ist, und an manchen Orten noch weniger angiebt, als ich von der Lage der Gegenden überzeugt bin.

b) In seinem Briefwechsel III Theil. p. 237.

ten Mann des ganzen Reichs zum Kriegsdienst aufrufen, so würde die offensive Reichsarmee auf 386,381 Mann, oder nach Eintheilung derselben unter die Stände aller Teutschen Reichslande auf 386,043 Mann gebracht werden können. c)

Hievon würde es das Erzhaus Oesterreich in Betracht seiner Teutschen Lande treffen:

1.) wegen dem Österreichischen Kreis, mit	59,293
2.) wegen dem Burgundischen Kreis, mit	22,857
3.) wegen Böhmen und Zugehör, mit . .	54,360
Mithin dasselbe eine Armee von	136,510

Mann zu stellen haben, welche vermög des in dem Kaiserlichen Ratifikations-Dekret vom Jahr 1681, liegenden Vorbehalts unter einem besonderen Generalen, eine eigene Armee ausmachen würde.

Auf den König in Preußen würde fallen:

1.) wegen den Obersächsischen	23,035
2.) —— — Niedersächsischen	5,096
3.) —— — Westphälischen und	8,616
4.) —— — Fränkischen Landen	5,428
5.) wegen Schlesien und Glatz	22,857
mithin in allem	65,032

Mann, folglich da derselbe sich in seinen neueren Allianzen zu einer beträchtlichen Mannschaft zu Fuß und zu Pferd nämlich mit Holland (am 15. April

1788 zu	10000 —	2000
mit England (am 15. April 1788) zu	16000 —	4000
mit Österreich (am 7. Febr. 1792) zu	15000 —	5000
oder zu	41000 —	11000
		Mann

c) Man sehe die Anlagen 3 und 4.

Mann verbindlich gemacht, und selbe zur besseren Vertheidigung des Teutschen Reichs, mit wahrscheinlichem Einverständnis seiner Alliirten, am Rhein zusammengezogen hat, so würde das Teutsche Reich solchergestalt von der Großmuth desselben, eine Hülfs-Armee von 117,000 Mann zu hoffen haben, die vermög der im Jahr 1681 gegebenen Versicherung, ohne eine Absönderung von den Kreisen zu beabsichten, d) gleichfalls unter eigener Anführung der Königl. Preußischen Generäle eine besondere Armee ausmachen würde. —

Beyde Heere abgerechnet, so würden den übrigen Ständen zur Formirung der Reichs-Armee übrig bleiben 184,501 Mann. — Wollte man nun nach meinem Vorschlag, (§. 22) diese Summe nach dem Populazions-Zustand unter die einzelnen Stände vertheilen, so würde der Churfürst zu Pfalz, als der mächtigste Reichsstand, vermög seiner gesammten Lande, 26,000; der Churfürst zu Sachsen, 21,000; der Churfürst zu Hannover, 10,409; der Herzog von Würtemberg, 8300; der Landgraf von Hessen-Kassel, 5800; der Fürst Bischof von Münster, 5000; der Herzog von Holstein, 4400; der Churfürst von Mainz, 4300, von Trier, 3300, von Kölln, 3200; der Fürst Erzbischof von Salzburg, 3500; der Landgraf von Darmstadt, 3600; der Herzog von Meklenburg, 3400; der Fürst Bischof von Lüttich, 3400; der Fürst von Bamberg und Würzburg von beyden Landen 5300; der Herzog

d) Sieh Mosers Staatsrecht 29 Th. p. 407.
e) Man sehe die Anlage 4, 5.

zog von Braunschweig, und der Teutsche Ordens-Meister, ein jeglicher bey 2600 Mann zu stellen haben: e) folglich nach Abzug dieser auf 116,100 Mann sich belaufenden Truppen, dennoch zur Kompletirung der von den Kreisen gestellten Regimenter, 68,000 Mann übrig bleiben. f)

Es würde also die Reichs-Armatur über das Tripplum mit 266,043 M. vermehrt werden, diese nach meinem Vorschlag ein jeder Stand, entweder als Rekruten zur Armee liefern, oder aber, gleichwie es der Landgraf von Hessen-Darmstadt, und die Fürsten von Bamberg und Würzburg gethan haben, in Regimenter eintheilen müssen, und diese Stellung keinen Stand zu sehr drucken, indem die meisten wirklich so viele, wo nicht mehrere Völker auf den Beinen haben, als ihnen nach meinem Vorschlag zur Last fallen würde. —

Sollte jedoch der Teutsche Patriotismus nicht vermögend seyn, die Stände insgesammt, oder wenigstens nicht jene, die von der Gefahr entfernt sind, zur Ergreifung dieses Mittels zu stimmen, wodurch ihre eigene Existenz, und jene ihrer Nachbarn gesichert werden soll, so würden dennoch die der Gefahr ausgesetzten 6 Kreise, der Schwäbische, der Ober- und Chur-Rheinische, der Westphälische, der Fränkische und Bayerische Kreis, ohne Zuziehung der darinn gelegenen Oesterreichischen und Preußischen Staaten, welche ohnehin zum Unterhalt ihrer Armeen beitragen, bloß am zehnten Mann eine Armee von

125,788

f) Man sehe die 5te Anlage.

125,788 Mann, sowohl an den darunter gerechneten Kontingentern, als auch an Rekruten liefern, welche (entweder von den Ständen selbst in Regimenter abgetheilt, g) oder aber unter die Reichs-Regimenter gesteckt, oder an Österreichische Regimenter als Rekruten abgegeben, durch eine gleiche Anzahl Bataillone ersetzt,) mit den übrigen Kontingentern der Sächsischen Kreise, aufgemuntert durch das Beyspiel und den Umgang der heldenmüthigen Österreicher, den stolzen Franzosen wohl bald zeigen würden, was freventlich gereizter Zorn der Teutschen vermöge.

Diese offensive Armee würde durch die Landmiliz eine Unterstützung im Rucken erhalten, und das Reich durch eine fürchterlichere Defensiv-Armee gedeckt werden.

Wollte man nach meinem Vorschlag, aus der nach Abzug des zehnten Mannes übrig bleibenden waffenfähigen Mannschaft, den fünften Mann zur Landmiliz wählen, so würde dieses in den zehn Reichs-Kreisen eine Masse von 563,725 Mann betragen. — Da jedoch nach der Reichs-Verfassung, immerhin die der Gefahr ausgesetzten, und am nächsten gelegenen Kreise, am ersten Hand anlegen müssen, so würde auch hier die Reihe obbenannte 6 Kreise treffen, folglich diese, ohne die Österreichischen und Preußischen Lande, eine Landmiliz von zweymal hundert, vier und dreyßig Tausend, vier hundert, drey und dreyßig Mann herstellen. — Würde nun hievon der dritte Theil zum Aufpaß an die Gränze beordert, so würden 16,362 Schwaben,

12,674

g) Ebendaselbst.

K

12,674 Bayern, und 18,720 Oesterreicher von Basel abwärts bis gegen Bruchsal hin, 8649 Franken und 13,747 Ober-Rheiner von Bruchsal an abwärts, über den Hundsrucken bis gegen Kreutzenach, und 8368 Chur-Rheiner, nebst 18,342 Westphälingern, von Kreutzenach abwärts bis an die Luxemburger-Gränze hin ihre Station haben, allda sich die Niederländer anschließen, solchergestalt also eine Militz der andern, und diese 96,864 Mann den Armeen leicht zu Hülfe eilen können, dessen ohngeachtet aber dennoch 156,290 Mann regulirte Landmilitz zur Nachhülfe und Vertheidigung der Kreise nebst einer Masse von beynahe 1,800,000 streitbarer Mannschaft h) in den der Gefahr ausgesetzten Kreisen zuruck bleiben, ohne die gleicher Gefahr ausgesetzten Österreichischen, Burgundischen und Preußischen Lande zum Mitleiden zu ziehen.

§. 35.

Vortreffliche Schutzwehre für die Zukunft.

Durch diese Einrichtung erzielt die Reichs-Bewaffnung einen Stand, der dem Feinde allerdings Ehrfurcht einflößen, und ihn zwingen wird, desto eher auf eine, dem Teutschen Reiche und dessen Ständen, wegen ihren Forderungen, a) und übermäßigen Kosten, schuldige Genugthuung zu denken. — Wird nun

h) Sieh die Anlag Nro. 3.

a) oben §. 1. 2. 9. 10. 15.

nun diese, (wie es nicht anders geschehen kann, b) durch Abtretung des Elsasses, des Herzogtums Lothringen, und der drey Bistümer Metz, Toul, und Verdun geschehen, so verlangt es die Vorsicht des Teutschen Reichs, daß man diese Lande in Zukunft nicht in der Unsicherheit lasse, wie es bishero mit den Gränzen des Teutschen Reichs geschehen ist. — Man wird die dasigen Festungen besetzen, im Lande selbsten eine hinlängliche Anzahl Truppen herumlegen müssen, um die hier und da auflodernde Flamme manches Schwindelkopfes gleich zu ersticken, und überhaupt sich in jene Verfassung zu setzen genöthigt sehen, daß man nichts von außen, und nichts von innen, zu befürchten habe.

Anstatt dessen, daß die bisherigen Reichs-Truppen immerhin zerstreut in allen Kreisen herumgelegen sind, so werden also dieselbe wenigstens in der Zahl von 60,000 Mann in besagten Landen so lang bleiben müssen, bis sich allgemach das aufbrausende Blut der Unterthanen gesetzt hat, und man eigenen allda errichteten Regimentern trauen darf. —

Durchliest man nun die Abschiede der verschiedenen Kreise, und den aktiven Stand der Reichs-Kontingenter, so wird man finden, daß alle 10 Kreise eigentlich nur 24 Regimenter Infanterie, und 8 Regimenter Kavallerie, nebst der dazu gehörigen Regiments-Artillerie besitzen, ohne die einzelnen Haustruppen der Stände in Betrachtung zu ziehen. c)

 Würden

b) oben §. 13.

c) Sieh unten Anlage Nro. 5. die ich aus den einzelnen Kreis-Schlüssen (bei Moser im alten teutschen

Würden nun diese theils aus 14, 15, 16, bis 18 hundert Mann bestehenden Regimenter nach meinem Vorschlag (§. 25) auf 3000 Mann vermehrt, würden selbe nach dem zu verbesserenden gemeinen Reichs= oder dem Österreichischen Reglement gebildet, und selbe, so wie sie an Artillerie und Fuhrwesen versehen seyn sollen, dem Obersten Komando des Kaisers überlassen, so würde das ganze Reich hierinn für die Zukunft eine beträchtliche Schutzwehr gegen die Anfälle Frankreichs, und durch Zusammenziehung dieser in die Gränzfestungen zu verlegenden Regimenter, selbsten eine Macht erhalten, die auf allen Fall mit Zuziehung anderer benachbarten Truppen die Franzosen vom weiteren Eindringen abhalten, und wenn solche durch die Landmiliz der Kreise sodann behörig vermehrt wird, gleich dem Feind die Spitze bieten kann.

Diese 24 Regimenter Infanterie, und 8. Regimenter Kavallerie, könnten dahero in Friedenszeiten bis auf 60,000 Mann vermindert, dem Kaiser in der Eigenschaft des Obersten Befehlshabers, gleichwie das Teutsche Reich zu anderen Zeiten gethan hat, die Ernennung der Generalität, und aller Ober= d) ja sogar der Unter= Offizier, e) und die Verlegung

teutschen Staatsrecht 29 Thl. 3 Buch, 152 Kapitel Sect 4. p. 302 ff.) entlehnt habe, und die, so viel man sagt, noch heutiges Tages beobachtet werden.

d) Die R. Abschiede zu Speyer vom Jahr 1542. §. 30. 37. p. 451. und zu Nürnberg v. J. 1543. §. 8. p. 484. übertrugen dem Generalissimo

gung der Truppen sowohl, als deren Zusammenziehung zur Haltung der General-Revüen, überlassen, diese samt der Generalität aus dem Ertrag der eroberten Provinzen unterhalten, und was daran mangelt, nach einem sicheren, nach der Volkszahl, und Vermögen des Landes zu errichtenden Matrikel, von den zehn Kreisen f) quartalweis darzugeschossen, der Abgang der Mannschaft, in so lang man den eroberten Landen nicht trauen darf, alle Vierteljahre von dem Kreis nach einer sicheren Reparti-

lissimo mit Zuziehung des Kriegsraths, die Ernennung der Hauptleute und Ober-Aemter der Armee, worunter man alle Staabs-Offizier verstand. Ein gleiches geschieht in der Generals-Instruktion jedoch nur, ad *interim* mit Zuziehung des Obristen, welches dann hier zu verlängern wäre.

e) Der R. Abschied zu Kostnitz vom J. 1507. §. 3. überläßt es dem Kaiserlichen Oberst-Hauptmann, die Unter-Empter, wie den Fähndrich, den Feldwebel, Trommelschläger, und Pfeifer. Sieh Senkenberg, T. II. p. 112. und vergleiche hiemit den R. A. zu Speyer. 1542 §. 30. p. 450.

f) Bereits im Reichs-Gutachten vom 25. Aug. 1664. heißt es, daß ein jeder Stand sein Geld-Kontingent in desjenigen Kreises-Kasse, darinn er gehörig, liefern, und so der ganze Belauf des gesamten Kreises in die Reichs-Kassen entrichtet werden solle. Pachner T. I. p. 134.

partizion ersetzt, dahero einem jeden Kreis alle Vierteljahre die Stand- und Dienst-Tabelle zum Ersatz des Abgangs an Mannschaft und Pferden, von dem General-Kommando übersendet werden.

Da nun diese Reichs-Armee zur Vertheidigung des Reichs allein bestimmt ist, so könnte allenfalls verordnet werden, daß alle und jede Offizier und Gemeine dem Kaiser und Reich gehuldigt, 2) die Generalität dem Reichstag zur Genehmigung und Verpflichtung vorgeschlagen, 3) die Armee selbsten bloß zur Vertheidigung des Reichs angewendet, damit also, wenn nicht der Kreisausschreibende Fürst das General-Kommando ersucht, 4) ausserhalb den eroberten Provinzen keine Exekutionen in den Kreisen vorgenommen, 5) die Regimenter selbsten nach den Kreisen, und den vorzüglichsten Ständen benennt, deren Vergebung zwar 5) dem Kaiser frey gestellt, jedoch 6) hierbey sowohl als bey Besetzung der übrigen Offizier, vorzüglich auf Teutsche Reichs-Angehörige der besonderen Kreise (nach Beobachtung des desfalsigen nach dem Österreichischen Fuße zu verbessernden Reglements, und der Teutschen Grund-Gesetze) Rücksicht genommen, 7) dem gemeinen Mann eine sechsjährige Kapitulazion bewilligt, und 8) vom General-Kommando alle Jahr eine generelle Stand-Tabelle der ganzen Armee, und der einzelnen Regimenter, dem Reichstag zur Wissenschaft überschickt werden solle.

Auf diese Art würde Teutschlands Reichs-Armee sich mit einer jeden andern messen können. Dieser Fuß von 60,000 Mann würde gerade hin nach der

unten

unten folgenden Berechnung der Volksmenge g) den fünfzigsten Mann in den 10 Kreisen betragen, welcher durch Aufbietung des fünf und zwanzigsten Manns, aus der regulirten Landmiliz gleich mit Freywilligen auf 120,000 regulirte Völker gebracht werden kann, und viel zweckmäßiger, als jener Anschlag vom Jahr 1681 seyn wird, der über Pausch und Bogen in dem Drange der äußersten Nothwendigkeit angenommen worden ist, h) und wegen seiner Abweichung von der Matrikel sowohl, als wegen dessen unbestimmter Unter-Abtheilung bishero vielfältige Unordnung veranlaßt hat. — i)

Ein genauer Beurtheiler wird dahero, wie ich hoffe, in allem, was ich vorgetragen habe, eigentlich nichts neues, sondern nur eine Aufweckung des durch die Zeitläufte eingeschlummerten Geistes der Reichs-Grundsätze, der alten Gewohnheiten, und eine Vereinigung derselben mit den heutigen Umständen bemerken. — Ob nun meine Auswahl gerathen seye, dieses überlasse ich der Beurtheilung der Gesetzgeber. —

g) Sieh die Anlage N. 3.

h) Man vergleiche nur in der Anlag N. 4. den Anschlag vom Jahr 1681. mit dem Anschlag des 50sten Mann in der Anlage N. 3.

i) Man lese nur Moser von der Teutschen Kreis-Verfassung, 12 Kapitel p. 443. ff.

IV. Abschnitt.

Mittel diese Anstrengung der Teutschen Reichskräfte zu unterstützen.

§. 36.

Nothwendigkeit einer ergiebigen Kriegskasse.

Diese ausserordentliche Austrengung der Reichskräfte würde aber zu nichts dienen, wenn nicht zugleich auf Mittel, die ungemeinen Kosten derselben zu bestreiten, Rücksicht genommen würde. —

Ein jeder Kreis und Reichsstand ist zwar theils vermög der bestehenden Reichs-Satzungen a) verpflichtet, sein Kontingent nach dem Matrikel-Anschlag aus seinen Kammergütern und den Beyträgen zu unterhalten, die ihm das Reich, nach der alten Gewohnheit von den Unterthanen begehren zu können, erlaubt hat.

Diese Pflichten würden durch meinen Vorschlag nicht aufgehoben, sondern bloß mit der allgemeinen Heerfolge verbunden, bloß nach der Volkszahl eines jeden Landes zum allgemeinen Wohl des ganzen Reichs besser eingerichtet, und der kontingentsmäßig zu stellende Soldat

a) Reichs-Abschied zu Nürnberg 1543. §. 19. und R. Gutachten vom 4. Febr. 1664. bei Pachner T. I. p. 59. 65.

Soldat zu Fuß und zu Pferd, entweder in völliger Rüstung, oder als Rekrut an die Reichs-Armee abgegeben werden, b) es kann dahero, da hier bloß in der Art den Mann zu stellen eine Veränderung vorgeschlagen wird, kein Stand sich entschlagen, den Unterhalt seines Kontingents, wie vorhero, zu besorgen.

Die von den zehn Kreisen in Gemäßheit der Reichsschlüße vom Jahr 1681 und 23. Nov. 1792 zu stellenden 120,000 Mann Reichs-Armee würden dahero von denselben auch Reichs-Konstitutionsmäßig zu verpflegen seyn, und eben so auch nach Anzahl ihres Kriegsvolks diejenigen Kosten, welche man auf den Unterhalt der Generalität, auf die Artillerie, und sonstige gemeine Auslagen der Reichs-Armee, zu den Festungen, Kouriers und dgl. zu verwenden hat, bestritten werden müßen. —

Da jedoch seit dem Anfang des gegenwärtigen Reichskriegs das Teutsche Reich vorzüglich seine Rettung den Siegen zu verdanken hat, welche Seine Kaiserliche Majestät durch ihren Generalissimum den Feldmarschall; Prinzen von Koburg, an der Ruhr, in Mastrich, und auf dem Weisen Berg bey Löwen erfochten haben, — da hierdurch der untere Chur-Rheinische, der Westphälische, und Burgundische Kreis von den weiteren Fortschritten des französischen Generals Dumourier befreyt worden ist, — da ihre Truppen eben so in Trier die Versuche der Franzosen, neuerdings einzudringen, vereitelt, — und auch das Ihrige zur Eroberung der Stadt Mainz, und Befreyung der Rheinischen Lande, beygetragen haben;

b) Oben §. 25.

haben;c) Da nicht minder Seine Majestät der König in Preußen als Reichsstand, und vermög der Koalition und seiner Allianzen, an dem Rheinstrom mächtig mitgewirkt hat, mithin beide Armeen nebst einigen anderen ständischen Truppen, gleichsam die Reichs-Armee vorgestellt haben, es jedoch denselben nicht zugemuthet werden kann, daß sie sich wegen dem Teutschen Reich ganz erschöpfen, und das Ständische Wesen auf ihre Kosten ganz allein verfechten sollen, so wird man allerdings die Nothwendigkeit einsehen, daß man von Reichswegen Ihnen unter die Arme greifen müsse.

Seine Majestät der König in Preußen haben bereits im Monat Februar den zu Frankfurt versammleten Ober- und Chur-Rheinischen Kreisen offiziel, wie es heißt, ansagen lassen, „daß da ihre Armee bishero die Reichs-Armee vertreten habe, und „die Kosten des Kriegs ausserordentlich groß seyen, „ihnen nicht zugemuthet werden könne, eine so große „Armee auf ihre Kosten am Rhein zu unterhalten, „die 6 vorderen Kreise dahero ihm täglich für 60,000 „Mann Pferd- und Mund-Rationen liefern sollten, „oder aber Dieselbe gezwungen seyn würden, die „Armee zurück zu ziehen, und selbe auf ihr Kontin„gent einzuschränken."

So wenig es nun zur Zeit bekannt ist, welche Entschließungen besagte Kreise darauf gegeben haben, so wenig sieht man dennoch andererseits ein, wie das Teutsche Reich für sich mit der aus 120,000 Mann bestehen sollenden Reichs-Armee die ungeheure

Gränze

c) Oben §. 6.

Gränze des Reichs von Basel an bis nach Dünkirchen hin decken, und wie es dem nun auf seine Siege muthig und stolz gewordenen Franzosen, der nebst den Aufgebots-Truppen nun mit 60,000 Mann bey Landau steht, der mit 40,000 Mann von der Saar aus droht, und mit 150,000 M. in den Burgundischen Kreis eindringen will, Widerstand leisten wolle; Da es dennoch bekannt ist, daß unter den 120,000 Mann bereits 24,645 Mann Österreicher zu Fuß, und 11,529 zu Pferd, mithin 36,174 Mann begriffen, daß diese im Ratifikations-Dekret vom Jahr 1681 ausdrücklich unter der Bedingniß bewilligt worden seyen, daß solche unter einem besonderen Österreichischen General stehen, und nach Nothdurft besonders agiren sollen, folglich zur eigentlichen Reichs-Armee nur 83,826 Mann übrig bleiben. — Da es ferner bekannt ist, daß die Stände nicht einmal diese stellen wollen, weil sie mit ihrem dreyfachen moderirten Quanto der Matrikel nicht übereinstimmen, und alles nach Konvenienz zu gehen scheint, — da ferners es die Noth erfordert, daß die Festungen Mannheim, Mainz, Trier, und Philippsburg, und die Hauptpässe besetzt werden, mithin die Besatzungen bereits am Rheinstrom bey 30,000 Mann wegnehmen, folglich, wenn nicht Andere mächtiger zu Hülfe eilen würden, der ganze linke Rheinstrom Preiß gegeben, das ganze Heil des Reichs in einer Reichs-Armee von 40,000 Mann gesucht, und nach einer unglücklichen Schlacht, dasselbe seinem Schicksal überlassen werden müßte. —

Bloß dieser Umstand: (daß eine Vermehrung und Anstrengung der Teutschen Reichskräfte nothwen-

dig seye, um das so wunderlich aneinander hangende Gebäude desselben von seinem Umsturz zu befreyen, und alle Pfeiler desselben, an deren Untergrabung so viele hundert tausend Feinde arbeiten, zu erhalten) ist also auch Bürge der Nothwendigkeit, daß das Teutsche Reich als Herr des Kriegs, d) diese Truppen in einem gewissen Grade, wenigstens nach der einem jeden Stand betreffenden Volkszahl, und dessen Beytrag zum gemeinen Besten, unterstützen müsse; denn daß das Reich alle Truppen, welche theils die Koalizion, theils andere Allianzen zusammen gerufen haben, verpflegen solle, kann dem Teutschen Reich und noch weniger den sechs vorderen Kreisen zugemuthet werden. Das Teutsche Reich hat von jeher das Zutrauen zu seinen Ständen gehabt, daß Patriotismus mit der strengen Pflicht wetteifern, und dasjenige ersetzen werde, was diese in der genau angemessenen Linie der Obliegenheit nicht fordere. e)

d) Da das Reich dem Römischen König Ferdinand I. eine Hülfe gegen die Türken versprach, sagte es in dem Reichs-Abschied zu Regensburg, v. J. 1541 §. 54: desgleichen soll sein Lieb als Herr des Kriegs, sonst allen andern Kriegs-Kosten, wie der Namen hat, für sich selbst tragen, auserhalb der Besoldung des Kriegs-Volks. „Nun ist ja das Reich der Herr des Kriegs! — Sieh oben §. 3. 5. 6. 7.

e) oben §. 7. und §. 23. Num. 7.

§. 37.

Unzulänglichkeit und Unschicklichkeit der Römer-Monathe.

Nach den bisherigen Grundsätzen des Teutschen Reichs ist dasjenige, was ein Kreis über seine Kontingentsmäßige Schuldigkeit geleistet hat, oder aber allgemeine Auslagen der ganzen Reichs-Armee betrift, aus dem gemeinen Säckel aller Kreise bestritten worden; a) Dazu hat man nun bishero den Anschlag der sogenannten Römer-Monathe gewählt, das ist, auf einen jeden, im Jahr 1521 zu einem Römerzug bestimmt gewesenen Mann zu Pferd 12. fl. auf den Fuß-Knecht aber 4. fl. dem Reichsstand angesezt, und aus dem Ertrag dieses Anschlags, der sogar manchesmal bis auf 200. Römer-Monathe vervielfältigt worden ist, die gemeinen Kosten des Kriegs bestritten. —

Die über das Kontingent gestellten Soldaten oder Rekruten und Regimenter müßen dahero hieraus verpflegt und beköstigt werden. Wollte man nun nach meinem Vorschlag den 10ten Mann in allen teutschen Landen aufbieten, und auf den überschießenden Mann blos 100. fl. an Verpflegung rechnen, so würden diese über die 120,000 Mann zu stellenden 266,000 Mann bereits 26,600,000 fl. dem Reich, ohne andere Neben-Auslagen für die Pferd, Munizion und dgl. kosten, folglich bey 500 Römer-Monathe im Reich ausgeschreiben werden müßen, wenn man einen Römer-Monath zu 60,000 fl. anschlagen wollte! — Wie wäre es aber wohl dem Teutschen Stand

a) oben §. 32. B. a.

Stand möglich, diese ungeheure Summe nach der bisherigen Art der Bezahlung eines Römer-Monaths zu entrichten? — Zeit und Umstände haben an diesem Fuß so sehr gekünstelt, daß die ganze Last derselben auf den dürftigen Landmann gefallen ist. Schon bey Errichtung dieses Anschlags war eine ausserordentliche Ungleichheit darinn wahrgenommen und diese seit dem noch vielfältig dadurch vermehrt worden, da man in Rücksicht des abgenommenen Handels und der Verwüstung mancher Gegenden den Anschlag mancher Stände vermindert, und die übrigen sich geweigert haben, den Abgang zu übernehmen, solchergestalt also der in den ersten Zeiten so ergiebigen Betrag eines Römer-Monaths bereits im Jahr 1698, von 86,770 bis auf 80464, b) und im Jahr 1733 auf 58280 fl. herunter gefallen ist. — Da man die Reichs-Ritterschaft noch nie dazu gezogen, dadurch also die Zahl der Römer-Monathe immerhin vermehrt hat, und die Stände durch das in den Reichs-Gesetzen ihnen bewilligte Steuerungs-Recht der Unterthanen ihre gesammten Kammer-Gefälle von dem Beytrag entzogen, und die ganze Last derselben auf den Unterthan gewälzt haben.

Unerschwinglich würde dahero die Erhebung obiger 500 Römer-Monathe für die kleinen Staaten seyn, deren mancher bereits wegen Stellung seiner Mannschaft über 100 Römer-Monathe hat ausschreiben müßen. — Es hat ja, leider, die traurige Erfahrung voriger Zeiten gelehrt, daß, wenn es dem Teutschen Reich eingefallen war, 200 Römer-Monathe zur Bestreitung der Kriegs-Kosten umzulegen, bereits

b) **Moser** von den teutschen Reichstags-Geschäften, 9. Buch 1. Kap. §. 19. p. 1143. allwo **Böhmen** noch dazu 7200 fl. zahlte.

reits durch die einfache Bezahlung derselben ihre Unterthanen erschöpft, Kaiser und Reich von allen Seiten um Beschliesung des Kriegs bestürmt, und dieselbe gezwungen worden seyen, bey dem grösten Glücke ihrer Waffen aus Mangel der Unterstützung dem Feind die Vortheile seiner Usurpazionen zu laßen.

Nicht umsonst haben dahero die Reichsstände, deren gröster Theil durch den Matrickel Anschlag gedruckt war, immerhin auf die **Aufrechthaltung der alten Reichsgesetze** gewacht, c) und selbsten im Jahr 1681 **nicht allein** auf eine neue **Art** gedacht, die Kosten des Kriegs durch eine Umlag von 2 fl. auf den Reuter- und zweyer Kopfstücke, oder 40 kr. auf den Mann zu Fuß, unter die Kreise nach der Repartizion vom Jahr 1681 auszutheilen, sondern auch hiernach im Jahr 1707, ohnbeschadet der vorigen Reichs-Gesetze d) 200,000 fl. und dann wiederum eine Million Thaler unter die Kreise vertheilt. e)

Soll dahero anders die Absicht der Kriegs-Erklärung erreicht, soll anders die Teutsche Verfassung gegen einen Feind, der den **Kronen**, den **Fürsten Hüthen**, den Inseln, den Altären, der Religion, den Schlößern, ja sogar den Bauernhütten, und dem teutschen Bürger sowohl als dem Landmann den Untergang droht, aufrecht erhalten, und soll das Ver-

c) oben §. 22. 23.

d) Im R. Gutachten von 11. März 1704. heist es deshalb: daß dieser Modus contribuendi den Reichs-Constitutionibus künftighin ohnpreju- dizirlich und ohne Konsequenz seyn solle. Gerstlacher V. Th. p. 855.

e) Gerstlacher l. c. p. 857. 858.

Vermögen aller Einzelnen, ihr Haab, Gut, Leben, Verfaßung und Religion in Sicherheit gesezt werden, so darf man den so ungleichen, in einem Zeitraum der grösten teutschen Verwirrung entstandenen, und nun seiner ersten Entstehung ganz unanpassend gewordenen Römer-Anschlag gewis nicht beherzigen, sondern hierinn demjenigen nachgehen, was der Reichs-Abschied zu Speyer vom Jahr 1541 bey der damaligen ausserst dringenden Gefahr des Teutschen Reichs gegen die Türken, zur Aufrichtung einer offensiven Armee beschloßen hat, daß nemlich eine allgemeine Kriegs-Steuer im Römischen Reich umgelegt werden müße.

Ihre damaligen Grundsätze sind äusserst wichtig und mit der heutigen Lage der Sachen vollkommen übereinstimmend.

Nachdem der ungleichen Anschläge halber (sagen die Reichsstände) — „der meiste Theil „aller Ständen sich beschwehrt, und es gemeinen Ständen, so in des Reichs-Anschlägen „belegt werden, ganz beschwerlich fallen wollte, „diese fürgenommene grose Hülfe und Darlegen in „die Länge zu tragen, daneben auch nicht we„niger beschwehrlich wäre, daß der arm gemein „Bauersmann mit Steuer und Anlagen zu „diesem grosen Werk über sein Vermögen „bedrängt werden sollte, und dann diese Expedi„tion unsern gemeinen Christlichen Glauben, „gemeine Teutsche Nation und Vaterland, und „allso alle Stände ingemein betrift, so erfordert „demnach die unvermeidliche Nothdurft, daß „alle Stände, Städte und Einwohner des h. „Reichs, und Teutscher Nazion, die sich der„selben Wolfarth und Friedens gebrauchen,

„Sie

„Sie seyen in des Reichs-Anschlägen begrif-
„fen, oder nicht, auch unangesehen einiger
„Freyheit, in diese beharrliche Hülfe gezogen,
„darzu einträglicher Anschlag durchaus gemacht, und
„ein jeder Hohes und niedern Standes nach
„seinem Vermögen angeschlagen, damit nie-
„mandt verschont werde, Es haben Ihnen da-
„hero Churfürsten, Fürsten und Stände, für den
„füglichsten und billigsten Weeg gefallen lassen,
„daß ein gemeiner Pfenning und Anschlag durch
„das ganze Reich Teutscher Nazion fürge-
„nommen und angeschlagen werde." f)

§. 38.

Begrif des ehemaligen gemeinen Pfennings.

Zur Erhaltung dieser Kriegs-Steuer wäre dahero entweder eine allgemeine nach Proportion des Vermögens und der Stände auszutheilende Kopf-Steuer oder der in vorigen Zeiten im Drange der Noth, im heiligen Römischen Reich umgelegte gemeine Pfenning a) viel passender und ergiebiger. —

Von Lezterer Abgabe war niemand frey. — Alle Churfürsten, Fürsten, geistliche und weltliche, Prälaten,

f) §. 49. 50 bei Senkenberg. T. II. p. 453. Man vergleiche hierzu den R. Abs. vom Jahr 1474. ibid T. I. p. 258.

a) Siehe die Reichs-Abschiede zu Regensburg vom Jahr 1471, — 1474. zu Koblenz vom Jahr 1492, zu Worms vom Jahr 1495. zu Speyer vom Jahr 1542. und 1544.

Prälaten, Grafen, freyen, Herrn, die vom Adel, die frey- und Reichsstädte, und alles, was in den Städten und auf dem Lande wohnte, wessen Standes, Würde und Wesens er war, wurden (ohnangesehen aller Verträge, Freyheiten, Indulten und Herkommens, so dieser Anlage zuwieder seyn konnten,) zum gemeinen Mitleid in gewissen Graden gezogen, *) die würklich alle Aufmerksamkeit verdienen.

Es wurde 1. von allen beweg- und unbeweglichen Haab und Gütern, mit denen jemand Handel, Gewerbe und Wirthschaft trieb, die er selbsten baute, und nicht um Zins auslehnte, sie mogten nun eigen, oder Lehen seyn: von 100 fl. an Werth, ein halber fl., was unter 100 fl. war, vom 20 fl. 6. kr. was aber unter 20 fl. war, 4 kr., und eben so von 1000 fl. Werth 5 fl. erhoben.

2. Wurde eine jährliche Rente an Zinsen, Gülten, Leibgedings-Fällen, Wiederkaufs oder anderen erblichen, oder sonstigen Nutzungen von Häusern, Äckern, Weingarten und dergleichen Besitzungen, die jemand um Zins, oder Pacht ausgelehnt hatte, von 100 fl. Betrag, zu 1000 fl. Hauptguts geschäzt und mit 5 fl., was darüber war, mit 10 prozent versteuert. b)

3. Die Fürsten, Grafen, Herrn, Obrigkeiten, Kommunen und Städte und alle andere, die Unter-

*) R. Absch. zu Speyer 1042. §. 51. p. 455. vom J. 1544. §. 27. p. 500.

b) R. Abs. 1542. §. 51. 52. 53. §. 56. p. 454. Vergleiche damit den Regensb. A. vom Jahr 1474. ebend. T. I. p. 252. § 3. 4. 5.

terthanen hatten, wurden wegen ihren Herrschaften blos **nach dem Ertrag derselben** angeschlagen, und musten von dem jährlichen Einkommen derselben, **so viel an Gülten, Zinsen oder Renten ihrer Person oder der Kommun eigen war**, das ist von einer Rente zu 50 fl. 5 fl., von dem aber, was er darüber besaß, den **zehnten Pfenning**, mithin vom 100, 10 fl. c) und zwar **ohne Beyhülfe seiner Unterthanen** d) bezahlen, und nebst diesem ihre Güter, Baarschaft und Vorrath besonders versteuren, e) wovon jedoch der Standes-Personen, des Adels und Reissichen, **Pferde, Gewehr, Harnisch, Geschütz, Pulver** und **Munition**, desgleichen eines jeglichen **Kleider, Kleinodien, Silbergeschirr** und **anderer Hausrath**, den ein jeglicher zu seinem täglichen Gebrauch hatte, ausgenommen waren.

4. Es wurde Kaiserlicher Seits versprochen, hierzu **den Adel in dem Land zu Schwaben, Franken und am Rhein**, desgleichen die **Hann-** und **Seestädte**, die **nicht Churfürsten, Fürsten, oder andern Obrigkeiten ohne Mittel unterworfen sind**, zu bewegen, daß sie **von ihrem und ihrer Unterthanen Vermögen** beytragen sollen. f)

5. Alle Stifter, Kapiteln, Klöster, Ordens-Leute, Kirchen, Fabricken und Spitäler, in den Städten, und auf dem Lande, die geist- und weltlichen Bruderschaften, alle geistliche Versamm-

 lungen,

c) R. A. zu Speyer 1542. §. 56. p. 454.

d) R. A. zu Speyer 1542. §. 66. p. 456. 1544. §. 38 p. 502.

e) R. Absch. zu Speyer 1542. §. 54. 1544. §. 42 p. 502.

f) ebend. §. 58. p. 455.

lungen, Kommunen, und Klausen männlich und weiblichen Geschlechts, sie seyen exempt oder nicht, — desgleichen

6. Alle Komenderien und Häuser des Teutschen und Johannitter, und anderer Ritter-Orden,

7. Alle Pfarrer, Benefiziaten, Pfründner, Vikarien und jene, welche geistliche Dignitäten im Reiche hatten, musten von allen ihren Renten, Gülten und Einkommen, von ihren Pensionen, Reservaten und allen Nutzungen, die sie von ihren Pfründen, Benefizien, Dignitäten, und ihrem geistlichen Stand zogen, desgleichen von ihren Pfründhäusern nach Leibgedings werth, von den Pfarr-Einkünften und Kompetenzien, von ihren Presenzen, und täglichen Gefällen, den zehnten Pfenning, mithin zehn vom hundert, und von ihren ererbten Gütern und fahrenden Haab gleich der weltlichen, vom tausend fl. Werths 5 fl. und von 100 fl. Einkommens zehn fl. entrichten. g)

Es waren jedoch 8. davon, die Häuser der Spitäler, die Kirchen- und Klostergebäude, welche keine Zinsen, Gült, oder Nutzungen eintrugen, gg) die Kleinodien und Gezirden der Kirchen, in dieser Anlag nicht begriffen, sondern leztere zu einem Schatz der Christenheit, wo man des zu einer eylenden, nothwendigen und unvermeidlichen Hülfe bedörfen würde, gespart und vorbehalten. h)

9. Ein

g) R. Abs. zu Speyer 1542. §. 61 — 64. p. 456. vom J. 1544 §. 34. 35. 36. 37.
gg) R. A. 1474 §. 22. Tomt, p 255.
h) R. Absch. 1542 §. 65, 1544. §. 44.

9. Ein jeder, der über 15 fl. Besoldung, Amt- oder Dienstgeld hatte, hohen, oder niederen, geist- oder weltlichen Standes, Knecht, oder Magd gab von einem jeden fl. einen Kreuzer. — i)

10. Die freye und Reichs-Städte, und andere Mediat-Städte, musten von dem Einkommen ihrer Kammern, desgleichen von den Gülten und Nutzungen ihrer Spitäler und anderen Häusern, die in ihrer, oder der ihrigen Verwaltung standen, sodann die Zünften, Gaffeln, und Gylden, desgleichen alle andere Universitäten, Kommunen, Kollegien, Fakultäten, und Versammlungen, wie die Namen haben mogten, nichts ausgenommen, von ihren Gefällen Nutzungen und Einkommen von 50 fl. Einkommens 5 fl. und so weiters vom hundert 10 — auf und ab erlegen. k)

11. Der Bürger in den Städten gab von tausend fl. Werths Hauptguts seiner Haab und Güter 5 fl. von einem jeden Hundert jährlicher Nutzung aber, gleich einem Stande, 10 fl. l)

12. Ein Handwerker, der sich von seinem Handwerk allein nährte, gab jährlich den Ort eines Rheinischen Guldens, d. i. 15 kr. — hatte er Knechte, so muste er für einen jeglichen 32 Pfenning erlegen. — Hatte er nebst diesem Güter oder Zinsen, so muste er gleich den übrigen beytragen. m)

13. Der

i) R. A. 1544. 40. p. 502.
k) R. Absch. zu Speyer 1542. §. 71.
l) Ebend §. 72.
m) R. Absch. zu Regensburg 1474. 13. bei Senkenberg T. I. p. 254.

13. Der Gemeine Bauers-Mann und Unterthan wurde angeschlagen, sein ganzes Vermögen aufgeschrieben, und muste von 20 fl. Hauptguts 6 kr., und die unter 20 fl. hatten, 4 kr. bezahlen. n)

14. Der Taglöhner, der ausser seinem Taglohn nichts eigenes hatte, gab des Jahrs achtzehn Pfenning, 4½ kr. o)

15. Die Juden endlich, musten von einer jeglichen Juden Person, sie mogte jung, oder alt seyn, im Anfang dieser Steuer einen Gulden, sodann von einem jeden Hundert fl. Hauptguts, in welcher Waar dieses immer bestande, jedes Jahrs einen fl. bezahlen, und der reiche Jud den armen vertreten. p) —

Die Stände gaben diese Anlage, nach ihrem Gewissen und bey den Pflichten, womit sie Kaiserlicher Majestät und dem Reich verbunden sind, die Prälaten, Grafen, Freyherrn, Burgermeister, und Burger der Reichs, und anderer vornehmen Städte hingegen unter einem Handgelöbnis an, die Unterthanen derselben aber wurden dazu aufgeschrieben, endlich der Jud bey einem strengen Juden-Eid angehalten, sein Vermögen anzugeben, und in Falle einer falschen Angabe mit dem Verlust seines halben Vermögens bestraft. — Dieses Geld nahmen in einem jeglichen Fürstenthum 4 Einnehmer, ein, die von dem Landesherrn, und der Landschaft bestellt, ihrer Eide gegen den Landesherrn entlassen waren; — Diese musten solches sodann den in je-

n) R. Absch. zu Speyer 1542. §. 72.
o) R. Absch. zu Regensb. 1474. §. 10.
p) R. A. zu Speyer 1542. §. 73.

jedem Kreise bestellten sechs Ober-Einnehmern überantworten, welche aus diesen Geld das von dem Kreise gestellte Volk zu unterhalten, und die zur Stellung der Mannschaft ausgelegten Kösten den Ständen zu vergüten angewiesen waren.

§. 39.

Ergiebigkeit des gemeinen Pfennings, oder der Kopf-Steuer.

Wollte man diesen in den Reichsgesetzen bereits bestimmten, und gegen die Türken sowohl als die Franzosen beobachteten Steuerfuß in gegenwärtigem Krieg wiederum einführen, oder aber der Kopf-Steuer sich bedienen, wovon man auch im fünfzehnten Jahrhundert Spuren hat, und von beiden Auflagen, gleichwie das Reich bereits im Jahr 1544. in Rücksicht des Römischen Königs Ferdinand gethan hat, a) dem Kaiser und dem König in Preußen, die Erstattung dieser Hülfe für ihre Lande, zur Verpflegung ihrer Truppen, und einiger Schadloshaltung für das Vergangene, erlassen, so würde dennoch der Ertrag derselben sich höher, als 300 Römer-Monathe, belaufen. —

Denn wollte man auch in der Kopf-Steuer einen Fürsten zu 10,000 fl, einen Reichsgrafen zu 5000, einen Freyherrn zu 1000, einen Adelichen für sich und seine Familie auf 200 fl. einen Prälaten mit seinen Geistlichen zu 5000, einen einzelnen Geist-

a) R. A. zu Speyer 1544. §. 68. p. 507.

Geistlichen zu 10 fl. und die Bürger und Bauern auf den Kopf ihrer Familie zu 2 fl., den Taglöhner und Handwerker aber auf einen halben fl. überhaupt anschlagen, so würde diese Steuer in den 8 Kreisen über fünfzehn Millionen Gulden ertragen.

Wollte man hingegen den gemeinen Pfenning umlegen, wie ihn die Reichs-Gesetze vorschreiben, und (da hier wirklich drei Bisthümer des Ober-Rheinischen Kreises, nemlich **Basel, Straßburg**, und **Worms** ganz zu Grunde gerichtet sind, **Speyer** aber über die Halbscheid seiner Einkünfte herunter gesetzt ist, und hier wahrhaft die Christliche Religion und alle Moralität Gefahr lauft) die Steuer der Geistlichen auf **zwanzig Prozent** erhöhen, davon aber die Seelsorger unter 300 fl. Besoldung ausnehmen, und den **Juden**, welche keine Kriegs-Dienste thun, eine Steuer von einem Dukaten auf jeden Kopf auflegen, so würde diese Anlage im ganzen Reich, und besonders den vorliegenden Kreisen, wo so viele Herrschaften, so viele geistliche Güter, so glückliche gesegnete Lande sind, und ein so blühender Handel herrscht, gewiß das nemliche, wo nicht ein mehreres ertragen.

Ich will nur den **Chur-Rheinischen Kreis** und die darinn gelegenen Stände zur Probe anführen. Dieser Kreis, der auf 660 Quadrat Meilen geschätzt wird, enthaltet nach der angenommenen Berechnung 1,009,160 Seelen.

Hierunter werden nun 1) die vier Churfürsten am Rhein und einige kleinere Stände, nach dem **Ertrag der Kammer-Güter und Gefälle**, ohne die Steuer-Gefälle, nach einem beiläufigen Anschlage am Zehnten beitragen, nemlich:

Der

Der Churfürst zu Mainz von	500,000 fl.	50,000 fl.
zu Trier von	300,000 =	30,000
zu Kölln von	450,000 =	45,000
zu Pfalz von	800,000 =	80,000
die Übrigen von	60,000 =	6,000
folglich . . .		211,000 fl.

2. Die Geistlichkeit und die frommen Stiftungen von ihren Einkünften den **fünften Pfenning**, oder 20 Prozent, nemlich:

Im Churfürstenthum Mainz von 700,000 fl. Einkünften	140,000 fl.
Trier von 500,000 fl.	100,000
Im Churfürstenthum Kölln von 400,000, und in der Stadt Kölln von 800,000, also zusammen von 1,200,000 fl.	240,000
In der Pfalz, die geistliche Administrazion samt andern Stiftungen von 1,000,000 fl.	200,000
In den Übrigen von 50,000 fl.	10,000
folglich . .	690,000
3. Die Städte und Gemeinden von ihren Kammer-Gefällen von wenigstens 600,000 fl. Einkünften	60,000
4. Die Kapitalisten an Renten 700,000 fl.	70,000
5. Der Adel von 800,000 fl. Renten	80,000
6. Juden von 8 bis 10,000 an der Zahl, auf den Kopf einen Dukaten	50,000
Am Vermögen ad 500,000	5000

Mithin

Mithin würde der Beitrag des gemeinen Pfennings im Chur-Rheinischen Kreise, ohne die Beisteuer der Beamten, des Handelsmannes, und des Bauers, ertragen: 1'165,000 fl.

Dieses würde (ausserhalb der Kammer-Güter) geradehin eine solche Klasse von Menschen treffen, welche wegen häufigen Immunitäts und andern Privilegien, nichts zum gemeinen Besten beitragen, die sich selbsten dem Beitrag entzogen haben, und im gegenwärtigen Reichs-Kriege am meisten der Gefahr ausgesezt, ja, so zu sagen, der einzige Gegenstand der Franzosen geworden sind. Wollte man nun hiezu die Steuer von den Gütern, dem fahrenden Haab, dem Gewerbe und Handel rechnen, so wird obige Summe gewiß auf 1'600,000 fl. gebracht werden.

Vergleicht man nun dagegen den Betrag des Matrikel Anschlags vom Jahr 1521, welcher dem ganzen Kreis im Jahr 1614 mit 7000 fl. angesezt war, so wird man finden, daß zur Erhebung obiger Summe von 1'600,000 fl. über 200 Römer-Monathe nothwendig seyen. — Vergleichet man nun dagegen die Art der Erhebung der Römer-Monathe, die man gemeiniglich nach den Gütern zu erheben pflegt, so wird man bemerken, wie lästig der leztere Fuß dem heutiges Tages gewiß sehr zu schonenden gemeinen Manne fallen würde, zumalen die Fürsten und Gemeinden gar nichts, und der Adel samt der Geistlichkeit auf das höchste ihre freien Güter der Schätzung unterwerfen, und ein großer Theil derselben, von ihren Einkünften, ungezwungen, gewiß nichts beitragen würde! —

Abstrahirt man nun von diesem Beispiel einen

Schluß auf die übrigen Kreise, wo die Fürsten, Stände, die Ritterschaft, und die Geistlichkeit eben so reich und zahlreich sind, so wird man bekennen müssen, daß die **Umlage des gemeinen Pfennings** zur Bestreitung der ausserordentlichen Kösten ziemlich hinreichend, ja, viel ergiebiger als 200 Römer-Monathe, dabei der allgemeinen Noth angemessener, und der Unterthan gewiß zur Bezahlung derselben viel williger seyn werde, weil er sieht, daß ihm seine Fürsten und Herrn mit patriotischem Eifer vorgehen, mit ihm die Lasten theilen, unnütze Ausgaben einstellen, und mit ihnen zur Erhaltung des Ganzen einen Theil ihres Vermögens beitragen. —

Dieser gemeine Pfenning würde die Römermonathe ersetzen, dahero zur Bestreitung der Kosten der offensiven Kriegs-Macht in die zu errichtende Pfennings-meisterei nach Regensburg zu bezahlen, und nach der Anschaffung Kaisers und Reichs zu verwenden seyn.

Nur wäre dennoch bei Auswahl dieser Hülfs-Quelle darauf zu sehen, daß 1) die in einer jeden Herrschaft vom Landesherrn, und der Landschaft zu bestellenden Einnehmer den angeschlagenen Vermögens-Beitrag einer jeden landsäßigen Stadt, Gemeinde, geistlichen Stiftung, des Adels, der Dienerschaft, und Judenschaft **insbesondere**, jenes der Bürger, Bauern und Taglöhner aber **überhaupt** verzeichnet, dem Kreis-Ausschreib-Amt überschicken; 2) Alle Fürsten, Stände, Reichs-Ritter, die unmittelbaren Prälaturen, die Reichsstädte und Dörfer, und alle Stiftungen, welche den Besitz der Unmittelbarkeit, und gegen ihre Bischöfe eine Exemption hergebracht haben, die Beiträge von ihren **Kammer-Gütern und Gefällen**, desgleichen die Bischöfe die Beiträge ihrer Geistlichkeit, samt einer Verzeichnung

nung derselben unmittelbar den in einem jeden Kreise bestellten 4 Ober-Einnehmern, deren 3 von den Ständen aus den verschiedenen Klassen zu wählen, der vierte aber von der Ritterschaft einer jeden Gegend beizuordnen wäre, überliefern, diese daraus ein ganzes Verzeichnis verfertigen, und solches durch das Kreis-Ausschreib-Amt dem kaiserlichen Hofe, samt den anliegenden Spezifikationen der Stände einschicken, und das Geld sodann dem Reichs-Pfennings-Meister, der es dem Kaiser und Reich zu verrechnen hat, abliefern müssen. — Und 4. wofern man finde, daß jemand sich zu leicht angeschlagen, und den allgemeinen Vertheidigungs-Fond hintergangen habe, derselbe die Halbscheid des Ertrags, wenn er unmittelbar ist, zur Operations-Kasse, wenn er aber mittelbar ist, halb seiner Herrschaft, und halb zur Operations-Kasse als Strafe zu bezahlen angehalten werden solle. —

§. 40.

Nothwendigkeit baare Mittel, und dieses bald herbey zu schaffen.

Da nun Frankreich mit der That den Teutschen Fürsten und Ständen im Elsaß und Lothringen das Ihrige geraubt, da es dem König in Ungarn wegen seiner desfalsigen Verwendung den Krieg schriftlich angekündigt, dem Reich aber solchen mit der That hat empfinden lassen, und hierauf das Teutsche Reich nicht zum Kurzweil, sondern um wirkliche Genugthuung der Stände, und künftige Sicherheit zu erhalten, dagegen einen Reichs-Krieg erklärt, und die Sache des angegriffenen Königs von Ungarn und der Reichs-

stände

stände für die seinige erklärt hat, a) mithin dasselbe auch zur Erreichung dieser Absicht um so mehr wirkende und thätige Mittel anwenden muß, indem die Reichs-Grundgesetze alles, was der Stand über sein Kontingent leistet, und selbsten die Zuziehung der benachbarten Kreise, aus den gemeinen Kösten des ganzen Reichs wollen bestritten haben, b) so ist der gemeine Pfenning als das zweckmäsige Mittel dieses zu befördern, nothwendiger Weise im ganzen Reiche herum zu legen, und nicht allein den 6 Kreisen aufzubürden.

Dieweil jedoch die Erhebung und Ausführung dieses patriotischen Vorschlags in so vielfältigen kleinen Staaten, eine längere Zeit erfordert, anjetzo aber eine eilende, wirksame Hülfe, und Baarschaft, oder deren Werth nothwendig ist, um die Auslagen des Kriegs zu bestreiten, und die gute Jahrzeit nicht verstreichen zu lassen, so erfordert die Staats- und Finanzklugheit, bey Zeiten auf deren Herbeyschaffung zu denken, und damit der Armee den gehörigen Nachdruck zu geben. —

Die patriotischen Aufopferungen des Reichs-Oberhaupts haben jenes Ziel erreicht, daß, wie Seine Kayserliche Majestät selbsten bekennen, dieselbe beynahe ihre Staatskräfte übersteigen. —

Die Forderungen, welche der Kön. Preußische Hof an die 6 vorderen Kreise gemacht hat, sind aus den Zeitungen überall bekannt. Eben so klar ist die Unvermögenheit mancher Stände der Ober-Rheinischen und

a) Oben §. 4. 5, 6.
b) Oben §. 23. Num. 4. und §. 32. B. 2.

und Westphälischen Kreise, welche durch die Franzosen so sehr geplündert worden sind, daß sie nach den bestehenden älteren und neueren Reichsschlüssen billig einen Nachlaß, oder Verschonung mit Geld-Auflagen verlangen können, und ganz unwidersprechlich ist es, daß manche Unterthanen der Stände bereits durch Stellung des Triplums, mit so großen Auflagen überhäuft worden seyen, daß sie in gegenwärtigem Jahr nicht so geschwind das ihrige werden beytragen können. Es erfordert dahero die Nothwendigkeit, auf andere Mittel zur baldigen Beybringung des baaren Geldes zu denken, und dazu tragen sich 3 Mittel an, 1) die Anweisung oder Assignazionen einer gewißen bestimmten Anzahl an Geld; 2) Ein Anlehen des Reichs; 3) die Schlagung eines Papier-Geldes, das auf eine gewisse Zeit als baares Geld coursiren soll.

§. 41.

Was 1) Von Reichs-Assignazionen, und 2) Reichs-Anlehen zu halten seye?

Die Assignazionen haben ihre gute, jedoch auch ihre böse Seite. Selbe sind in älteren Zeiten mehrmals im Gang gewesen; Da das Reich eine bestimmte Summe ausgeworfen hatte, wurde der Beytrag eines jeden Kreises und Standes nach der Matrikel berechnet, einem jeden Stand sein Antheil zugewiesen, und derselbe darauf vom Kreis exequirt. — Das Beyspiel geben die im Jahr 1648 der Krone Schweden bewilligten 5 Millionen Thaler.

So richtig es nun ist, daß man hiedurch dem Geld-

mangel

mangel abhelfen, und das Reich seine aktiven Kräfte vermehren könnte, eben so gewiß hingegen ist es aber auch, daß dadurch dem armen Unterthanen keine Erleichterung, sondern eine noch größere, unerschwingliche Last zuwachse, zumalen man diese Assignazionen nicht anderst, als nach der Matrikel vom Jahr 1521 austheilen könnte, diese aber oben (§. 39.) bewiesenermassen manches Land ganz zu Grunde richten, und wenn man sie nach dem Fuß vom Jahr 1707 umlegen wollte, dennoch selbe ein großer Theil wegen der Moderazionen der Stände, ganz und gar nicht annehmen, mithin die Absicht der Umlag gar nicht erreicht werden dörfte. — Diese Assignazionen würden dabey große Summen betragen, und wegen dem Mangel sowohl, als auch wegen der bekannten Verzögerung der Teutschen Kreis-Exekutionen, von den Privaten entweder gar nicht, oder nicht ohne großen Vortheil angenommen werden, folglich da man solche nicht wohl theilen kann, selbe der Armee, zu deren Bezahlung sie verwendet werden sollen, nichts oder wenig nutzen.

II. Das Anlehen des Teutschen Reichs wäre einerseits sehr günstig. — Das Teutsche Reich würde gleich baares Geld erhalten, es würde mit einem geringen Zinns-Betrag große Summen in seinen Kassen anhäufen, und sich von den Unterthanen des Reichs auch leicht die Entrichtung der Zinnsen versprechen können. Die in England und anderen wohl eingerichteten Staaten alltäglich vorkommenden Fälle bestätigen hinlänglich den Vortheil, den eine solche Finanz-Spekulazion erwecket.

Allein betrachtet man anderer Seits die Verfassung des ganzen Teutschen Reichs, so ist diese Spe-

kula-

kulazion nicht wohl ausführbar. Da das Reich kein eigentliches Kron-Eigenthum hat, so müßte es diese entweder auf die Kreise, oder die Stände, oder aber gar auf geistliche Stiftungen und Fürstenthümer theils zum Unterpfand, theils zur Bezahlung der Zinnsen, anweisen. —

Würde dieses an die Kreise geschehen, so möchte wohl schwerlich jemand das Geld vorschießen, zumalen einem jeden bekannt ist, daß der Kreis die vollziehende Gewalt in Händen habe, daß es also bloß von seiner Laune abhange, ob er die Zinnsen berichtigen wolle, oder nicht, und daß er wegen den wechselseitigen Verbindungen, nicht so leicht über die Unterlassung seiner Pflicht, eine Exekution werde zu gewärtigen haben.

Und wollte man solche Anlehen an die Stände verweisen, so würde solches wohl noch weniger erreicht werden können, indem das Anlehen immerhin eine große Summe bezielen würde, und es auch bekannt ist, daß nach Verschiedenheit der Regenten, ein Stand und eine Landschaft, nicht jenen Kredit habe, den eine andere besitzt, sodann ein jeder Gläubiger auf die Gefahr rechnet, welcher ein Stand mehr, als der andere ausgesetzt ist, und er auch die Unrichtigkeit der Bezahlung, gleichwie die Beschwerlichkeit der Exekution im Falle einer Saumniß in Betrachtung zieht. —

Und wollte man solche Summen auf die geistlichen Reichs-Stiftungen, und Fürstentümer anweisen, so würde dieses noch weniger angehen können. Man kennt allgemein die Grundsätze, welche man deshalb zu verschiedenen Zeiten gehegt hat. Es ist aus den mittleren Zeiten bekannt, daß der Pabst dem König in Ungarn

und

und Böhmen zur Abtreibung der Türken, den Verkauf der Kirchen-Kleinodien und eines Theils der unbeweglichen Kirchen Güter im heiligen Römischen Reich bewilligt; a) Es ist gleichfalls bekannt, daß das Reich sich die Kirchen-Kleinodien und Gezierden, als einen Schatz der Christenheit, wo man dessen zu einer eilenden, nothwendigen, und unvermeidlichen Hülfe bedörfe, vorbehalten habe; b) und was auf dem allgemeinen Jahrmarkt der Geistlichen Güter in Osnabruk geschehen seye, ist nur zu auffallend, als man sich daran nicht errinnern sollte. — Allein ob diese Beyspiele noch heutiges Tags in Ansehung der Geistlichen Reichs Fürstenthümer, der Reichsständischen Prälaturen, und Komenden passend seye? dieses ist eine andere Frage. —

Seitdem der Westpfälische Frieden allen sowohl weltlichen als Geistlichen Ständen, ihre Verfassung, Wahl- und Erbrechte und Freyheiten zusichert und seitdem man den Kaiser verpflichtet hat, einen jeden Stand in seinem Wesen zu erhalten, und nichts zu gestatten, wodurch die Verfassung des Teutschen Reichs verstümmlet oder untergraben würde, so fallen alle dergleichen Entwürfe, wodurch man den Geistlichen Ständen sowohl durch Sekularisazion, oder auf sonstige Art die Bürde des ganzen Reichs auflegen wollte, als moralisch und politisch unmöglich weg, man müste dann jene traurigen Zeiten des Westpfälischen Frie-

a) R. Absch. zu Augsburg 153 p. §. 129. p. 325.
b) R. Absch. zu Speyer 1542. §. 65. q. 456. vom Jahr 1544. §. 44. p. 507.

Friedens wiederum aufwecken wollen, wo der kleinere Theil mächtiger und vereinigter Stände, über 30 Fürsten und Mitstände ganz und gar bey seite gesezt, und nach ihrer Wikühr über das Eigenthum derselben geschaltet hatte! —

Die Erklärung, welche der Königlich Preußische Gesandte Graf von Soden in Betref einiger vermeintlichen Entwürfe (die Sekularisirung einiger Hochstifter und deren Einziehung zu befördern, oder sich einige Reichsstädte zu unterwerfen) dem Fränkischen Kreis gemacht hat, ist für die Teutsche Stände zu sehr beruhigend, als daß man so etwas in heutigen Zeiten befürchten sollte.

Derselbe sagte auf ausdrücklichen Befehl seines Hofes, „daß Seiner Königlichen Majestät Absicht keineswegs seye, durch den allein zur Vertheidigung des Reichs und zur Sicherstellung seiner Verfassung eingegangenen Krieg mit Frankreich, Eroberungen für Sich zu machen; — daß wenn sich von Frankreich Entschädigungen erstreiten lassen, dieselbe dem Reiche mit zu Gute kommen würden; daß Allerhöchstdieselben aber noch weit weniger jemals dem Gedanken Plaz gegegen haben, ihre Entschädigung auf Kosten des Reichs zu nehmen, dessen Verfassung Ihnen von jeher heilig gewesen ist, und zu deren Erhaltung sie schon viel allgemein bekannte Opfer gebracht haben — daß endlich Seine Königliche Majestät diese Gesinnungen auch für die Zukunft nicht verläugnen, und dem Teutschen Reiche sein Gebieth und seine Verfassung, den einzelnen Ständen, geistlichen und weltlichen, ihre Besizungen und Rechte, und überhaupt die unverrückte Aufrechthaltung des teutschen Staatskörpers zu sichern und zu garan-

ti-

tiren eben so willig als bereit seyen, wenn anders das teutsche Reich, und in gegenwärtigem dringenden Falle, die der Gefahr am nächsten ausgesezten sechs Reichskreise, in Gemäsheit ihrer konstitutionellen näheren Verbindung, patriotisch dazu die Hand bieten wollen.,,

Soll dahero ein Anlehen erfolgen, so muß solches auf alle ständische Besitzungen gleich ausgetheilt werden.

§. 42.

Ob die Prägung des Papier=Geldes im Reich möglich seye?

Die Prägung des Papier=Geldes hat von jeher vielen Wiederspruch erhalten, ein jeder liebt mehr baares Geld als Papier, der Kaufmann und der Wucherer schlägt gemeiglich mit seiner Waar auf, er macht damit Spekulazionen, und sucht das Papier=Geld im Werth herabzusetzen, bis ihm die Vollziehende Gewalt den gehörigen Nachdruck giebt. Selbes scheint dahero für das teutsche Reich noch weniger anzupassen, indem die vollziehende Gewalt unter so vielen Kreisen vertheilt ist, ein jeder sein besonderes Intereße hat, sich entweder desselben zu bedienen oder garnicht anzunehmen, und man auch über den Verlust schichtern geworden ist, den das Papier=Geld in Frankreich erlitten hat, wo selbes von hundert, auf 60 am Werth herunter gefallen ist, und man es am Ende gar nicht hat annehmen wollen.

Allein diesen Umständen läst sich sehr leicht begegnen; — Hier spricht die höchste Noth: **Entweder Untergang der Verfassung, oder Mittel ihrer**

Errettung. — Entweder muß allso der Unterthan und ein jeder Stand gleich aus seinem baaren Vermögen den gemeinen Pfenning vorschiessen, oder sich das Papier-Geld, und einige Unbequemlichkeiten gefallen lassen, a) die würklich nur scheinbar sind. Der Kaufmann ist immerhin derjenige, der sich am meisten dagegen gesezt hat, weil es vielleicht seinen Wechselgeschäften, wodurch Millionen gewonnen werden, einigen Abbruch thun mag, weil derjenige, der Bezahlungen zu machen hat, sich anstatt eines Wechsels des Papier-Geldes bedienen wird, um es durch die Post seinem Freund zuzusenden, weil der Kaufmann die klingende Münz zu seinen Spekulazionen bedarf, die er mit fremdten trift, und ihn sonstige Absichten dazu verleiten können. —

Allein zu geschweigen daß diese Zahl von Menschen, obgleich sie den grösten Nutzen verschaft, dennoch die geringste in Teutschland ist, so überwiegt allerdings die allgemeine Wohlfarth und der daraus entspringende Vortheil des ganzen Reichs, dann

1. Erhaltet das ganze Reich eine ergiebige Quelle, wodurch selbes in den Stand gesezt wird, die Vertheidigung des teutschen Reichs, diesen ersten Grundsatz eines jeden Staats, Handzuhaben.

2. Wird dadurch der Reichs Unterthan vom grösten bis zum kleinsten, jener hohen Anlagen überhoben

a) *Cura, quid expediat, potior est, quam quid sit honestum?*
et cum fortuna statque caditque fides.
Ovidius Libro II. de Ponto Eleg. III.

hoben, die unumgänglich nothwendig sind, um die grossen Kosten der Bewafnung zu ertragen.

3. Würden hiedurch sowohl das ganze Reich, als auch die einzelnen Stände in derjenigen Bewafnung, die sie über ihr Kontingent sowohl an Kriegs-Mannschaft als Land-Militz vornehmen, Unterstützung ohne Zinsen erhalten.

4. Wird durch dieses Papier Geld das baare Vermögen der Unterthanen vermehrt, der Kaufmann gewinnt also vielmehr als er sonsten konnte, sein Handel wird noch blühender, sein eigener Vortheil, verbunden mit dem traurigen Andenken, an die Französischen Überfälle, und dem Anblick Frankreichs, wo aller Handel und Manufakturen zu Boden liegen, muß dahero den Kaufmann selbst bewegen, das Reichs Papier-Geld zu unterstützen, weil er dadurch gewinnt und von der Gefahr seines Untergangs befreit wird.

4. Ist man bereits in Teutschland beynahe in einer jeden grösseren Provinz an eine andere grose und kleine Scheide Münze, und einen andern Werth des grösseren Geldes gewohnt, obgleich der Konvenzionsfuß überall ausser dem Sächsischen angenommen ist, kann dahero hiebey der blühende Handel des Reichs bestehen, so wird auch das Papier Geld, welches nach dem Konvenzionsfuß müste eingerichtet werden, diesen Handel nicht verhindern. —

6. Hat das Gold und Silber nur durch das Gepräge des Regenten seinen Werth; — Die Geschichte lehrt, wir sehr solcher abgewechselt habe; — Legt also Kaiser und Reich einer sicheren Form von Papier unter seiner Garantie den Werth bey, den ein Goldstück hat, so mag es dem Unterthan gleichgültig seyn, ob er Geld, oder gleichen Werth in Staats-Papieren habe.

7. Zeigt

7. Zeigt das Beyspiel aller wohl eingerichteten Staaten, zum Beyspiel der Österreichischen und Preussischen Monarchie, und des englischen Reichs, daß durch dergleichen Papier-Geld der Handel und Wandel nicht untergraben, und daß einem jeden die Wiener Banko-Zettel so lieb als das baare Geld seyen, obgleich ihr Werth bis auf 1000 fl. steigt.

8. Läst sich der Unwerth der Französischen Assignaten auf das Teutsche Papier-Geld gar nicht anwenden. — Die beyderseitigen Umstände sind gar zu sehr verschieden — Frankreich ließ für 1000 Millionen Liv. Assignaten prägen, da kaum die Revoluzion entstanden, da ein grosser Theil des baaren Geldes ausser Landes gegangen war, da jedermann an der Beständigkeit der Revoluzion zweifelte, und jedermann glaubte, daß mit dem Umsturz der Revoluzion zugleich das Unterpfand welches man auf die den Geistlichen und Emigrirten entzogene Güter gelegte hatte, verlohren gehen würde.

Alles dieses hat Teutschland nicht zu befürchten; — Teutschland hat innere Ruhe, und einen blühenden Handel, — Geldwucher ist noch nicht eingerissen, es ist Überfluß an baarem Gelde; — Der Krieg hat Millionen des Österreichischen, Englischen, und Preusischen Geldes dahin gezogen. Dabey versichert das Teutsche Reich mit Eigenthum, nicht mit geraubten Gütern. — Teutschland hat keine Staats-Schulden, und jene der einzelnen Staaten sind mit jenen unermeßlichen in die Tausende von Millionen hinanflaufenden Staats-Schulden Frankreichs, ganz und gar nicht zu vergleichen; — Es ist allso ganz und gar nicht jene Ursach vorhanden, welche den Assignaten Frankreichs den anfänglichen Unwerth verschaft hat; Es giebt uns im Gegentheil

9. das

9. das Papier-Geld Frankreichs einen augenscheinlichen Beweis des Nutzens, und der Nothwendigkeit einer solchen Operazion — **Frankreich** hat bey allen dem anfänglichen Unwerth seines Papier-Geldes, welches der Nazional-Konvent auf die Adelichen, Geistlichen und Königlichen Güter, als das Unterpfand angewiesen hat, seit dem Jahr 1789 bis auf unsere Tage, seine mörderische Revolution, seine unendlichen Armeen, seine sonstigen Staats-Bedürfnisse und seinen Krieg mit allen Europeischen Mächten unterhalten; — selbes hat über 4000 Millionen Liv. in Umlauf gesezt, und es nun durch Einschmelzung des Kirchen-Silbers, der Glocken, und andere gegen die Wucherer gebrauchten Zwang Mittel so weit gebracht, daß diese Papier ohngeachtet tausendfaltiger Hindernisse, mit dem Geld in gleichem Werth koursiren, und man sogar, wie die öffentlichen Nachrichten lauten, durch den Verkauf der Güter wiederum über 1200 Millionen hat tilgen können. — Der Nazional-Konvent sieht dahero das **Assignaten Geld**, **als das kostbarste Kleinod der Revoluzion an**, und heftet seine vorzüglichste Sorge auf die Erhaltung dessen öffentlichen Werths.

Blos diese Rücksicht sollte dahero hinreichend seyn, das Teutsche Reich, zur Prägung eines Papier-Geldes zu bewegen, denn so lange man nicht jene erlaubten Mittel anwendet, welche Frankreich zum Angriff Teutschlands erwählt hat, so wird Frankreich immerhin Meister bleiben, weil es ihm leicht ist, in einem Tag Millionen Assignaten aufzuweken, da es im Reich beschwerlich fallen wird, in einem Monath 1 Million fl. zusammen zu bringen.

§. 43.

§. 43.

Entwurf der Prägung einiger Reichs Kriegs=Koupons.

Rathet nun alles die Prägung des Papier=Geldes an, so frägt es sich 1. wie dieses geschehen, 2. wie dieses versichert, und 3. wie solches wiederum eingelöst werden könnte? —

Da Kaiser und Reich zwar die gesetzgebende Macht in Teutschland, jedoch das Teutsche Reich so wunderlich aneinander gekettet ist, so würde allerdings von den Ständen ein öffentliches **Versicherungs Instrument** dahin auszustellen, und bey dem Reichs Direktorio zu deponiren seyn, daß

1. Bey der nunmehrigen Lage der Sachen 100 Millionen an Papier=Geld geprägt,

2. Diese in allen öffentlichen Reichs=Kreise=in allen Ständischen=und Kaufmännischen Kassen, und an allen Orten, die zum Teutschen Reich gehören, **als baares Geld**, ohne den **geringsten Verlust angenommen** und eben so im gemeinen Kours gelten, —

3. Zu diesem Ende kleinere Theile oder **Abschnitte** dieser Haupt-Obligazion, unter dem Namen, der **Reichs Kriegs=Koupons**, im Konvenzions=fuß zu 5, 10, 15, 20, 25, 50 und 100 fl. die im 24 fl. Fuß 6, 12, 18, 24, 29, 60 und 120 fl. gelten würden, geprägt,

4. Hiezu ein Ausschuß von höchstens 6 ständischen Gesandten ernannt, dieser **über das desfals zu beobachtende Geheimnis, besonders des Gepräges**, besonders verpflichtet, und mit Zuziehung des Kaiserlichen Komissars bevollmächtigt werden solle, die desfalsigen Koupons prägen zu laßen, welche

dem äusserlichen Ansehen nach, in einer viereckigen länglichen Gestalt, ohngefähr nach dem Format der Wiener Banko-Zettel, unter dem **Wappen seiner Kaiserlichen Majestät** und der in den **zehn Kreisen** zur gemeinschaftlichen Sache, **vereinigten Stände** a) ausgefertigt werden müsten. Daß

5. Die Kreisausschreibende Fürsten, und ein jeder Stand derselben Gültigkeit überal durchsetzen, gegen die allenfalsige Widerspenstigen mit militairischer Macht fortschreiten, und

6. Gegen die Verfälscher, oder selbst die überwiesenen Theilnehmer derselben mit der schärfsten Leibs- und Lebensstraf verfahren;

7. Daß zur Sicherheit dieser Kriegs-Koupons das sämtliche Eigenthum aller Geist- und Weltlichen Reichsstände der zehn Kreise, insbesondere aber jenes der Gefahr ausgesezten Kreise zum Unterpfand dienen;

Dahero 8. bey ruhigen Zeiten auf deren Wieder-Einlösung gedacht, und zu diesem Ende dahero, wenn das Glück der Waffen günstig sollte, 1. ein Theil dieser 100 Millionen **Koupons**, nemlich ein drittheil von jenen Landen, die dem Feinde entrissen worden sind, die übrigen 2 drittheile aber vom ganzen Reich, durch den Ertrag des **alle fünf Jahr** umgelegten gemeinen Pfennings (nach obiger Anweisung §. 37.) und allenfals durch die vom ganzen

a) Zu diesem Ende habe ich einen Entwurf beygelegt, Anlag N. 7. worin alle 10 Kreise unter dem Reichs-Adler vereinigt, für einen Mann stehen, und dem Teutschen Namen den **Aller Mannen** Ehre erweisen.

zen Teutschen Reich zu diesem Ende vorbehaltenen **Kirchenschätze aller un- und mittelbaren Stifter, Klöster, und Kirchen**, von dem desfals bestellten Reichs-Pfenningmeister wiederum eingelöst, und öffentlich zu **Regensburg** verbrennt; Bis aber dieses geschieht,

9. Die Kaiserlich-Österreichischen Wiener Banko-Zettel, wechselseitig auch im ganzen Reiche, als baares Geld ohne den geringsten Verlust angenommen werden sollen. —

§. 44.

Sicherheit und Verwendung dieser Kriegs-Koupons.

Diese Art von Aushülfe ist bishero dem Teutschen Staats-Körper ganz neu. Man trift in keinem Gesetze eine Spur derselben an; Es hatte aber auch **Teutschland** nie eine so betrübte Lage, als die Gegenwärtige ist; Sonsten stritten Soldaten gegen Soldaten, die eine sichere Anzahl hatten, nun Soldaten gegen eine Horde von Räubern, und Menschen, die durch Elend und Noth im Inneren angetrieben, in Masse sich erheben, und Nahrung suchen. — Sonsten entschied eine Schlacht das Schicksal ganzer Lande, nun eifert selbe zu wiederhohlten Anfällen an; Sonst suchten die Feinde einen rühmlichen Frieden, nun trachtet ein Haufen von Tyrannen des französischen Volkes nach einer Verlängerung des Kriegs, um der Nazion eine für sie vortheilhafte Beschäftigung zu geben, und sich der Verantwortung so vieler tausend verschwendeten Millionen zu entziehen. —

Teutschland muß also diesen Weg einschlagen,

um

um seine Ruhe zu erhalten, um seinen Ständen Sicherheit und Genugthuung für den ungemeinen Verlust zu verschaffen, den sie in **Elsaß, Lothringen** und **anderwärts** erlitten haben; oder sollten wohl ganze Fürstenthümer, wie **Zweybrücken, Straßburg, Mömpelgard, Piemont** und mehrere andere nicht wohl eine solche Anstrengung verdienen? — Sollte der über 500 Millionen ersteigende Werth dieser Landschaften nicht die Aufopferung von 100 Millionen Papier-Geldes werth seyn? — und der Ertrag so vieler Reichsständischen Lande nicht vermögend seyn, nach meinem Vorschlag ein Drittel dieser Summe wiederum abzutilgen? —

Schwerlich wird Jemand den Vortheil miskennen; — Nur Patriotismus! und so wird gar nichts mehr unmöglich scheinen; — Nur einen Blick auf die edle englische Nazion geworfen, wie sie ihren König unterstüzt, — Nur auf das Beispiel der Neapolitaner zurückgesehen, wie sie ihrem König beistehen, — und nur den Patriotismus eurer Mitbrüder in den verschiedenen Böhmischen, Mährischen, Oesterreichischen, und anderen dasigen Landen beherzigt, wie sie da ihrem Regenten anstatt eines begehrten Anlehens, Millionen desselben zum Geschenk gemacht haben, um die von ihnen so weit entlegenen Staaten der Monarchie zu retten, — und solltet ihr Teutsche um deren Selbsterhaltung es zu thun ist, nicht einmal diesen euch so günstigen Weg einschlagen wollen? —

Ist mein Vorschlag anpassend, so würde allerdings die **Verwahrung** der solchergestalt geprägten **Koupons** bei der **Reichs-Deputation**, und dem desfalls zu ernennenden **Reichs-Pfenning-Meister** bleiben, die **Anschaffung** selbsten aber darüber dem gesammten **Reichstag** vorbehalten seyn.

Da

Da nun die Koupons zur Unterstützung der Kriegs-Unkosten dienen sollen, so wären dieselbe 1) zum Unterhalt und Verpflegung derjenigen Völker zu verwenden, welche ein Reichsstand, über die Zahl seines ihn nach der Repartizion vom Jahr 1681 treffenden Kontingents, und über seine Allianzmäßig zu leistende Hülfe, nach der Austheilung des zehnten Mannes, stellen wird a).

2. Würde jenen Reichs-Ständen, welche mit edlem Teutschen Patriotismus, über ihre Schuldigkeit b), Truppen anrücken lassen, zur Bezeugung der desfalsigen Erkentlichkeit eine Ergötzung anzuweisen.

3. Daraus der Kreis-Militz, in soweit selbe zur Deckung der Reichs-Gränze, sowohl in ihrem eigenen als auch in einen fremden Kreis ausgerückt ist c), die Verpflegung von der Reichs-Kriegs-Kasse zu ertheilen.

4. Daraus die Kösten der Artillerie d) und sonstige übermäßige Auslagen, die aus den 30 Römer-Monathen nicht können bestritten werden, herzunehmen, und

5. Den Kreisen, welche der Gefahr ausgesetzt sind, zur Bestreitung der gemeinen Kösten, und Aufrichtung der Kreis-Magazine e) gegen Verrechnung ein Vorschuß zu geben seyn.

Wollte

a) Oben §. 25. 32.
b) Oben §. 34.
c) Oben §. 26. N. II. 14. und N. IV.
d) Oben §. 28. 30.
e) Oben §. 28.

Wollte man nun annehmen, daß obige Armee von 386,000 Mann nach meinem Vorschlag (§. 34) zusammen komme, und ein jeder Mann durch die Bank 120 fl. an Verpflegung zu stehen komme, f) so würden die nach Abzug des Tripplums übrig bleibenden 266,000 Mann im Jahr kosten:

	31'920,000 fl.
Die Land-Miliz von 70,000 M. zu 100 fl.	7,000,000
Die Ergötzungen	3,000,000
Artillerie, d. gl.	3,000,000
Vorschuß	2,000,000
folglich die Auslagen zusammen	46,920,000 fl.

betragen. Durch Schlagung der 100 Millionen Koupons würde also, auf das wenigste zwei Jahr lang, der Krieg lebhaft fortgesezt, und Frankreich, welches bereits alle Kräfte aufgeboten hat, gewiß so sehr geschwächt werden, daß es gern um Friede bitten, und Teutschland eine **hinlängliche Genugthuung anbieten wird, um sich vom gänzlichen Verderben zu retten.**

§. 45.

Nothwendige Beobachtung der Reichs-Satzungen.

Da nun Seine Kaiserliche Majestät in dem Allerhöchsten Kommissions-Dekret vom 20. Jäner d. J. von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein unterthänigstes Gutachten verlangen: "Ob nicht bei der veränderten feindlichen Kriegs-Art eine allgemeine „Be-

f) Oben §. 32.

„Bewafnung sämtlicher teutscher Gränz-Be-
„wohner zur Sicherheit des Reichs und dessen ge-
„treuer Unterthanen als nöthig anzusehen, und wie
„diese Vertheidigungs-Anstalt am zwekmäßig-
„sten einzurichten, auch etwa von Seiten des
„Reichs durch besondere an Handen zu gebende
„Mittel mit Nachdruck zu unterstützen seye? —
„und Churfürsten, Fürsten und Stände, Kraft Al-
„lerhöchst Ihrer Reichs-Oberhauptlichen Fürsorge
„aufs dringendeste auffordern, Seiner Kaiserli-
„chen Majestät noch mit anderen auf die ge-
„genwärtige gefährliche Lage des Reichs ge-
„richteten patriotischen Beirathe an Handen
„zu gehen *)" so dörfte man wohl in demjeni-
gen, was ich hier vorzutragen Gelegenheit gehabt
habe, manche Maasregeln, und manchen Stof
finden, welcher zum weiteren Nachdenken Anlaß ge-
ben, und den darinn enthaltenen Vortheil noch ein-
leuchtender machen könnte.

Allein was würden alle diese Anstalten ins-
gesamt helfen, wenn nicht auf deren Vollziehung
thätig gesehen wird, wenn alle diese Anstalten sich
nicht vereinigen? — Zum Erstaunen ist es, wenn
man in eben diesem A. H. Kommissions-Dekret le-
sen muß, daß nicht einmal alle Reichsstände in die-
ser so gemeinschaftlichen Gefahr ihr Triplum gestellt
haben! —

Seine Kaiserliche Majestät drücken sich darüber
in folgenden Worten aus: "Aber weniger beruhi-
„gend und tröstlich für Seine Kaiserliche Majestät
„war der Erfolg von allen diesen Reichs-Oberhaupt-
„lichen

*) Sieh Anlag N. 2.

„lichen Bemühungen so mancherlei Art, da bis zur „Stunde noch nicht alle Kreise und Stände „gegen den gemeinsamen Feind aller kultivirten Völ„kerschaften und des teutschen Reichs, ihrerseits je„ne Pflichten erfüllt haben, welche von Ih„nen die Erhaltung der allgemeinen Ruhe, „die große Gefahr des Vaterlandes, die Na„tur des allgemeinen Reichsverbandes, die „positive Reichssatzungen, insbesondere die „Worte, und der Sinn der obengedachten „neueren Reichsschlüsse, zu deren Entstehung sie „selbst mit Reichspatriotischer Theilnahme mitgewir„ket haben, aufs nachdrücklichste und drin„gendeste erheischen. — Wenn es dahero ein „ganz vergeblich Werk seye, gute und vernünftige Ord„nungen und Satzungen aufzurichten, wo dieselbe „nicht gehandhabt, wirklich vollzogen, und die „Saumigen oder Ungehorsamen mit Ernst dazu an„gehalten werden möchten, wenn selbst dem Staate „ein anarchischer Zustand droht, wo das ge„meinsame Interesse dem besondern, der va„terländische Gemeingeist der Willkühr und „Eigenmacht unterliegt," so verlangten Seine Kaiserliche Majestät ein allerunterthänigstes Gutachten, durch welche wirksame Mittel das gesunkene Ansehen der Gesetze und der darauf sich gründenden Kaiserlichen Authorität gegen die in Stellung des Reichsschlußmäßigen Triplums saumiger oder ungehorsamer Stände am sichersten zu behaupten seye? —

Zu verwundern ist es würklich, daß das Allerhöchste Oberhaupt in unsern so gefahrvollen Tagen, selbsten gegen jene Stände, deren Unterthanen

zu Hunderttausenden der Gefahr nicht allein ausgesezt, sondern wirklich bis auf das äusserste von dem Feind ausgeplündert sind, und seit vielen Jahren her, wegen dem Militair schwere Lasten getragen haben, das ganze Reich aufrufen muß, **um Mittel zu erhalten, wie man solche Stände nun anhalten solle, ihr Triplum zu stellen,** oder auf verständlichere Art, **ihre eigene ihnen angehuldigten Unterthanen zu schützen!** —

Die Reichs-Gesetze haben längstens verordnet, daß ein jeder Stand auf Begehren des Kreis-Obersten ohne **Ausrede** sein Kontingent stellen, **und unter was Schein es seyn möge,** sich nicht entziehen solle. a)

Sie haben ferners die Strafen und Mittel festgesezt, daß wenn ein oder mehrere Stände ihre Anzahl an Volk nicht schicken, der **Kreis-Oberste** diese Anzahl **Volks anderstwoher annehmen, und der Saumige alsdann die Kösten bezahlen,** b) jedoch derselbe zum Voraus den Saumigen zweimal für sich, und einmal im Namen des ganzen Kreises ermahnen solle. Würde er nun dessen ohngeachtet ungehorsam seyn, so solle er den Stand vorladen, damit er die Ursache seines Saumnisses angebe, und wofern diese unerheblich gefunden würde, **mit Kaiserlichen Vorwissen,** sich über die gegen den **Ungehorsamen zu ergreifende Maasregeln entschließen.** — c)

Die Gesetze verordnen weiter, daß, wofern der

a) Exekutions-Ordnung §. 60. 62. 63.
b) Augsburger Reichs-Abschied 1566 §. 20.
c) **Augsburger R. Absch.** 1566. §. 24.

der Kreis ausschreibende Fürst selbsten, (in Bezahlung der Kammer-Zieler, mithin (ex analogia) auch in den Römer-Monathen und Kontingentern in mora solvendi seye, der nächst-Kreis ausschreibende Fürst auf Anrufen des kaiserlichen Kammer-Gerichts den Saumigen dazu anhalten solle. d)

Es befehlen selbe sogar, daß, wenn einem Stand eine Gefahr gegen den Profan-Frieden bevorstehe und der Kreis-Oberste nicht helfen wolle, oder allerley Verzug und Saumsal suche, der Beschwehrte Macht haben solle, sich an Kaiserliche Majestät zu wenden, und diese nach Gestalt der Sachen einem oder drey der nächst anstossenden Kreise anbefehlen solle, dem beschwehrten Stande Hülfe zu leisten.

Die Reichs-Gesetze verordnen nicht minder, daß, wenn ein Kreis noch nicht in gehöriger Verfassung seye, die Kreise solches kaiserlicher Majestät berichten sollen. f)

Alles dieses betraf hier die innere Ruhe; Weit fürchterlicher ist der Fluch des Kaisers und Reichs, gegen jene, die im gemeinen Falle der Noth, und feindlicher Uiberziehung an Schickung des Kriegs-Volks, in Erlegung des gemeinen Pfennings und Anschlags saumig, und widerspenstig seyn, oder andere davon abhalten würden. *) — Sie sollen, sagt der Reichs-Abschied zu

d) Regensburger Reichs-Abschied 1654. §. 18.

e) Speyerer R. Abs. vom J. 1570. §. 17.

f) Augsburger R. Absch. 1566. §. 32. Wormser Deput. Abschied 1564. §. 14.

zu Speyer von Jahr 1542. in der Kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs-Acht mit der That gefallen, und wo die Verbrecher geistliche Personen wären, ihre Privilegien, Schutz und Schirm, die sie von kaiserlicher Majestät, deren Vorfahrern, und dem heiligen Reich haben, damit verwirkt, deren privirt, und entsezt seyn, — und der kaiserliche Fiskal eine Citation ad videndum declar: bei dem Kais. Kammer-Gericht nachsuchen; würde nun der Saumige so lang ungehorsam seyn, bis der Oberste Hauptmann von der Expedition wieder komme, so soll er solchen Ungehorsamen mit so viel Volks, als ihm vonnöthen zu seyn scheint, überziehen, und ihn zur Erstattung, der doppelten Anlag und Hülfe, samt aufgelauffenen Kosten und Schaden anhalten. g) Man hatte sogar denjenigen, welcher nicht gleich auf Begehren des Feld-Hauptmanns oder nicht vollkommen seine Truppen schicken würde, mit der Strafe seines halben Anschlags bedroht. h) Es sind dahero in den Reichsgesetzen hinlängliche Mittel, (Wünsche!) gegen die saumseligen und ungehorsamen Stände angegeben, der einzige Fall, wenn ein ganzer Kreis ungehorsam und saumig ist, wird der Berathschlagung des Reichs-Tags vorbehalten. i)

Unbegreiflich ist es dahero, wie ein Stand es wagen könne, gegen die höchsten Befehle Kaisers und Reichs

g) R. Abs. zu Speyer 1542. §. 102. p. 614.
h) R. A. zu Augsburg 1530. §. 104. p. 323.
i) Exekutions-Ordnung §. 100, und Augsburger Reichs-Abschied. 1566. §. 25.

Reichs sich seiner Pflicht zu entziehen, zumalen bereits der Reichs-Abschied zu Regensburg vom Jahr 1641 §. 86. alle von den Reichs-Ständen gegen die Stellung ihrer Kriegs-Kontingenter angezogenen **Vorwande und Neutralitäten** ausdrücklich kassirt hat, „weil in den Reichs-Verfassungen nicht zu „finden, daß einigen Ständen, aus was für Ur„sachen, Eigenschaften, und Noth, dasselbe auch sein „mögte, zugelassen worden, **in allgemeiner Noth „und Gefahr des Vaterlandes von dem andern „sich abzusöndern.**" Dabei auch die Reichs-Schlüsse vom Jahr 1689. 1734. und das allerhöchste Ratifikations-Dekret, vom 30. April 1793. dieses ausdrücklich wiederholt haben, weil gegen die Reichs-**Konstitutionen und den allgemeinen Reichs-Verband nach der Natur desselben ohnehin irgend eine Neutralität nicht statt habe.**—

Noch weniger möglich würde es dahero seyn, die vorgeschlagene Hebung der Rekruten, die Organisazion der aufgebotenen Kreis-Kontingenter und Miliz, und die Eintreibung des gemeinen Pfennings zu bewirken, wenn nicht die Ausschreibende Fürsten zur bessern Beobachtung ihrer Pflichten angehalten, wenn selbe nicht kaiserlicher Majestät in dem Vollziehungs-Punkte, und der ausübenden Macht besser untergeordnet, und nicht eine schleunigere und zwekmässigere Art, den Ungehorsam zu bestraffen eingeführt wird, denn wenn es jedem Stande erlaubt seyn soll, unter dem Vorwand eines **Herkommens** oder einer ihm ehemals gefällig gewesenen **Usual Matrikel** sich der Stellung seines Kontingents zu entziehen, welche Kaiser und Reich allgemein beliebt

 hat,

hat, so besteht kein wahrer Reichs-Verband mehr, k) — Wozu dienen dann Gesetze, die ungestraft verachtet werden können? —

Es kann niemals der Ursprung eines solchen Herkommens anders als eine anmaßliche Willkühr, als eine ungebundene, durch trübe und schwache Zeiten, unter gespannten Verhältnissen, fortgeschlepte Unabhängigkeit angesehen werden, die an sich Reichs-Verfassungswidrig ist; —

Es kann ferners eine vorgebliche **Unvermögenheit**, bei den durch 30 Jahr ruhig und gesegnet gewesenen Zeiten des Teutschen Reichs nicht anders, als ein Abgang des allgemeinen Vaterlands-Geistes als gefühlloser, verächtlicher, und strafloser Vorwand des Ungehorsams gegen die Gesetze betrachtet werden, der von dem Verwahrer, Beschützer und Vollstrecker der Gesetze zu ahnden, zu bezwingen, und zu bestrafen ist, wenn nicht alle Triebfedern des Reichs erschlaffen, und der ganze Zusammenhang desselben sich auflösen soll. —

Es wurde ja der mächtige Herzog **Heinrich der Löwe**, dem die Herzogthümer **Sachsen, Baiern, Braunschweig, Brandenburg**, und die **Wendischen Lande** eigen waren, zu Paaren getrieben, weil er nicht dem Kaiser Friederich I. mit seinen Vasallen nach Mailand zu Hülfe kommen wollte; es wird dahero auch noch Mittel geben, anheute das Ansehen der teutschen Reichs-Gesetze, gegen ungehorsame Stände zu behaupten! — Jedoch man darf von dem aufgeklärten Geiste dieser Stände mit Zuversicht hoffen, daß sie den wahrem Gesichtspunkt ihrer

k) Oben §. 23. N. 8.

ihrer Abhängigkeit von den Reichs-Gesetzen nicht verlieren, immer das wahre Interesse des gemeinen Vaterlandes befolgen, dahero die nun gespannte Sachen nicht auf das äusserste werde kommen, und sich durch keine sophistische Schein-Gründe, durch keine Mißtrauen nährende Gerüchte, und durch keine falsche Einlispelungen Jakobinisch-Gesinnter, und vielleicht gar bestochener Minister, von Erfüllung der Pflicht werden abhalten lassen, welche ihnen Kaiser und Reich zur Rettung des gemeinen Vaterlandes, Herstellung der künftigen Sicherheit desselben, und Erhaltung einer hinlänglichen Genugthuung der Stände aufgelegt hat, und noch auflegen wird, dabei auch das im Hof-Kommissions-Dekret von 20. Jäner enthaltene offene Geständnis Sr. Kais. Majestät, genau überlegen werden, daß dieser auffallende „Zustand nicht fortwähren könne, wenn nicht „selbsten Churfürsten, Fürsten, und Stände „beim Falle des grösten Intereße, der je in den „Annalen Teutschlands existirte, gegen die eigenen „Schlüsse des Reichs, zum nicht zu berechnen den Nachtheile der Einheit des teutschen Staats-Körpers „eine angemaste Willkühr und Gesetzlosigkeit „begünstigen wollen.

§. 46.

Übersicht des ganzen Vorschlags.

Seht, ihr Teutsche! dieses sind meine Gedanken, die mir Liebe fürs Vaterland und das Gefühl teutscher Freyheit bei dem Anfange des gegenwärtigen schaudervollen Kriegs eingeflößt hat. Vielfältige Reisen im teutschen Reiche, Umgang mit eueren Offizieren,

der

der Anblick der nach Lüttich beorderten Reichs Armee der vier Churfürsten am Rheinstrom, und eine genaue Beobachtung ihrer Operationen sowohl, als der Anblick der heutigen Kontingenter haben mich dessen, was ich mit teutscher Freyheit vorgestellt habe, vollkommen überzeugt; Eben deshalb wurde damals schon bey mir der Gedanken rege, daß für Teutschland bei einem bereits damals geahndeten französischen Kriege nichts dienlicher, nichts schicklicher, und nichts nothwendiger seye, als durch Stellung der Rekruten den Kaiser zu bitten, daß er mit seiner Armee die teutsche Sache allein verfechten möge.

Die Zeit Umstände machten die Vermehrung der Truppen nothwendig. — Meine Ideen vereinigten sich dahero immerhin um diesen Gesichtspunkt, und es schien mir immerhin, für das Reich bei gegenwärtiger Lage der Sachen am vortheilhaftesten, wenn 1tens durch Aufbiethung des **zehnten waffenfähigen Manns**, in allen teutschen Landen die **offensive Reichs-Armee** vermehrt, a) und dieses theils durch Stellung der Rekruten, theils durch die Zusammenziehung der einzelnen Kontingenter und ständischen Truppen, und ihre Organisazion erfüllt. b) 2tens die **defensive Reichs-Armee** durch Errichtung der **Land-Miliz**, und Ausziehung des **fünften Mannes in den 6 vorderen Kreisen**, aufgerichtet, c) und davon der **dritte Theil** zur Vertheidigung der Gränze, und Unterstützung der defensiven Reichs-Armee **an den Rhein** und die **Mosel**

a) Oben §. 25. und §. 35.
b) Oben §. 25. N. 8. 9.
c) Oben §. 26.

Mosel vertheilt, d) der Überrest aber, so wie der übrige Aufgebot zur Vertheidigung der eigenen Kreise verwendet, 4tens das Triplum von einem jeden Stand durch die Kreise versorgt, e) der Überrest aber auf gemeine Kosten versorgt, zu diesem Ende Reichs-Kriegs-Koupons geschlagen, f) und im ganzen Reich der gemeine Pfenning oder die alte Vermögens-Steuer von 10 Prozent umgelegt würde. g) —

Seit dem ich dieses einzeln, und im Zusammenhange näher beurtheilt habe, so ist mir die Möglichkeit, der Nutzen, und die Nothwendigkeit der Ausführung dieses Mittels, täglich überzeugender geworden.

Der Kaiser und Reich sind die Oberste n Souveraine Teutschlands, und alle Stände desselben ihm untergeordnet, nun ist es nicht zu zweifeln, daß, wie sich Seine Kaiserliche Majestät im Allerhöchsten Kommissions-Dekret vom 20. Jäner 1794. ausdrücken, „die Vertheidigung und Hülfe nach der Gefahr, womit ein Staat bedroht ist, abgemessen werden, und ein Staat bei steigender Gefahr zu seiner Vertheidigung und Sicherheit selbst das äusserste wagen müsse," es ist dahero die Möglichkeit, einer solchen Anstalt ganz und gar nicht zu bezweiflen, sobald Kaiser und Reich, oder nur die bedrohten Kreise solches belieben. — Selbsten Seine Kaiserliche Majestät geben hier-

über

d) Ebend. N. 4. und §. 34.
e) Oben §. 27.
f) Oben §. 42. 43.
g) oben §. 38. 39.

über ihre Allerhöchste Meinung folgender Gestalt zu erkennen: „Es mag würklich der leidige Zeitpunkt „eingetreten seyn, wo selbst die in den bisherigen „Reichs-Kriegen, nach dem Normalfuß vom „Jahr 1681, angenommene Hülfs-Bestimmung „zur Erreichung des grossen Entzweks, des „Grösten unter allen nicht hinlänglich scheinen, „und die Gesetzgebende Gewalt Teutschlands für noth„wendig erachten dürfte, die Streit-Kräfte „durch eine noch stärkere und der drohenden „Übermacht angemessenere Armatur zu ver„stärken; da, wo die mehr oder weniger entfernten „Reichslande, die Gefahr nur durch Sicherstellung „der ersteren, von sich entfernt halten können; da „wo man offenbar früher, oder später, die „schreklichste Gefahr läuft, wenn nicht zur rechten „Zeit dem wilden Strome ein unübersteiglicher „Damm entgegengesetzt wird, und wo um den höch„sten Preiß, für Unverletzlichkeit der theuersten „Friedens-Schlüsse, für Religion, Eigen„thum, bürgerliche Ordnung und Staats„Verfassung im ausgedehntesten Umfange für „die Ehre, Würde, und Souverainität des „teutschen Vaterlandes, für Selbstrettung „und Erhaltung gefochten wird!"

Kaiser und Reich können den Stand zur Stellung der Rekruten anweisen, weil alle Ständische Unterthanen, zugleich Unterthanen des Reichs sind, und die Landeshoheit der Stände, samt ihrem Kriegsrecht der Obersten Souveranität des Kaisers und Reichs untergeordnet ist, weil hier allgemeine Noth eintrit, und selbsten das Herkommen älterer Zeiten dafür das Wort spricht. h) Die

h) Oben §. §. 31.

Die Umlag des gemeinen Pfennings findet in den Reichs-Gesetzen seinen Ursprung und seine Rechtfertigung; — Was endlich die Schlagung der Koupons betrift, so wird niemand dem Kaiser und Reich das Recht absprechen wollen, den Werth der Münze bestimmen, und im Falle der Noth, an dessen Stelle ein Surrogat setzen zu können! — In Ansehung des Rechtes findet also alles dieses keinen Anstand, und daß die Rekruten wirklich gestellt, der gemeine Pfenning wirklich erhoben, und die Reichs-Koupons wirklich in Umgang gebracht werden können, dafür bürgt die dem Rechte des Reichs entsprechende Rechts-Verbindlichkeit der Reichs-Unterthanen, und der wirkliche Umlauf der in den kaiserlichen Staaten gangbaren sogenanten Wiener-Banko-Zettel, und der Preußischen Staats-Papiere.

Der Nutzen wird aus dem, was ich oben §. 32. vorzutragen Gelegenheit hatte, vollkommen einleuchtend seyn. Es wird die Sicherheit des Eigenthums, dieser Entzwek der bürgerlichen Verfassung damit behauptet. — Die Stellung des Rekrutens kostet, so weit die Anzahl derselben sein Kreis-Kontingent übersteigt, den Stand gar nichts, derselbe ist blos das Werkzeug, durch welches die Stimme des Reichs dieses Obersten Gesetzgebers spricht, und wirkt. — Der Unterhalt desselben kostet ihn auch nichts, denn dieser wird auf gemeine Kösten, und meistentheils durch die Koupons unterhalten; — i) Und eben so ist die Umlag des gemeinen Pfennings, gleichwie die Schlagung der Koupons, dem Reich und dem Stand

nützlich,

i) Oben §. 32. und 34.

nützlich, weil der Stand durch eine geringe Aufopferung seines Vermögens seine Sicherheit erhaltet, und durch die Koupons dem Mangel des baaren Geldes abgeholfen, die Kraft des teutschen Staats-Körpers vermehrt, und ohne den geringsten Nachtheil eines Standes, oder deren Unterthanen, das große mit so vielen Unkosten drohende Ziel der Kriegs-Erklärung erreicht werden kann. — k)

Daß endlich die Ergreifung dieser Maasregeln **nothwendig** seye, darüber mag der Innhalt gegenwärtiger Bemerkungen reden l), dem ich weiter nichts zuzugeben noch abzunehmen gesinnet bin.

Urtheile also ein Jeder, wer unbefangenen Gemüthes ist, ob meine Vorschläge zweckmäßig seyen, die Absicht der Kriegs-Erklärung zu erzielen m), und das bishero unter so vielfältigen Stürmen glücklich behauptete Reichs-Sistem von seinem Untergang zu retten? —

§. 47.

Beschluß.

Ehe ich jedoch schließe, so erlaubt mir ihr Großen und Edle Teutschlands, daß ich nur noch einige Worte an euch rede. Ihr kennt die Lage des gegenwärtigen Reichs-Kriegs. — Ihr wißt seine Bestimmung, — Ihr habt auch zum Theil mit euren Unter-

k) Sieh oben §. 32, und 44.
l) Oben §. 33.
m) Oben zweyter Abschnit §. 8. 9. 10. 11.

Unterthanen die Wirkungen desselben empfunden, — Bedenkt wohl die Pflichten, die ihr selbsten euch dadurch zugezogen, und die ihr von euren Vorfahrern ererbt habt; — Ein jeder von euch ist nach Unterschied seiner Würde durch eigene, und ihr alle wiederum durch gemeinschaftliche Bande gefesselt, euren beleidigten und gedrukten Mit-Ständen zu helfen, und das ganze Reich von der weiteren Gefahr zu retten.

Euch **Churfürsten des Heiligen Römischen Reichs**, die ihr, wie die brennenden Fackeln, das ganze Reich beleuchtet, die ihr als die **innersten Räthe des Kaisers und Reichs** für die Aufrechthaltung des Ganzen und aller Theile wachen müßt a). Euch rufen eure vor kurzem erneuerten **Chur-Vereine** auf, daß ihr die Ehre, Rechte, Freiheiten, und Besitzungen eurer äusserst bedrohten, und wirklich sehr gedrückten Mitbrüder gegen den tobenden Feind mit gemeinschaftlicher Hand nach Kräften beschützen und vertheidigen, und dem ganzen Reich eure so ansehnlichen Säulen erhalten sollet. —

Von Euch **Fürsten und Stände**, die ihr euch so vielfältig und noch vor einigen Jahren durch den berühmten **Fürstenbund** gemeinschaftlich vereinigt habt, Gerechtigkeit und Freiheit zu schützen, **jedem das Seinige zu sichern**, über Gesetze, und Recht zu halten, **die ehrwürdige teutsche Verfassung in ihrem unverrükten Wesen mit gemeiner Kraft zu stützen, und mit patriotischem**

a) Eingang der goldenen Bulle Kaisers Karl IV. und Kais. = Kommissions = Dekret vom 30ten April 1665.

schem **Muth** jedem **Anfall**, der sie zu stürzen droht, zu wehren b); Von Euch fordern nebst andern, sogar **Mitglieder eures Bundes**, die bis auf das äusserste gebracht sind, die alle Wuth und allen Muthwillen der Feinde erlitten haben, und entfernt von den ihrigen, ihre Palläste verbrannt, ihre Städte und Dörfer geplündert, und ihre Unterthanen bis auf das Blut ausgesogen hören müßen, daß Ihr ihnen mit Macht beistehen, mit aller Uneigennützigkeit die Pflichten des Bundes erfüllen, und ihnen sowohl Schaden-Ersatz und Genugthuung, als Sicherheit für die Zukunft gegen einen Feind verschaffen sollet, der öffentlich im Angesichte Europens erklärt hat, daß er euch als **Tyrannen des Volkes** vertilgen wolle! —

Zu Euch ihr Geistlichen, hohen und niederen Standes, die ihr, als Lehrer des Volkes auf Reinigkeit der Sitten und Erhaltung der göttlichen Lehren wachen sollet, und nur in der Absicht das weltliche Schwerdt erhalten habt, **damit ihr bei Zeit und Umständen eurem Ansehen Gewicht geben könnt**, bei euch suchen eure unterdrückten Mitbrüder hohen und niederen Standes Zuflucht, von euch verlangt die durch einen fanatischen Philosophismus entheiligte Religion, der unter dem Joche falscher Brüder schmachtende Christ, und die äusserst beleidigte und von allen Seiten **bedrohte teutsche Kirchen-Freyheit** Hülfe, und von euch begehrt nun das Oberhaupt, unter dessen Adlers Flügeln ihr euer politisches Daseyn noch bis jetzo gerettet habt,

b) Sieh des Königl. Preuß. Geh. Raths von Dohm über den teutschen Fürstenbund p. 2.

habt, thätige Maasregeln gegen einen Feind, dessen Absicht auf eure gänzliche Vertilgung, auf den vollkommenen Umsturz der Altäre, und blos auf Einführung des gottlosesten Indifferentismus und Aberglaubens gerichtet ist. —

Eben so ruft Euch **Ritter und Freye**, die ihr blos um den Verdienst eurer Voreltern vom teutschen Reiche eure Ehre, Würde, und einen guten Theil eures Vermögens erworben c), und euch durch besondere Vereinigungen so oft verbrüdert habt, das Oberhaupt und eure Verbrüderung zur Hülfe gegen einen Feind auf, der sich unter dem Scheine der Gleichheit und Freiheit der ererbten Güter eurer Freunde bemächtigt, der dieselbe von Land und Leuten vertrieben, einen Theil derselben sogar unter die mörderische Guillotine gebracht, und wiederhohlter geschworen hat, daß er sie nicht mehr aufnehmen wolle! —

Ha! sollte da wohl teutsches Blut gleichgültig bleiben? —

Hört noch weiter ihr Bürger, Einwohner und Unterthanen des Reichs! Euch, die die verschwenderische Natur in dem besten Himmelsstrich Europens mit allen Nothwendigkeiten des Lebens unter einer gemäßigten Regierung versehen hat, die ihr einen freyen Handel und Wandel treibet, und beinahe zu allen Stuffen der bürgerlichen Ehre gelangen könnet, euch boten zwar die Franzosen **Freyheit und Gleichheit** an, Sie schwuren euren Hütten und Wohnungen Frieden, sie wollten euch damit an ihre schöne Konstitution locken; Allein habt ihr nicht in dem Zeitraume dieses Kriegs, in der **Pfalz**, dem Zwey-

c) Oben §. 23. Bem. f.

Zweybrückischen, dem Nassauischen, den Städten Worms, Speyer, dem Maynzischen, und auf dem Hundsrucken gesehen, daß man euch mit aller französischen Höflichkeit das Gift in goldenen Bechern angetragen habe, um euren Wohlstand zu erkennen, um sodann euch den Dolch in den Busen zu stossen, und sich eures Haabs und Vermögens ungestraft zu bemächtigen? — Euch weckt also eure Selbst-Erhaltung, eure bedrohten Weiber und Kinder, und die bürgerliche Pflicht auf, euch gegen diese Räuber-Horden muthig zu bewafnen! —

Eben so verlangen von Euch Kreisen, die ihr zur Aufrechthaltung der Ruhe, und Sicherheit bestellt seyd, die ihr euch dabei durch so viele Assoziationen samt und sonders zur Vertheidigung gegen jeden, der euch angreifen will, vereinigt habt, von euch verlangen Stände eurer eigenen Bezirke, und jene eurer verbundenen Kreise, Schutz und Schirm gegen die Gewalt einer Nazion, die alles zu vertilgen, alle Gränz-Lande in eine Wüsteney zu verwandeln droht, und wirklich schon so grausame Fortschritte gemacht hat! —

Endlich Euch alle Große und Kleine, die ihr zusammen das große Teutsche Reich bildet, euch wecket das gemeinschaftliche Band des Teutschen Reichs, und selbsten euer Oberhaupt auf, um mit vereinigten Kräften gegen einen Feind loszuziehen, der nur den Untergang der glücklichen teutschen Verfassung sucht, der noch neuerdings den Königen und Regenten als Tyrannen des Volkes, mit blutdürstigem Munde den Untergang geschworen, der das traurige Andenken des Königs-Mordes im Triumphe erneuert, und alle Vereinigung mit euch tollsinniger Weise für allezeit abgelehnt hat! —

Ha! sollte man bey dieser Lage der Sachen wohl zweiflen, daß Ihr Teutsche noch eine Minute zögern werdet, euren Pflichten nachzukommen, die eure heiligsten Vereine, euer Fürstenbund, eure Selbsterhaltung, das allgemeine Wohl der Religion, des Staates, und eines jeden einzelnen Bürgers, eure Kreis-Verfassung, eure Assoziazionen, und das gemeinschaftliche Band des Staates von euch fordert. —

Wird nicht hier der edle Teutsche Patriotismus, der Mächtigen, denen Hunderttausende zu Gebot stehen, die Kraft seiner Stärke einem Feind fühlen lassen, der alle, auch die geheiligsten Bande der öffentlichen Treue und Redlichkeit freventlicher Weise zerrissen, und eben so kühn, denselben Hohn gesprochen hat. —

Wird nicht hier die Vernunft euch Mindermächtigen, die Ihr nur bey eurem Oberhaupte die Handhabung eurer Gesetze, und Freyheiten gegen eifersüchtige Nachbarn findet, überzeugen, daß Ihr eure Kräften mit dem Oberhaupte vereinigen, und nur durch seine Anleitung, die allenthalben von aussen und innen mächtig drohende Gefahr, abwenden müßt. —

Und sollte nicht das Beyspiel eures Reichs-Oberhauptes, das bis jetzo alle Kräften seiner Erbstaaten aufgeboten hat, um seinen Kaiserlichen Pflichten nach, das Teutsche Reich zu schützen, vermögend seyn, euch alle mit gleichem Patriotismus, mit gleicher Uneigennützigkeit, und gleichem Eifer der Anstrengung eurer Kräfte zu beseelen! —

Ha: Teutsche, werdet klug und eifersüchtig gegen einen Feind, der jetzt zwar einen grossen Theil seiner Fehler abbüßet, allein eben dadurch, wenn ihr ihm Zeit läßt, nur noch gefährlicher werden kann. —

Be-

Benutzet nun den Zeitpunkt, der so vielfältige Völker gegen Frankreich aufgeweckt hat, um den französischen Leichtsinn zu demüthigen, und seinen immerhin feindseligen Grundsätzen einen Damm entgegen zu setzen. — Knüpfet aufs neue und unauflöslich das allgemeine Reichs-Verband. — Zeigt den Völkern Europens, was teutscher Patriotismus, vereinigt unter seinem Oberhaupt, vermöge. — Befestiget damit eure Sicherheit, und gebt durch Stiftung der Zentral-Stärke, euren Bemühungen jenen Nachdruck, daß ihr in Zukunft nichts von eurem Erbfeind zu befürchten haben möget.

Verzeihet, teutsche Fürsten und Stände, meine ehrfurchtsvolle Freymüthigkeit, verzeihet sie einer warmen Vaterlandsliebe. — Sehet eure Lage nicht in dem Gesichtspunkt eures eigenen Staats, nicht nach dem bisherigen Begriffe des Selbstgenügens, und nicht im beschränkten Kreise des Gegenwärtigen an. — Betrachtet euch im Großen. — Bedenkt die Macht der Opinionen, die fürchterlicher, als eure Kräfte sind, — und beherzigt wohl, daß, wenn ihr euch nicht genau vereinigt, ihr euch der Gefahr aussetzt, in der Andauer der Zeiten, das Opfer derselben, unter den Trümmern des Reichs zu werden. Eröffnet die Augen, und sehet um euch her, wo die Stütze steht, unter welcher ihr euch erhalten könnt. — Nehmet auf Thathandlungen, die die getreuesten Bürgen der Handlungen sind, Rücksicht. — Folgt dem Beyspiel der Uneigennützigkeit, und Großmuth. —

Und sollte man dann wohl in Bedenken stehen, daß ihr sonsten so patriotischen Fürsten und Stände, nun zaudern werdet, dem gemeinen teutschen Vaterlande

lande gegen einen Feind beyzuspringen, der öffentlich ein Lob darinn sucht, einen Strich von 40 Meilen Landes, durch Raub und Mord verwüstet zu haben. — Und sollte es wohl da einen Fürsten und Stand unter euch geben, der sich weigern möchte, auf seine Kösten sein Kontingent zu stellen, und auf allgemeine Kösten, die man durch die Umlag des gemeinen Pfennings, und das Papiergeld zu erleichtern suchen wird, durch sein im Lande überflüßiges Militair, oder durch seine junge konskriptionsmäßige Mannschaft, zur Rettung der gemeinen Sache aller Stände, die nun sich vereinigende Reichs-Armee zu verstärken? —

Ihr seyd Teutsche! — Ihr liebt eure Freyheit! — Ihr schätzt eure Verfassung! — Ihr achtet eure Gesetze, und das Beyspiel eurer Vorfahren! — Laßt uns also, wie sie es in ihren Gefahren gethan haben, unsere Kräfte zur gemeinschaftlichen Sache vereinigen. — Laßt uns den alten Ruhm der Teutschen behaupten, daß kein Sterblicher dem Teutschen an Tapferkeit und Treue vorgehe, und selbes sich niemals unter ein feindliches Joch habe beugen müssen. a) Laßt uns diesen Erbfeind des teutschen Wohlstandes, der teutschen Ehre, und der teutschen Redlichkeit, der euch bisher nur zum Spielballe seiner politischen Ränke gebraucht, und unter dem Gepränge der schmeichelhaftesten Ehrenbezeugungen eures angebornen Nazional-Biedersinns, gespottet hatte, b) — mit eben jenen Maximen be-

d) Nullos mortalium armis, aut fide, ante Germanos esse. Tacitus Annal. Lib. XIII. Cap. 54.

e) Wem sollte es nicht bekannt seyn, was die von den Franzosen den Teutschen immerhin bei- gelegt

bekämpfen, mit den man uns bestürmet. Er hat einen in allen seinen Theilen vereinigten Staat, laßt uns dahero unseren Willen, und unsere Kräfte vereinigen. — Er hat seinen Unterhalt in unseren Landen gesucht; laßt uns den unsrigen in seinem Lande suchen. — Er hat mit der That uns angegriffen; laßt uns dahero Macht mit Macht zurück drucken. — Er sucht uns mit seinem Aufgebot, und seinen Truppen zu ermüden; laßt uns ihm eben ein solches Aufgebot entgegen schicken.— Er droht endlich uns allen mit Untergang, wenn wir seine tyrannische Schritte nicht genehmigen; laßt uns dahero auch eine gemeinschaftliche Sache machen, laßt uns nicht eher ruhen, als bis dem Reiche für tollkühne Beleidigung, hinlängliche Genugthuung verschafft worden ist, und laßt uns nicht durch eitle Hoffnung der Nachsicht dieses Cyklopens einwiegen, die nur durch ein unverhofftes Glück, einem Ulisses günstig war. f)— Teutschland hat innere, unübersehbare Kräfte. — Ihre Anstrengung wird den edelsten Kampf erregen, — und der größte Verlust an Menschen bey einem glücklichen Erfolge der Waffen, keine Achtung verdienen, weil Teutschland damit sich seiner bösen Säfte entledigen kann, g) selbes seine unschätzbare Freyheit von der Gefahr

gelegten Ausdrücke: Bête — et Duppe, in dem Munde des Franzosen für einen Sinn hatte? —

f) Also schrieb der Marquis de Lisola im Ausgang seines Bouclier d'etat.

g) Der Kardinal Mazarin hatte es sich bereits zum Grundsatz gemacht, de purger la france (par une guerre) de ses mauvaises humeurs. Mémoirs Secrets de la Paix de Munster T. I p. 110.

fahr befreyen, und solchergestalt der stolze Franzoß von uns Teutschen wird bekennen müssen:

quod
. . . Nec Priami domus
perjura, *pugnaces Achivos*
Hectoreis opibus, *refringat.*

Horatius Lib. 3. Carm. ode 3.

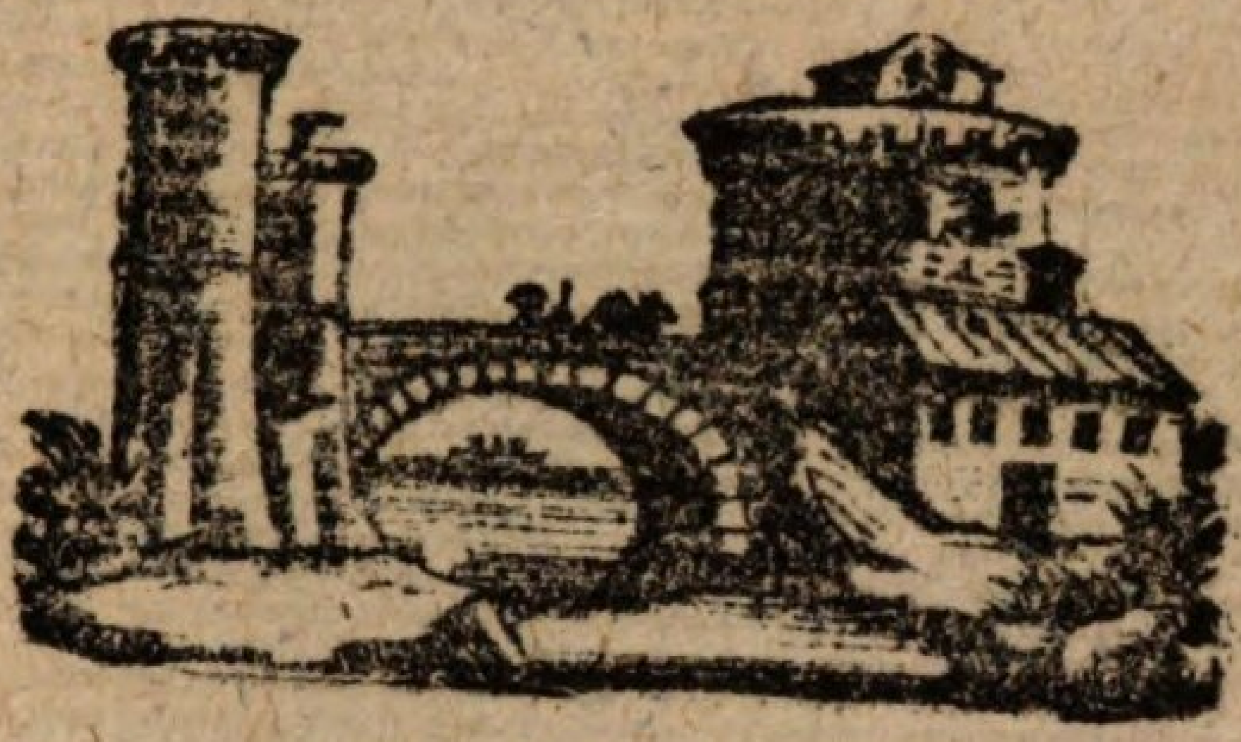

ſ

il.

ege

tra

lage

nſzigſt
ann.

4,22

3,59

2,882

4,582

5,454

7,224

11,114

6,320

11,858

4,570

,824

von 2,
im

7.

R

er

d

B
n

u
ne

l.

zu

Re
eine

Toll
it d
fl.
ten
chlag

e 7.

andere̤rutschen R... ƒ

R.

er

d

B

en.

u

ne

l.

zu

Re

eine

soll

it d

fl.

sten

schla

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Anlag 5.

en Regi=

n

F

M

vier

ür d

, B

gen=

, u

me

fl.

fl.

fl.

s zu

er. Re

mein e

o soll

mit d

69 fl.

eristen

lnschla

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ein Kontingent von 30 Mann

im F

1) An Montirung und Verpflegung 30 M
Detto 10 Mann zu Pferd . . . .
2. Hierzu ein Feldwebel, ein Fourir, vier
a) an Unterhalt . . . .
b) an Zulage. . . . .
3. Hierzu ein vierspänniger Wagen, für d
4. Für Zelter, Kessel, und dergleichen .
5. Für den Kriegskommissär zu Haus, B
Für Diäten, vielfältige Bemühungen
6. Korrespondenz, und dergleichen . . .

Würden diese 30 Mann zu Fuß, u
kruten und Remonden nach me
würden:
30 Mann zu Fuß betragen
a) An Montirungs-Kösten zu 80 fl.
b) an Verpflegung zu 120 fl. . . .
10 Mann zu Pferd aber
a) an Montirungskosten zu 130 fl.
b) an Verpflegung zu 120 fl. . . .
c) ein Pferd in Natura zu 130 fl. .
d) an Verpflegung eines Pferdtes zu

Mithin der Re
meine

(a) Wie es heißt, so soll
123 fl. Wienergeld, mit d
zu Fuß, und mit 369 fl.
Fuß für den Cavalleristen
Mithin wäre mein Anschla

was ein
ein Kon
heut

1. Die
allem S
2. Die Verp
a) An Lo
b) An Br
jeglic
c) An Fl
d) An Kl
e) Hiezu
An Fle
und

Deputirt. (Haupt-Kasse) Deputirt.
N. N. N. Pfeng. Mstr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

zu Fuß, und 10 zu Pferd ...elde.	Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
...ann zu Fuß	6,704	—		
. . . .	7,060	40		
... Korporals, wovon einer zu Pferd,				
. . . .	1,815	—		
. . . .	340	40		
...ie Pferde und den Knecht wenigstens	1,648	—		
. . . .	300	—		
...esoldung	400	—		
..., Reisen	600	—		
. . . .	200	—		
Folglich auf das wenigste .	19,067	20	19,067	20
...und 10 Mann zu Pferd in Re... ...inem Vorschlag gestellt, (a) so				
. . . .	2,400	—		
. . . .	3,600	—		
. . . .	1,300	—		
. . . .	1,200	—		
. . . .	1,300	—		
...300 fl.	3,000	—		
Folglich . .	12,800	—	12,800	—
...ichsstand bei diesem Kontingent nach ...n Vorschlag gewinnen	———	—	6,267	20

...Der Herr Fürst Bischof von Bamberg und Würzburg si... ...em kaiserlichen Ärario wegen der Verpflegung eines ... für jenen zu Pferd, abgefunden haben, welches i... 442 fl. 48 kr., und für den Infanteristen 144 fl. b... ...g noch geringer, als jener, welchen das ständische V...

Kaiser und Reich. Anlag Nro. 7.

100 fl.

das ist:

Hundert Gulden

Reichs-Kriegs-Koupon,

welche

unter der Ober-Garantie Allerhöchst Sr. Kaiserlichen Majestät, und des h. Römischen Reichs Teutscher Nazion, dann der besonderen Verbürgung der Löblichen Zehn des H. R. Reichs Kreise und Stände, in allen Kaiserlichen Königlichen Erblanden, und allen zum heiligen Römischen Reich gehörigen Landen, in allen Reichs-Steuer-und Kontribuzions-allen Kreis-Landes-Herrlich-Ständischen und sonstigen öffentlichen sowohl, als bürgerlichen Privat-Kassen, als baares Geld zu Einhundert Gulden im Zwanzig fl. oder Einhundert zwanzig im 24 fl. Fuß, in Bezahlung angenommen wird.

Regensburg N. N. 1794.

Noie Imperatoris. Ex M°. Stat. et 10 Circ.

Wien den N. 1794. Regensburg den

N. N. N. N.

Reichs-Pfenning-Meisterey.

N. N. (L. S. Haupt-Kasse) N. N.

Deputirt. Deputirt.

N. N. R. Pfeng. Mstr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Durchbrenner

. Buchner
uchbinderei
8300 Landshut

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Patriotische Gedanken und Vorschläge zur Vermehrung der Teutschen Reichs-Armee, zur Regulirung des Aufgebots u. Herbeyschaffung baarer Mittel zu deren Unterstützung

Frankfurt u.a. 1794

J.publ.g. 261
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559306-8
VD18 14595397-001